Stadt Fürstenau

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 72

„Sondergebiet Windpark Südlich Hörsten“

Artenschutzbeitrag

KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Stadt Fürstenau

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 72

„Sondergebiet Windpark Südlich Hörsten“

Artenschutzbeitrag

Auftraggeber:

Windenergie Hollenstede 18
Planungsgesellschaft mbH
Zur Dasslage 11
49584 Fürstenau

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Michael Kasper B.-Eng. Tom Hofmann

Grafik:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH

Kartengrundlage:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2018 LGLN

Herford, den 15.04.2019

INHALTSVERZEICHNIS

1. Anlass und Aufgabenstellung 1

2. Grundlagen 3

2.1 Rechtliche Grundlagen 3
2.2 Prüfverfahren 5
2.3 Ermittlung der relevanten Arten 6
2.4 Verwendete Datengrundlagen 8
2.4.1 Faunistische Untersuchungen 8
2.5 Abgrenzung der Untersuchungsgebiete 8
2.6 Beschreibung des Untersuchungsgebietes sowie der relevanten Habitatstrukturen 9
2.6.1 Biotopstruktur des Untersuchungsgebietes 9
2.6.2 Habitatkomplexe im Untersuchungsgebiet 11

3. Stufe I - Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren) 12

3.1 Vorprüfung des Artenspektrums 12
3.1.1 Säugetiere 12
3.1.2 Vögel 13
3.1.2.1 Brutvögel 13
3.1.2.2 Rastvögel und Durchzügler 17
3.1.2.3 Ökologische Gilden 21
3.1.3 Reptilien und Amphibien 21
3.1.4 Wirbellose 22
3.1.5 Farn- und Blütenpflanzen 23
3.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren 24
3.2.1 Säugetiere 25
3.2.2 Vögel 26
3.2.2.1 Brutvögel 27
3.2.2.2 Rastvögel 27
3.2.3 Reptilien und Amphibien 27
3.2.4 Wirbellose 28
3.2.5 Farn- und Blütenpflanzen 28
3.3 Ergebnis der Vorprüfung 28
3.3.1 Säugetiere 28
3.3.2 Vögel 29
3.3.2.1 Brutvögel 29
3.3.2.2 Rastvögel 29
3.3.2.3 Ökologische Gilden 30
3.3.3 Reptilien und Amphibien 30
3.3.4 Wirbellose 30
3.3.5 Farn- und Blütenpflanzen 31

4. Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände 32

4.1 Säugetiere 33
4.2 Vögel 33
4.2.1 Brutvögel 33
4.2.2 Ökologische Gilden 34

5. Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) 35

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände 35

5.2 Vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen)....37

6. Ergebnis des Artenschutzbeitrages 40

7. Zusammenfassung 41

7.1 Literaturverzeichnis....42

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1 Übersicht über den geplanten Windpark 1
Abb. 2 Übersicht über die Untersuchungsradien 9
Abb. 3 Blick auf den geplanten Standort der WEA 1. 10
Abb. 4 Blick auf den geplanten Standort der WEA 2. 10
Abb. 5 Blick auf den geplanten Standort der WEA 3. 10
Abb. 6 Blick auf den geplanten Standort der WEA 4. 10

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1 Übersicht über die Untersuchungsradien der faunistischen Erfassungen 8
Tab. 2 Habitatkomplexe im Untersuchungsgebiet (Nummer der Habitatkomplexe nach THEUNERT 2008) 11
Tab. 3 Im Untersuchungsgebiet festgestellte Fledermausarten 13
Tab. 4 Im Untersuchungsgebiet festgestellte Brutvogelarten und Nahrungsgäste 14
Tab. 5 Während der Rastvogelkartierung im Untersuchungsgebiet festgestellte Vogelarten 18
Tab. 6 Im Untersuchungsgebiet während der Brutvogelkartierung festgestellte Durchzügler 20
Tab. 7 Übersicht über die im Rahmen der Vorprüfung berücksichtigten Reptilien- und Amphibienarten 22
Tab. 8 Übersicht über die im Rahmen der Vorprüfung berücksichtigten wirbellosen Arten 23
Tab. 9 Übersicht über die im Rahmen der Vorprüfung berücksichtigten Farn- und Blütenpflanzen 24
Tab. 10 Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für relevante Arten 24
Tab. 11 Übersicht über die betroffenen Fledermausarten sowie notwendigen Maßnahmen 33
Tab. 12 Übersicht über die betroffenen Brutvogelarten sowie notwendigen Maßnahmen 33
Tab. 13 Übersicht über die betroffenen Ökologischen Gilden sowie notwendigen Maßnahmen 34

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1 Vorprüfung
Anlage 2 Prüfprotokolle
Anlage 3 Übersichtskarte

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Windenergie Hollenstede 18 Planungsgesellschaft mbH plant die Errichtung und den Betrieb von insgesamt vier Windenergieanlagen (WEA) mit jeweils zwei WEA im Gebiet der Stadt Fürstenau und zwei WEA im Gebiet der Gemeinde Voltlage. Die Anlagen des Typs ENERCON E-138 EP3 weisen bei einer Nabenhöhe von 160 m und einem Rotordurchmesser von 138 m eine Gesamthöhe von etwa 229 m auf. Der geplante Windpark (WP) befindet sich etwa 4,5 km nordwestlich des Ortskerns der Gemeinde Voltlage. Kleinräumig betrachtet befinden sich die geplanten Standorte westlich der Straße Wielage bzw. Bruchstraße. Die Umsetzung des geplanten Vorhabens ist zum weitaus größten Teil mit der Inanspruchnahme intensiv genutzter Ackerstandorte verbunden. Darüber hinaus finden in sehr geringem Umfang Eingriffe in Grünland, Säume und Gehölze statt. Teilflächen werden dauerhaft überbaut. Zusätzlich zu diesen dauerhaft überbauten Bereichen werden Flächen auch temporär genutzt. Nach der Umsetzung des Vorhabens werden diese Flächen zurückgebaut und ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt.

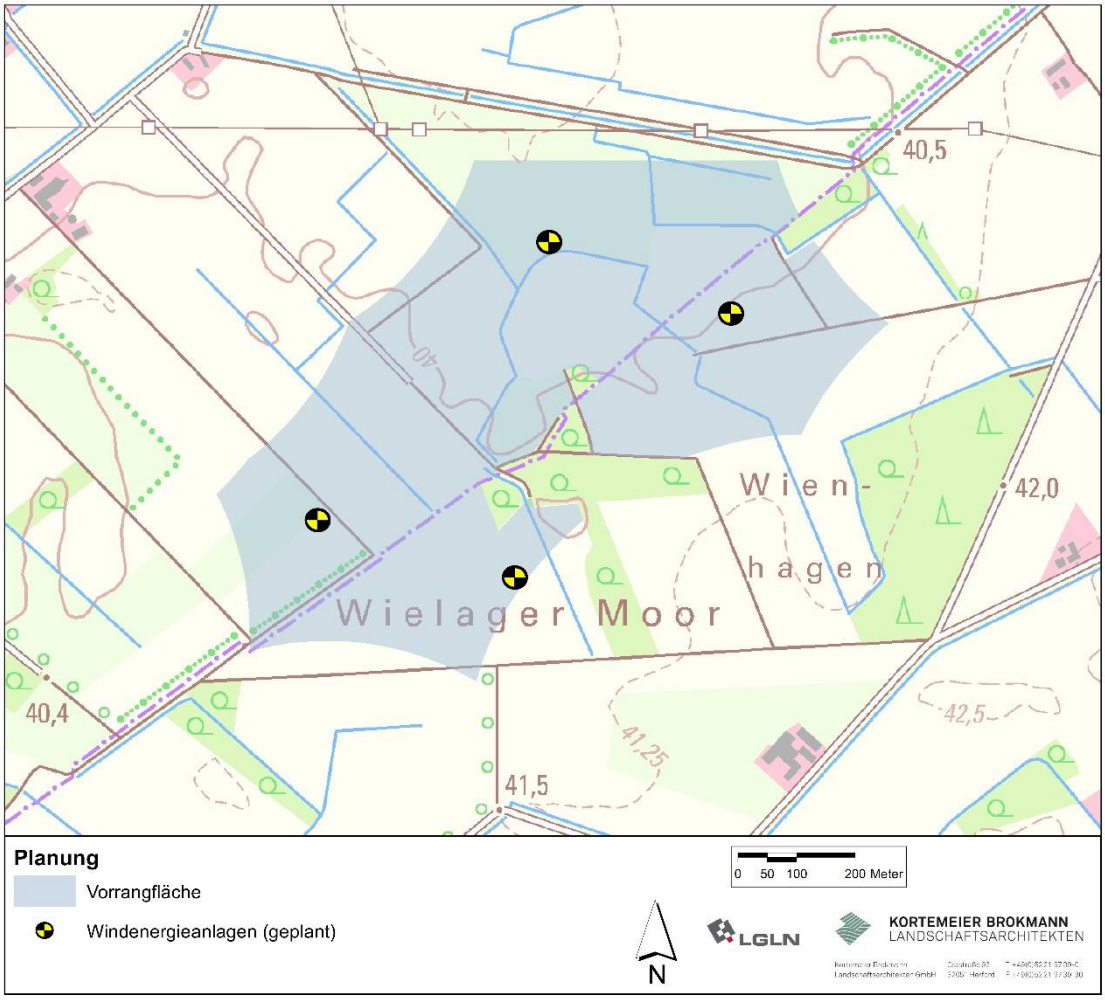

Abb. 1 Übersicht über den geplanten Windpark

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Im vorliegenden Artenschutzbeitrag werden die Ergebnisse dokumentiert und zusammenfassend dargestellt.

2. Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß dem § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besteht die aus Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) abgeleitete Rechtspflicht, die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hierzu zählen die Zugriffsverbote nach Absatz 1, wie sie nachfolgend zitiert werden:

„(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Da das geplante Vorhaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegt, greifen die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach sind für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, die zuvor erläuterten Verbotstatbestände auf die europäisch geschützten Arten beschränkt. Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wild lebende europäische Vogelarten. Die übrigen, lediglich national geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Zudem liegt ein Verstoß gegen

1) das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2) das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der

ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet sind, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3) das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird.

Zu den Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zählt auch das Störungsverbot (Nr. 2). Demnach ist es unzulässig, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert.

Auch Beeinträchtigungen essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche können das Eintreten der Verbotstatbestände auslösen, wenn beispielsweise die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte hierdurch nicht mehr erfüllt wird.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können – soweit erforderlich – auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Mithilfe dieser sog. CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*) kann gewährleistet werden, dass trotz Beschädigung oder Zerstörung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können zuständige Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

1. „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind jedoch, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 V-RL sind zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

2.2 Prüfverfahren

Das im vorliegenden Artenschutzbeitrag zur Anwendung kommende Prüfverfahren folgt den methodischen Vorgaben der „Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr“ („Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen“, Stand März 2011).

Bei der Prüfung, handelt sich um ein abgeschichtetes Prüfverfahren, wie es sich auch in anderen Bundesländern in ähnlicher Weise etabliert hat (z. B. in Nordrhein-Westfalen entsprechend der Verwaltungsvorschrift Artenschutz, Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW 2016).

Vorprüfung

Die Vorprüfung erfolgt in Anlage 1. In der Prüfung wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Beurteilung findet auf Grundlage verfügbarer Informationen zum betroffenen Artenspektrum statt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Hierbei sind folgende Fragen zu klären:

1) Sind Vorkommen wild lebender europäischer Vogelarten und/oder Arten des Anhang IV der FFH-RL aktuell bekannt oder zu erwarten?
   (Artenspektrum)
2) Bei welchen Arten sind aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich? (Vorprüfung der Wirkfaktoren)

Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in einer nachgeordneten Stufe erforderlich.

Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt nur für diejenigen Arten, bei denen im Rahmen der Vorprüfung artenschutzrechtliche Konflikte nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können (s.o.). Für diese Arten wird eine vertiefende Prüfung nach Vorlage der Formblätter des NLStBV durchgeführt (s. Prüfprotokolle im Anhang 2). Im Ergebnis wird dargestellt, ob unter der Voraussetzung von Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten oder nicht. Sollten auch unter Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen Verbotstatbestände eintreten, ist darzustellen, ob die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7

BNatSchG erfüllt sind. Hierzu ist ggf. zusätzlich zum Artenschutzbeitrag eine separate Ausnahmeprüfung erforderlich, in der die einzelnen Ausnahmevoraussetzungen geprüft und dargelegt werden.

Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob mindestens eine der Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 bis 5 vorliegt, andere zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Stufe III des Prüfverfahrens wird nur erforderlich, wenn ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote nicht vermeidbar ist.

2.3 Ermittlung der relevanten Arten

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird der Anwendungsbereich der Verbotstatbestände für nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassene Eingriffe im Wesentlichen auf europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-RL begrenzt. Eine Prüfung der Verbotstatbestände für weitere Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, ist zurzeit nicht vorgesehen, da die entsprechende Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde. Die Bearbeitung weiterer Arten erfolgt im Zuge der Eingriffsregelung im Landschaftspflegerischen Begleitplan.

Die Arten des Anhang IV FFH-RL sind grundsätzlich einer vertieften artenschutzrechtlichen Beurteilung zu unterziehen, soweit sie im vom Vorhaben betroffenen Bereich vorkommen und eine Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist.

Aufgrund der sehr großen Anzahl besonders geschützter Vogelarten, wurden von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr methodische Hinweise zur Eingrenzung relevanter Arten herausgegeben (Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen, aufgestellt durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stand März 2011 (NLSTV 2011)).

Der vorliegende Artenschutzbeitrag orientiert sich im Folgenden an dieser Vorgehensweise. Demnach werden bei den europäischen Vogelarten in der Regel die Arten des Anhangs I der VS-RL, die Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL (regelmäßig auftretende Zugvogelarten) und Arten der Roten Liste Niedersachsens und Deutschlands mit Status 1, 2, 3 und R, ausgewählte Arten des Status V, sowie Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen, sofern eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann.

Zudem werden alle europäischen Vogelarten und Anhang IV-Arten, die gemäß Leitfaden als WEA-empfindlich eingestuft sind (NIEDERSÄCHSICHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ 2016) oder bei denen dem Gutachter deutliche Hinweise für eine besondere Sensibilität vorliegen und eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, einer einzelartbezogenen Betrachtung unterzogen.

Arten des Status V (Vorwarnliste) werden i. d. R. in Abhängigkeit des landesweiten Bestandstrends einzelartbezogen betrachtet. Die Arten müssen dabei gemäß der Einstufung der aktuellen Roten Liste folgende Kriterien erfüllen:

- Langfristiger Bestandstrend: Abnahme um mehr als 50 % und
- Kurzfristiger Bestandstrend: Abnahme um mehr als 20 % oder schlechter.

Darüber hinaus werden diejenigen Vogelarten betrachtet, die diese Kriterien zwar nicht erfüllen, aber gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt sind.

Die übrigen europäischen Vogelarten werden ökologischen Gruppen (oder auch „Gilden“) zugeordnet, welche im Bezug zu den Wirkfaktoren des Vorhabens eine gleichartige Betroffenheit vermuten lassen. Für diese i. d. R. häufigen, ubiquitären Vogelarten (wie z. B. Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen usw.) kann davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erheblichen Störungen der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Bezüglich des Störungstatbestandes kann davon ausgegangen werden, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen für diese Arten großflächig abzugrenzen sind und i.d.R. sehr hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabenbedingte Störungen betreffen daher nur Bruchteile der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung kann unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen werden.

Da ubiquitäre Vogelarten keine besonderen Habitatanforderungen stellen, wird davon ausgegangen, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zur Bewahrung des Status-quo von Natur und Landschaft ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Der räumliche Zusammenhang ist für diese Arten so weit zu fassen, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen.

2.4 Verwendete Datengrundlagen

2.4.1 Faunistische Untersuchungen

Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange findet auf Grundlage der durchgeführten vorhabenbedingten Kartierungen von Brutvögeln 2018 (REGIONALPLAN & UVP 2018), von Rastvögeln 2014/15 (REGIONALPLAN & UVP 2015) und Fledermäusen 2018 (BIOINVENTAR 3M 2018) statt.

Eine Erfassung weiterer Säugetierarten erfolgte nicht. Nach Angaben des NLWKN (NLWKN 2019) kann ein Vorkommen streng geschützter Säugetierarten wie Wildkatze und Feldhamster grundsätzlich im gesamten Landkreis Osnabrück ausgeschlossen werden. Das Vorkommen der Haselmaus kann anhand des ausgeräumten UG sowie anhand von Informationen des (NLWKN 2019) ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen des Fischotters ist aus dem Untersuchungsraum ebenfalls aktuell nicht bekannt. Die Art ist jedoch derzeit dabei, ihr Areal aus östlicher Richtung in den Nordwesten auszudehnen.

Die Erfassung der Vogel- und Fledermausfauna erfolgte nach den methodischen Vorgaben des niedersächsischen Leitfadens zur „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (NIEDERSÄCHSICHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ 2016). Darüber hinaus wurden auch solche Arten berücksichtigt die in der Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie (NLT 2014) und der Handlungsempfehlung für das Artenspektrum im Landkreis Osnabrück (SCHREIBER et al. 2016) als sensibel gegenüber Windkraft eingestuft sind.

2.5 Abgrenzung der Untersuchungsgebiete

Die Untersuchungsradien bzw. die Größe der Untersuchungsgebiete für die einzelnen Artengruppen beruhen auf den Angaben des niedersächsischen Leitfadens zur „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (NIEDERSÄCHSICHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ 2016).

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Untersuchungsradien der durchgeführten Erfassungen.

Tab. 1 Übersicht über die Untersuchungsradien der faunistischen Erfassungen

Art der Erfassung	betrachteter Raum
Brutvögel	500-m-Radius um die Vorhabenfläche
Horstsuche	1.500-m-Radius um die Vorhabenfläche
Rastvogelkartierung	1.000-m-Radius um die Vorhabenfläche
Fledermäuse	1.000-m-Radius um die Vorhabenfläche

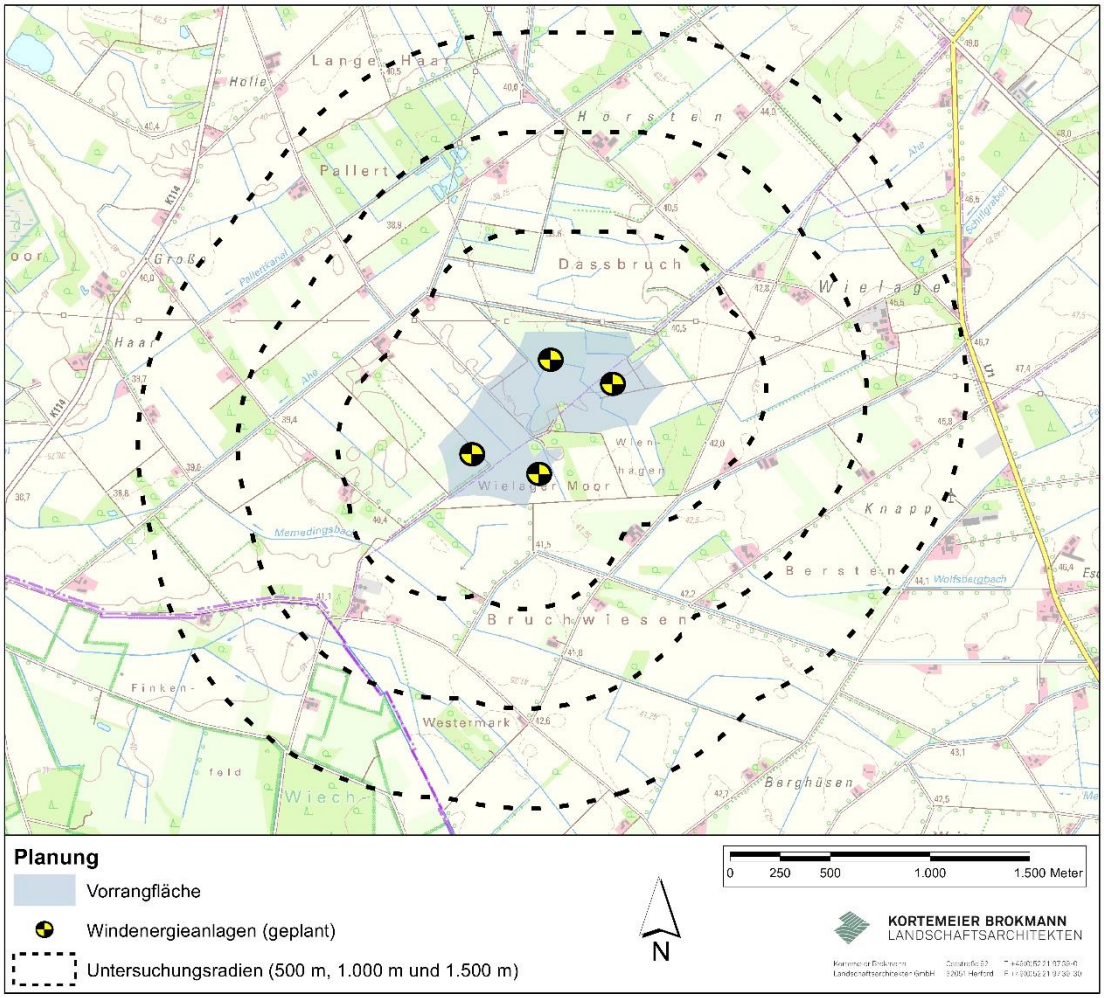

Abb. 2 Übersicht über die Untersuchungsradien

2.6 Beschreibung des Untersuchungsgebietes sowie der relevanten Habitatstrukturen

2.6.1 Biotopstruktur des Untersuchungsgebietes

Naturräumlich betrachtet befindet sich das Untersuchungsgebiet in der Region der Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung. Es ist demnach der atlantischen biogeografischen Region zugeordnet.

Die für den vorliegenden Artenschutzbeitrag relevanten Untersuchungsgebietsradien variieren zwischen 500 m und 1.500 m.

Bei dem überwiegenden Teil des UG handelt es sich um Flächen die einer intensiven ackerbaulichen Nutzung unterliegen. Zudem sind im nördlichen Teil des betrachteten

Raumes auch intensiv genutzte Grünlandflächen vorhanden. Im gesamten UG sind darüber hinaus Gehölzstrukturen in Form von kleineren Waldflächen, Baumreihen, Feldhecken, Einzelbäumen und Feldgehölzen vorhanden.
Die geplanten Anlagenstandorte befinden sich ausschließlich auf Ackerflächen. Zudem wird der geplante WP von einer Vielzahl von Entwässerungsgräben durchzogen.

Abb. 3 **Blick auf den geplanten Standort der WEA 1.**

Abb. 4 **Blick auf den geplanten Standort der WEA 2.**

Abb. 5 **Blick auf den geplanten Standort der WEA 3.**

Abb. 6 **Blick auf den geplanten Standort der WEA 4.**

2.6.2 Habitatkomplexe im Untersuchungsgebiet

Zur Abschätzung des potenziell vorkommenden Artenspektrums werden im vorliegenden Artenschutzbeitrag entsprechend der Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes (s. o.) folgende Habitatkomplexe berücksichtigt (Tab. 2):

Tab. 2 **Habitatkomplexe im Untersuchungsgebiet**
(Nummer der Habitatkomplexe nach THEUNERT 2008)

Nr.	Kurzbezeichnung
1	Wälder
2	Gehölze
4	Fließgewässer
5	Stillgewässer
6	Sümpfe, Niedermoore, Ufer
10	Grünland, Grünanlagen
11	Äcker
12	Ruderalfluren
13	Gebäude

3. Stufe I - Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)

3.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Unter Berücksichtigung der unter Kapitel 2.4 genannten Datenquellen sowie des unter Kapitel 2.6 beschriebenen Untersuchungsgebietes wurde zunächst geprüft, ob Vorkommen wild lebender europäischer Vogelarten und/oder Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie aktuell bekannt oder zu erwarten sind.

Im Vorfeld konnten so das Vorkommen und die damit verbundene Betroffenheit einiger Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden. Folgende Parameter wurden hierbei zugrunde gelegt:

- Verbreitungsgebiet der Art liegt außerhalb des Wirkraums des geplanten Vorhabens,
- die benötigten Habitate der Art kommen im Wirkbereich des geplanten Vorhabens nicht vor,
- die Art wurde im Rahmen der Erfassung nicht nachgewiesen.

Die im Untersuchungsgebiet zu erwartenden relevanten Arten (vgl. Kap. 2.3), bei denen eine Betroffenheit durch das geplante Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann, werden in Anlage 1 herausgearbeitet und in den folgenden Kapiteln dargestellt. Die übrigen europäischen Vogelarten werden sogenannten Gilden zugeordnet und auf dieser Ebene geprüft.

3.1.1 Säugetiere

Alle heimischen Fledermäuse sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 b BNatSchG streng geschützt. Darüber hinaus sind alle heimischen Fledermausarten in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt. Arten des Anhangs IV FFH-RL sind, soweit sie von Vorhaben betroffen sind, grundsätzlich einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen.

Nach Angaben des NLWKN kann ein Vorkommen streng geschützter Säugetierarten wie Wildkatze und Feldhamster grundsätzlich im gesamten Landkreis Osnabrück ausgeschlossen werden (NLWKN 2019). Das Vorkommen der Haselmaus kann anhand des ausgeräumten UG sowie anhand von Informationen des NLWKN ausgeschlossen werden (ebd.). Ein Vorkommen des Fischotters ist aus dem Untersuchungsraum ebenfalls aktuell nicht bekannt. Die Art ist jedoch derzeit dabei, ihr Areal aus östlicher Richtung in den Nordwesten auszudehnen. Dementsprechend beschränkt sich die Prüfung auf die Gruppe der Fledermäuse.

Zur Beurteilung des Konfliktpotenzials wurde eine mobile Detektoruntersuchung (Transektkartierung) in Verbindung mit einer stationären Erfassung (Horchkistenerfassung) und einer Dauererfassung (BIOINVENTAR 3M 2018) in Anlehnung an die methodischen Vorgaben des

niedersächsischen Leitfadens zur „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ durchgeführt (NIEDERSÄCHSICHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ 2016).

Die bodengestützte Erfassung der Fledermausfauna erfolgte in der Zeit von Mitte April bis Mitte November. Im Rahmen der Erfassung wurden insgesamt 6 Arten und 3 Artengruppen festgestellt.

Bei der Artengruppe handelt es sich um *Myotis*-, Nyctalus- und *Pipistrellus*-Arten. Darüber hinaus konnte eine geringe Zahl an Kontakten lediglich als Fledermauskontakt identifiziert werden.

Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten, sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Eine potenzielle Betroffenheit wird in Anlage 1 herausgearbeitet.

Tab. 3 Im Untersuchungsgebiet festgestellte Fledermausarten

Artname	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds.	§	FFH-Anhang
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	V	2		
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	G	2	§§	IV
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	V	2	§§	IV
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	*	2	§§	IV
Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	D	k.A.		
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	*	*	§§	IV

RL D = Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2009)

RL Nds. = Rote Liste Niedersachsen (HECKENROTH 1993) ergänzt um die Angaben aus den „Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen“ (NLWKN 2019)

§ = Schutzstatus gemäß: § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG (BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND 2017)

1 = vom Aussterben bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
* = ungefährdet
V = Vorwarnliste
G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes
D = Datenlage defizitär
k.A: = keine Angabe
§ = besonders geschützt
§§ = streng geschützt

3.1.2 Vögel

3.1.2.1 Brutvögel

Das Untersuchungsgebiet (UG) für die Brutvögel umfasst einen Radius von 500 m um die geplanten WEA. Groß- und Greifvögel wurden in einem Radius von 1.000 m bzw. 1.500 m berücksichtigt. Darüber hinaus wurden im direkten Umfeld der geplanten WEA sowie der Zuwegung Vorkommen sogenannter Allerweltsarten punktgenau in Feldkarten verzeichnet.

Die Erfassung der Brutvogelfauna erfolgte gemäß den methodischen Vorgaben des niedersächsischen Leitfadens zur „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (NIEDERSÄCHSICHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ 2016) an 12 Terminen in der Zeit von Ende März bis Mitte Juli. In Kombination mit der Standardkartierung wurde eine Standardraumnutzungskartierung in einem Radius von 1.000 m mit insgesamt 6 Beobachtungsblöcken á 4 Stunden durchgeführt. Für die Art Rotmilan wurde der Radius auf 1.500 m erweitert.

Im Zuge dieser Kartierung wurden insgesamt 66 Arten festgestellt. Diese verteilen sich auf 45 Brutvögel (Brutzeitfeststellung, Brutverdacht und Brutnachweis), 18 Nahrungsgäste bzw. Durchzügler.

Von diesen Arten stehen 8 auf der Roten Liste Niedersachsen (KRÜGER & NIPKOW 2015). Auf der Vorwarnliste stehen 10 Arten.

Als WEA-sensibel sind davon gemäß der Unterlage des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz 7 Arten eingestuft.

Bei Berücksichtigung der in der Arbeitshilfe des NLT (NLT 2014) und der Handlungsempfehlung des LK-Osnabrück (SCHREIBER UMWELTPLANUNG 2016) zusätzlich genannten Arten erhöht sich die Zahl der potenziell von WEA betroffenen Arten auf insgesamt 10.

Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvogelarten sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Eine potenzielle Betroffenheit wird in Anlage 1 herausgearbeitet.

Arten, die gemäß den Angaben in Kapitel 2.3 für eine einzelartbezogene Prüfung infrage kommen, sind in der nachfolgenden Tabelle blau hinterlegt. Bei den Arten der Vorwarnliste werden zudem solche Arten ausgewählt, die gem. dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2016), der Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie des Niedersächsischen Landkreistages (NLT 2014) bzw. der Handlungsempfehlung des Landkreis Osnabrück (SCHREIBER et al. 2016) als sensibel gegenüber Windkraft eingestuft sind oder aber bei denen eine Sensibilität vermutet wird.

Die im Rahmen der Brutvogelkartierung erfassten rastenden bzw. überfliegenden Durchzügler (rD, üD) sowie die Gastvogelarten (GVA) werden in Kapitel 3.1.2.2 behandelt. Dies betrifft die nachfolgenden Arten Bachstelze, Bekassine, Braunkehlchen, Erlenzeisig, Kranich, Misteldrossel, Silberreiher, Steinschmätzer, Wacholderdrossel und Wiesenpieper.

Tab. 4 Im Untersuchungsgebiet festgestellte Brutvogelarten und Nahrungsgäste

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Rote-Liste			Schutzstatus	
			RL Nds	RL W	RL D	BNatSchG	VS RL
Amsel	*Turdus merula*	BN	*	*	*	§	
Bachstelze	*Motacilla alba*	rD	*	*	*	§	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Rote-Liste			Schutzstatus	
			RL Nds	RL W	RL D	BNatSchG	VS RL
Baumpieper	*Anthus trivialis*	BN	V	*	3	§	
Bekassine	*Gallinago gallinago*	üD, GVA	1	V	1	§§	
Blaumeise	*Parus caeruleus*	BN	*	*	*	§	
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	BZF	3	V	3	§	
Braunkehlchen	*Saxicola rubetra*	rD, GVA	2	V	2	§	
Buchfink	*Fringilla coelebs*	BV	*	*	*	§	
Buntspecht	*Dendrocopos major*	BN	*	*	*	§	
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	BN	*	*	*	§	
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	BV	*	*	*	§	
Erlenzeisig	*Carduelis spinus*	rD	*	*	*	§	
Feldlerche	*Alauda arvensis*	BV, GVA	3	*	3	§	
Feldsperling	*Passer montanus*	BV	V	*	V	§	
Fitis	*Phylloscopus trochjilas*	BV	*	*	*	§	
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	BV	*	*	*	§	
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	BV	V	*	*	§	
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	BV, GVA	V		V	§	
Gelbspötter	*Hippolais icterina*	BV	V	*	*	§	
Goldammer	*Emberiza citrinella*	BV	V	*	V	§	
Graugans	*Anser anser*	NG, üD, GVA	*	*	*	§	
Großer Brachvogel	*Numenius arquata*	BV, GVA	2	*	1	§§	
Grünfink	*Carduelis chloris*	BV	*	*	*	§	
Habicht	*Accipiter gentilis*	BN	V	*	*	§§	
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	BV	*	*	*	§	
Haussperling	*Passer domesticus*	BN	V	k.A	V	§	
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	BV	*	*	*	§	
Hohltaube	*Columba oenas*	BV	*	*	*	§	
Jagdfasan	*Phasianus colchicus*	BV	*	k.A	*	§	
Kanadagans	*Branta canadensis*	NG	*	k.A	*	§	
Kiebitz	*Vanellus vanellus*	BV, GVA	3	V	2	§§	
Kleiber	*Sitta europaea*	BV	*	*	*	§	
Kohlmeise	*Parus major*	BN	*	*	*	§	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Rote-Liste			Schutzstatus	
			RL Nds	RL W	RL D	BNatSchG	VS RL
Kranich	*Grus grus*	rD, GVA	*	*	*	§§	Anh. I
Kuckuck	*Cuculus canorus*	BV	3	3	V	§	
Mäusebussard	*Buteo buteo*	BN	*	*	*	§§	
Misteldrossel	*Turdus viscivorus*	rD	*	*	*	§	
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	BV	*	*	*	§	
Rabenkrähe	*Corvus corone*	BV	*	*	*	§	
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	BV	3	*	3	§	
Ringeltaube	*Columba palumbus*	BN	*	*	*	§	
Rohrweihe	*Circus aeruginosus*	NG, GVA	V	*	*	§§	Anh. I
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	BV	*	*	*	§	
Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*	NG	*	*	*	§	
Schwarzkehlchen	*Saxicola rubicola*	BN, GVA	*	*	*	§	
Silberreiher	*Egretta alba*	NG, GVA	*	*	*	§§	Anh. I
Singdrossel	*Turdus philomelos*	BV	*	*	*	§	
Sommergoldhähnchen	*Regulus ignicapillus*	BV	*		*	§	
Sperber	*Accipiter nisus*	NG	*	*	*	§§	
Star	*Sturnus vulgaris*	BV	3	*	3	§	
Steinschmätzer	*Oenanthe oenanthe*	rD, GVA	1	V	1	§	
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	NG	V	*	*	§	
Stockente	*Anas platyrhynchos*	BV, GVA	*	*	*	§	
Sumpfmeise	*Parus palustris*	BV	*	k.A.	*	§	
Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*	BZF	*	*	*	§	
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	NG	V	*	*	§§	
Turteltaube	*Streptopelia turtur*	BZF, GVA	2	V	2	§§	
Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*	rD	*	*	*	§	
Wachtel	*Coturnix coturnix*	BV, GVA	V	V	V	§	
Waldschnepfe	*Scolopax rusticola*	BV, GVA	V	V	V	§	
Wanderfalke	*Falco peregrinus*	NG, GVA	3	V	*	§§	Anh. I
Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	rD	3	*	2	§	
Wiesenschafstelze	*Motacilla flava*	BV, GVA	*	*	*	§	
Wintergoldhähnchen	*Regulus regulus*	BV	*	*	*	§	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Rote-Liste			Schutzstatus	
			RL Nds	RL W	RL D	BNatSchG	VS RL
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	BV	*	*	*	§	
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	BV	*	*	*	§	

Status: = Brutvogelstatus in Anlehnung an die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005)
RL Nds. = Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & NIPKOW 2015)
TL W = Rote Liste Niedersachsen Region Tiefland West (KRÜGER & NIPKOW 2015)
RL D = Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)
VS-RL = Schutzstatus nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (EUROPÄISCHE UNION 2009)
§ = Schutzstatus gemäß: § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG (BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND 2017)
EG Artenschutzverordnung Nr. 338/97 (EUROPÄISCHE UNION 1997)

I = in Anhang I aufgeführt
§ = besonders geschützt
§§ = streng geschützt
0 = ausgestorben oder verschollen
1 = vom Aussterben bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
* = ungefährdet
V = Vorwarnliste
R = extrem selten
k.A. = keine Angabe
BN = Brutnachweis
BV = Brutverdacht
BZF = Brutzeitfeststellung
NG = Nahrungsgast
üD = überfliegender Durchzügler
rD = rastender Durchzügler
GVA = Gastvogelart*

*Gastvogelart gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) und Zugvogelart gemäß Art. 4 Abs. 2

3.1.2.2 Rastvögel und Durchzügler

Das Untersuchungsgebiet (UG) für die Rastvögel umfasst einen Radius von 1.000 m um die Potenzialfläche.

Die Erfassung erfolgte an 33 Terminen in der Zeit von Anfang September 2014 bis Ende April 2015.

Im Zuge dieser Kartierung wurden insgesamt 62 Arten (darunter unbestimmte Singvögel und Gänse) festgestellt. Singvogelarten wurden lediglich als Rastbestände gewertet, wenn die Truppgrößen mindestens 10 Individuen umfassten. Dies gilt lediglich für Gruppen wie bspw. Meisen, Drosseln und Elstern. Von den insgesamt erfassten Arten stehen 7 Arten auf der Roten Liste der wandernden Vogelarten (HÜPPOP et al. 2013).

Die im Rahmen der Erfassung beobachteten Rastvogelbestände lagen aufgrund der geringen Individuenzahlen deutlich unterhalb der Schwelle einer lokalen Bedeutung (KRÜGER et al. 2013).

Die im Rahmen der Rastvogelkartierung beobachteten Arten sind in der nachfolgenden Tab. 5 aufgeführt. Zudem werden die während der Brutvogelkartierung erfassten Durchzügler diesem Kapitel zugeordnet (Tab. 6). Eine potenzielle Betroffenheit wird in Anlage 1 herausgearbeitet.

Arten, die gemäß den Angaben in Kapitel 2.3 für eine einzelartbezogene Prüfung infrage kommen, sind in der nachfolgenden Tabelle blau hinterlegt. Da während der Erfassung keine bewertungsrelevanten Truppgrößen von Rastvogelarten festgestellt wurden beschränkt sich eine Prüfung auf die genannten Arten.

Tab. 5 Während der Rastvogelkartierung im Untersuchungsgebiet festgestellte Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	§	VS RL	Rote Liste
Amsel	*Turdus merula*	rD, NG, W	§		*
Austernfischer	*Haematopus ostralegus*	GVA, NG	§		*
Bachstelze	*Motacilla alba*	rD, NG	§		*
Baumfalke	*Falco subbuteo*	GVA, üD	§§		*
Blaumeise	*Parus caeruleus*	NG	§		*
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	rD, NG	§		V
Buchfink	*Fringilla coelebs*	rD, W, NG	§		*
Buntspecht	*Dendrocopos major*	NG	§		*
Dohle	*Coloeus monedula*	NG	§		*
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	rD, NG	§		*
Eisvogel	*Alcedo atthis*	GVA, NG	§§	Anh. I	*
Elster	*Pica pica*	NG	§		
Erlenzeisig	*Carduelis spinus*	rD	§		*
Feldlerche	*Alauda arvensis*	GVA, rD	§		*
Feldsperling	*Passer montanus*	NG	§		*
Gänse unbestimmt		Ü, üD	§		
Goldammer	*Emberiza citrinella*	rD, NG	§		*
Graugans	*Anser anser*	GVA, Ü, NG	§		*
Graureiher	*Ardea cinerea*	GVA, NG	§		*
Grünfink	*Carduelis chloris*	NG	§		*
Grünspecht	*Picus viridis*	NG	§§		
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	rD	§		*
Haussperling	*Passer domesticus*	NG	§		
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	NG	§		*
Höckerschwan	*Cygnus olor*	GVA, Ü	§		*
Hohltaube	*Columba oenas*	NG	§		*
Jagdfasan	*Phasianus colchicus*	NG	§		
Kernbeißer	*Coccothraustes coccothraustes*	NG	§		*
Kiebitz	*Vanellus vanellus*	GVA, rD, NG	§§		V
Kohlmeise	*Parus major*	NG	§		*

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	§	VS RL	Rote Liste
Kormoran	*Phalacrocorax carbo*	GVA, NG	§		*
Kornweihe	*Circus cyaneus*	GVA, rD	§§	Anh. I	2
Lachmöwe	*Larus ridibundus*	GVA, NG	§		*
Mäusebussard	*Buteo buteo*	NG	§§		*
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	rD, NG	§		*
Nilgans	*Alopochen aegyptiaca*	Ü, NG			-
Rabenkrähe	*Corvus corone*	NG	§		*
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	rD, NG	§		*
Ringeltaube	*Columba palumbus*	NG	§		*
Rohrammer	*Emberiza schoeniclus*	rD	§		*
Rohrweihe	*Circus aeruginosus*	GVA, NG	§§	Anh. I	*
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	NG	§		*
Saatkrähe	*Corvus frugilegus*	GVA, rD, W	§		V
Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*	rD, NG	§		*
Schwarzkehlchen	*Saxicola rubicola*	GVA, rD	§		*
Silberreiher	*Egretta alba*	GVA, NG, W, rD	§§	Anh. I	*
Singdrossel	*Turdus philomelos*	rD	§		*
Singvögel unbestimmt		Ü	§		
Sperber	*Accipiter nisus*	NG	§§		*
Star	*Sturnus vulgaris*	rD, NG	§		*
Steinschmätzer	*Oenanthe oenanthe*	GVA, rD	§		V
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	NG	§		*
Stockente	*Anas platyrhynchos*	GVA, NG	§		*
Sumpfmeise	*Parus palustris*	NG	§		-
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	NG	§§		*
Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*	rD	§		*
Waldschnepfe	*Scolopax rusticola*	GVA, rD	§		V
Wanderfalke	*Falco peregrinus*	GVA, NG	§§	Anh. I	V
Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	rD	§		*
Wiesenschafstelze	*Motacilla flava*	GVA, rD, NG	§		*
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	NG	§		*
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	rD	§		*

VS-RL = Schutzstatus nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (EUROPÄISCHE UNION 2009)

§ = Schutzstatus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG (BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND 2017)

RL = Rote Liste der wandernden Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al. 2013)

I = in Anhang I aufgeführt
§ = besonders geschützt
§§ = streng geschützt
0 = ausgestorben oder verschollen
1 = vom Aussterben bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
* = ungefährdet
V = Vorwarnliste
R = extrem selten
k.A. = keine Angabe
BN = Brutnachweis
BV = Brutverdacht
BZF = Brutzeitfeststellung
NG = Nahrungsgast
üD = überfliegender Durchzügler
rD = rastender Durchzügler
GVA = Gastvogelart*

*Gastvogelart gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) und Zugvogelart gemäß Art. 4 Abs. 2

Tab. 6 Im Untersuchungsgebiet während der Brutvogelkartierung festgestellte Durchzügler

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Rote-Liste			Schutzstatus	
			RL Nds	RL W	RL D	BNatSchG	VS RL
Bachstelze	*Motacilla alba*	rD	*	*	*	§	
Bekassine	*Gallinago gallinago*	üD, GVA	1	V	1	§§	
Braunkehlchen	*Saxicola rubetra*	rD, GVA	2	V	2	§	
Erlenzeisig	*Carduelis spinus*	rD	*	*	*	§	
Kranich	*Grus grus*	rD, GVA	*	*	*	§§	Anh. I
Misteldrossel	*Turdus viscivorus*	rD	*	*	*	§	
Silberreiher	*Egretta alba*	NG, GVA	*	*	*	§§	Anh. I
Steinschmätzer	*Oenanthe oenanthe*	rD, GVA	1	V	1	§	
Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*	rD	*	*	*	§	
Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	rD	3	*	2	§	

VS-RL = Schutzstatus nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (EUROPÄISCHE UNION 2009)
§ = Schutzstaus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG (BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND 2017)
RL = Rote Liste der wandernden Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al. 2013)

I = in Anhang I aufgeführt	R = extrem selten
§ = besonders geschützt	k.A. = keine Angabe
§§ = streng geschützt	BN = Brutnachweis
0 = ausgestorben oder verschollen	BV = Brutverdacht
1 = vom Aussterben bedroht	BZF = Brutzeitfeststellung
2 = stark gefährdet	NG = Nahrungsgast
3 = gefährdet	üD = überfliegender Durchzügler
* = ungefährdet	rD = rastender Durchzügler
V = Vorwarnliste	GVA = Gastvogelart*

*Gastvogelart gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) und Zugvogelart gemäß Art. 4 Abs. 2

3.1.2.3 Ökologische Gilden

In ökologischen Gilden werden diejenigen Arten behandelt, die die unter Kapitel 2.3 aufgeführten Kriterien nicht erfüllen.

Die entsprechenden Arten werden in den nachfolgend aufgeführten Gilden zusammenfassend geprüft.

- Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze
- Brutvögel der Gewässer und Röhrichte
- Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur
- Brutvögel der Siedlungsbereiche

Die Zuordnung erfolgt in Anlehnung an die Habitatkomplexe nach Theunert (2015). Dementsprechend kann eine Art mehreren Habitaten zugeordnet werden.

Zusätzlich zu diesen ökologischen Gilden werden die Rastvögel und Durchzügler, die keiner vertiefenden einzelartbezogenen Prüfung unterzogen worden sind, der gleichnamigen Gilde zugeordnet.

3.1.3 Reptilien und Amphibien

Ein Vorkommen von Amphibien und Reptilienarten kann ohne überschlägige Prüfung zunächst nicht ausgeschlossen werden. Sofern Arten des Anhangs IV FFH-RL vom Vorhaben betroffen sein sollten, sind diese grundsätzlich einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen.

Die Prüfung bezüglich eines möglichen Vorkommens geschieht auf Grundlage der Verbreitungskarten des NLWKN sowie des BFN. Darüber hinaus wird geprüft, ob sich im Bereich des geplanten Vorhabens für die Arten geeignete Habitate befinden. Sofern sich der geplante Windpark innerhalb der Verbreitungsgrenzen einer Art befindet und zudem

potenziell geeignete Habitate im Bereich des geplanten Vorhabens vorhanden sind, kann ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden. Eine vorhabenbezogene Erfassung von Amphibien und Reptilien wurde nicht durchgeführt. Eine Übersicht über die berücksichtigten Arten ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tab. 7 Übersicht über die im Rahmen der Vorprüfung berücksichtigten Reptilien- und Amphibienarten

Artname	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds.	§	FFH-Anhang
Schlingnatter	*Coronella austriaca*	3	2	§§	IV
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	V	3	§§	IV
Geburtshelferkröte	*Alytes obstetricansi*	3	2	§§	IV
Gelbbauchunke	*Bombina variegata*	2	1	§§	IV
Rotbauchunke	*Bombina bombina*	2	1	§§	IV
Kammmolch	*Triturus cristatus*	V	3	§§	IV
Kleiner Wasserfrosch	*Rana lessonae*	G	G	§§	IV
Knoblauchkröte	*Pelobates fuscus*	3	3	§§	IV
Kreuzkröte	*Bufo calamita*	V	3	§§	IV
Laubfrosch	*Hyla arborea*	3	2	§§	IV
Moorfrosch	*Rana arvalis*	3	3	§§	IV
Springfrosch	*Rana dalmatina*	*	2	§§	IV
Wechselkröte	*Bufo viridis*	3	1	§§	IV

RL D = Rote Liste Deutschland (HAUPT et al. 2009; BINOT et al. 1998)

RL Nds. = Rote Liste Niedersachsen (PODLOUCKY & FISCHER 2013)

§ = Schutzstatus gemäß: § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG (BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND 2017)

1 = vom Aussterben bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
* = ungefährdet
V = Vorwarnliste
G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes
D = Datenlage defizitär
§ = besonders geschützt
§§ = streng geschützt

3.1.4 Wirbellose

Aus der Artengruppe der wirbellosen Tiere wird nur ein sehr geringer Anteil durch den strengen Artenschutz abgedeckt. Diese Arten sind sehr selten, da sie Extremstandorte (wie z. B. Hochmoore) besiedeln oder auf spezielle Nahrungspflanzen oder Brutsubstrate (z. B. Totholz) angewiesen sind.

Ein Vorkommen kann ohne überschlägige Prüfung zunächst nicht ausgeschlossen werden. Sofern Arten des Anhangs IV FFH-RL vom Vorhaben betroffen sein sollten, sind diese grundsätzlich einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen. Eine Übersicht über die berücksichtigten Arten ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tab. 8 Übersicht über die im Rahmen der Vorprüfung berücksichtigten wirbellosen Arten

Artname	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds.	§	FFH-Anhang
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	*Maculinea nausithous*	V	1	§§	IV
Nachtkerzen-Schwärmer	*Prosperpinus prosperpinus*	*	2	§§	IV
Eremit, Juchtenkäfer	*Osmoderma eremita*	2	k.A.	§§	IV
Großer Eichenbock	*Cerambyx cerdo*	1	k.A.	§§	IV
Grüne Mosaikjungfer	*Aeshna viridis*	1	1	§§	IV
Asiatische Keiljungfer	*Gomphus flavipes*	G	2	§§	IV
Östliche Moosjungfer	*Leucorrhinia albifrons*	1	R	§§	IV
Zierliche Moosjungfer	*Leucorrhinia caudalis*	1	R	§§	IV
Große Moosjungfer	*Leucorrhinia pectoralis*	2	1	§§	IV
Grüne Flussjungfer	*Ophiogomphus cecilia*	2	3	§§	IV
Sibirische Winterlibelle	*Sympecma paedisca*	2	1	§§	IV
Zierliche Tellerschnecke	*Anisus vorticulus*	1	1	§§	IV
Bachmuschel	*Unio crassus*	1	1	§§	IV

RL D = Rote Liste Deutschland (HAUPT et al. 2009; BINOT et al. 1998)

RL Nds. = Rote Liste Niedersachsen (LOBENSTEIN 2004; ALTMÜLLER & CLAUSNITZER 2010; AßMANN et al. 2003) ergänzt um die Angaben aus den „Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen“ (NLWKN 2019)

§ = Schutzstatus gemäß: § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG (BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND 2017)

1 = vom Aussterben bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
* = ungefährdet
V = Vorwarnliste
G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes
D = Datenlage defizitär
§ = besonders geschützt
§§ = streng geschützt

3.1.5 Farn- und Blütenpflanzen

Wie auch bei der Artengruppe der wirbellosen Tiere deckt das Spektrum der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten nur einen sehr geringen Anteil des einheimischen Artenspektrums ab. Dazu zählen extrem spezialisierte Arten, die aufgrund ihres begrenzten natürlichen Verbreitungsareals, v. a. aber des Verlustes oder Überprägung der Standorte – z. B. durch Nährstoffeintrag – selten auftreten und/oder gefährdet sind.

Ein Vorkommen kann ohne überschlägige Prüfung zunächst nicht ausgeschlossen werden. Sofern Arten des Anhangs IV FFH-RL vom Vorhaben betroffen sein sollten, sind diese grundsätzlich einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen. Eine Übersicht über die berücksichtigten Arten ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tab. 9 Übersicht über die im Rahmen der Vorprüfung berücksichtigten Farn- und Blütenpflanzen

Artname	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds.	§	FFH-Anhang
Frauenschuh	*Cypripedium calceolus*	3	2	§§	IV
Kriechender Sellerie	*Apium repens*	1	1	§§	IV
Schierling-Wasserfenchel	*Oenanthe conioides*	1	1	§§	IV
Vorblattloses Leinblatt	*Thesium ebracteatum*	1	1	§§	IV
Prächtiger Dünnfarn	*Trichomanes speciosum*	*	R	§§	IV
Schwimmendes Froschkraut	*Luronium natans*	2	2	§§	IV
Sumpf-Glanzkraut	*Liparis loeselii*	2	2	§§	IV

RL D = Rote Liste Deutschland (LUDWIG & SCHNITTLER 1996)
RL Nds. = Rote Liste Niedersachsen (GARVE 2004)
§ = Schutzstatus gemäß: § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG (BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND 2017)

1 = vom Aussterben bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
* = ungefährdet
V = Vorwarnliste
G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes
D = Datenlage defizitär
§ = besonders geschützt
§§ = streng geschützt

3.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu beachten. Die nachfolgende Auflistung stellt eine Auswahl potenzieller Auswirkungen des Vorhabens dar.

Für die unter Kapitel 3.1 ermittelten relevanten Arten wird geprüft, ob aufgrund der möglichen Wirkungen des geplanten Vorhabens der Eintritt artenschutzrechtlicher Konflikte möglich ist.

Eine ausführliche Prüfung findet in Anlage 1 statt.

Tab. 10 Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für relevante Arten

Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
baubedingt		
• Baufeldfreimachung	• Entnahme von Gehölzen • Abschieben von Oberboden	• potenzieller Lebensraumverlust • Biotopverlust / -degeneration • potenzieller Lebensraumverlust
• Baustelleneinrichtungen	• temporäre Flächenbeanspruchung	• Biotopverlust / -degeneration
• Baustellenbetrieb und -verkehr	• Schall- und Schadstoffemissionen	• potenzieller Lebensraumverlust

Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
	• Bodenvibrationen und Erschütterungen • Beunruhigung und Vergrämung	
• Bau der Erschließungswege, Kranstellflächen und Fundamente	• Flächenbeanspruchung	• Biotopverlust / -degeneration • potenzieller Lebensraumverlust
	• Temporäre Grundwasserabsenkung	• Biotopverlust / -degeneration • potenzieller Lebensraumverlust
anlagebedingt		
• Erschließungswege, Kranstellflächen und Fundamente	• Flächenbeanspruchung	• Biotopverlust / -degeneration • Zerschneidung von Lebensräumen • potenzieller Lebensraumverlust
• Windenergieanlagen	• Beunruhigung und Vergrämung	• Biotopverlust / -degeneration • Zerschneidung von Lebensräumen • potenzieller Lebensraumverlust
betriebsbedingt		
• drehende Rotorblätter	• Kollision • Beunruhigung und Vergrämung	• Tötung von Individuen • potenzieller Lebensraumverlust
• Lärmimmissionen	• Beunruhigung und Vergrämung	• potenzieller Lebensraumverlust

3.2.1 Säugetiere

Hinsichtlich einer Beurteilung der Betroffenheit von Fledermausarten ist sofern möglich eine Differenzierung bezüglich Flugrouten, Jagdhabitaten und Quartieren vorzunehmen. Quartiere können dabei grundsätzlich als Fortpflanzungsquartier (Balz, Aufzucht), Überwinterungsquartier oder als Zwischenquartier genutzt werden.

Baubedingt kann es aufgrund der Eingriffe in Gehölzbestände zu einer Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten kommen.

Fledermäuse nutzen eine Vielzahl unterschiedlicher und teilweise sehr großflächiger Jagdhabitate. Die Ansprüche variieren dabei von Art zu Art. Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Teilstück eines potenziellen Jagdhabitats.

Betriebsbedingt kann es zudem zu Kollisionen mit den Rotorblättern kommen.

Eine Beeinträchtigung von Flugrouten kann dagegen ausgeschlossen werden, da Habitate, die als Leitstrukturen dienen könnten, nicht überbaut werden.

Vor diesem Hintergrund wäre für die Artengruppe der Fledermäuse die Umsetzung des geplanten Vorhabens in Verbindung mit den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren mit einem

möglichen Verlust potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten verbunden. Darüber hinaus können betriebsbedingte Kollisionen nicht ausgeschlossen werden.

3.2.2 Vögel

Lebensräume von Vogelarten setzen sich aus Rast-, Brut- und Schlafplätzen sowie Nahrungs- und Jagdhabitaten zusammen. Sofern möglich wird bezüglich einer potenziellen Betroffenheit auf diese Habitatbestandteile eingegangen.

Barriere- und Scheuchwirkungen (vgl. 3.2.1) von Windenergieanlagen werden in der Literatur auch als nicht-letale Wirkungen bezeichnet (HÖTKER et al. 2005).

Die Barrierewirkung ist hierbei bisher nur unzureichend untersucht worden. Darunter wird das Ausweichen von Vögeln beim Anflug auf WEA während des Zuges oder bei sonstigen regelmäßig auftretenden Flugbewegungen (z. B. zwischen Ruhestätten und Nahrungshabitaten) verstanden. Allgemein können jedoch als besonders barriere-empfindliche Arten Gänse, Kraniche, Watvögel und kleine Singvögel herausgestellt werden.

Es konnte bislang nicht herausgefunden werden, in welchem Maße die betroffenen Arten von einem Barriere-Effekt geschädigt werden (Störung des Zugablaufs, Beeinträchtigung des Energiehaushalts) (HÖTKER et al. 2005). Eine Barrierewirkung der WEA beim Zuggeschehen ist jedoch unabhängig von der Höhe der Anlagen (BFN 2011).

Scheuchwirkungen führen potenziell zu einer Verdrängung von Vögeln aus Rast-, Brut-, Nahrungs- und Jagdhabitaten. Eine Betroffenheit zeigen vor allem im Offenland lebende Arten. Bei den Rastvögeln sind hier Gänse, Enten und Watvögel zu nennen. Bei Brutvögeln sind überwiegend Hühnervögel sowie einige Wiesenvögel, wie Kiebitz, Großer Brachvogel und Wachtelkönig, aber auch einige Greifvögel wie z. B. der Schreiadler betroffen. Ein Verlust von Brutplätzen von Offenlandarten, aufgrund der Verringerung der Habitateignung durch eine WEA, kann in der Regel durch CEF- Maßnahmen[1] kompensiert werden. Eine Betroffenheit lässt sich hierdurch bei vielen Vogelarten, die aufgrund der Scheuchwirkung einer WEA Brutplätze verlieren, im Vorfeld vermeiden. Bei hohen Brutvorkommen von z. B. Kiebitz und Wachtel und fehlenden Kompensationsmöglichkeiten in Form von verfügbaren Ackerflächen im räumlich- funktionalen Zusammenhang kann es jedoch im Einzelfall möglich sein, dass Ausgleichsmaßnahmen nicht möglich sind.

Es verbleibt demnach die direkte, meist letale Wirkung durch Kollision. Eine Einstufung des Kollisionsrisikos einzelner Vogelarten erfolgt auf Basis der von T. Dürr von 2004 bis zum 19.03.2018 in der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg geführten bundesweiten

1 CEF-Maßnahmen = continuous ecological functionality-measures = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG

Fundkartei (DÜRR 2018). Von Kollisionen sind besonders Greifvögel, wie z. B. der Rotmilan betroffen (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2010; ILLNER, H. 2012).

3.2.2.1 Brutvögel

Die Wirkungen von Windenergieanlagen auf Brutvögel sind vielfältig und vielschichtig. Bau- und anlagenbedingte Auswirkungen sind der tatsächliche Verlust von Lebensraum durch Überbauung, aber auch die mit den Arbeiten sowie den neu geschaffenen vertikalen Strukturen verbundene Scheuchwirkung. Dies kann zu einer Meidung des Baufeldes und Windparks inklusive der Randbereiche führen.

Betriebsbedingte Wirkungen auf Brutvögel ergeben sich je nach Art hauptsächlich durch letale Kollisionen mit den Rotorblättern, sowie die mit den Lärmimmissionen verbundene Vergrämung.

3.2.2.2 Rastvögel

Eine Betroffenheit von Rastvögeln ergibt sich insbesondere durch die von den geplanten WEA ausgehenden Barriere- und Scheuchwirkungen. Diese sind den anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zuzuordnen. Je nachdem in welchen Zeitraum die Umsetzung des geplanten WP fällt, können Scheuchwirkungen auch während der Bauphase entstehen (baubedingte Wirkfaktoren).

Die betroffenen Arten reagieren auf diese Art von Störungen mit Meidung des Nahbereichs der Anlagen bzw. des Baufeldes. Dies kann zu einem Verlust potenzieller Lebensräume führen. Nach der aktuellen Literatur sind Arten wie Gänse, Kraniche, Watvögel aber auch kleinere Singvögel während des Zuges von Kollisionen kaum betroffen. Ausnahmen bilden allerdings bspw. Greifvögel.

3.2.3 Reptilien und Amphibien

Eine Betroffenheit von Reptilien und Amphibien durch den Bau von Windenergieanlagen resultiert aus der möglichen baulichen Inanspruchnahme von Habitaten, die den betroffenen Individuen als Lebensraum dienen.

Baubedingt kann es aufgrund der notwendigen Eingriffe in Offenlandlebensräume sowie Gehölzbestände zu einer theoretischen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten kommen.

Darüber hinaus kann es während der Bautätigkeit durch evtl. Wanderungsbewegungen zur Tötung von Individuen im Baufeld kommen.

Vor diesem Hintergrund wäre für die Artengruppe der Amphibien und Reptilien die Umsetzung des geplanten Vorhabens in Verbindung mit den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren

mit einem möglichen Verlust potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten verbunden. Darüber hinaus kann, sofern Vorkommen im direkten Umfeld vorhanden sind, eine Tötung während der Bauphase nicht ausgeschlossen werden.

3.2.4 Wirbellose

Eine Betroffenheit von wirbellosen Arten durch den Bau von Windenergieanlagen resultiert aus der möglichen baulichen Inanspruchnahme von Habitaten, die den betroffenen Individuen als Lebensraum dienen.

Baubedingt kann es aufgrund der notwendigen Eingriffe in Offenlandlebensräume sowie Gehölzbestände zu einer theoretischen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten kommen.

Darüber hinaus kann es während der Bautätigkeit bei entsprechenden Vorkommen zu einer Tötung von Individuen im Baufeld kommen.

Vor diesem Hintergrund wäre für die Gruppe der Wirbellosen-Arten die Umsetzung des geplanten Vorhabens in Verbindung mit den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren mit einem möglichen Verlust potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten verbunden. Darüber hinaus kann, sofern Vorkommen im direkten Umfeld vorhanden sind, eine Tötung während der Bauphase nicht ausgeschlossen werden.

3.2.5 Farn- und Blütenpflanzen

Die Wirkungen von Windenergieanlagen auf Farn- und Blütenpflanzen resultieren aus der temporären oder dauerhaften Überbauung von Biotopen und einer damit einhergehenden Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren oder ihren Standorten.

3.3 Ergebnis der Vorprüfung

Unter Berücksichtigung des potenziell vorkommenden Artenspektrums (vgl. Kap. 3.1) in Verbindung mit den zu erwartenden Wirkfaktoren (vgl. Kap. 3.2) erfolgte eine fachlich begründete Auswahl der Arten, bei denen eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann.

Die ausführliche Vorprüfung der Betroffenheit ist in tabellarischer Form in Anlage 1 enthalten.

3.3.1 Säugetiere

Im Bereich des geplanten Vorhabens sind Vorkommen europäisch geschützter Fledermausarten zu erwarten. Bei 4 der insgesamt 6 nachgewiesenen Fledermausarten kann der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden. Daher

wird für die nachfolgend aufgeführten Arten eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt:

- Breitflügelfledermaus
- Großer Abendsegler
- Rauhautfledermaus
- Zwergfledermaus

Eine einzelartbezogene Prüfung in Stufe II ist für die o. g. Arten erforderlich.

Die lediglich bis auf Gattungsebene bestimmten Fledermausrufe werden sofern möglich bei der einzelartbezogenen Prüfung berücksichtigt.

3.3.2 Vögel

3.3.2.1 Brutvögel

Im Rahmen der Vorprüfung wurden die in Tab. 4 aufgeführten Arten, die gemäß Kapitel 2.3 für eine einzelartbezogene Prüfung infrage kommen, hinsichtlich einer potenziellen Betroffenheit gegenüber dem geplanten Vorhaben geprüft. Arten, die nicht für eine einzelartbezogene Prüfung infrage kommen, werden auf Ebene der Gilden geprüft.

Von den Arten, bei denen eine einzelartbezogene Prüfung vorgesehen ist, kann für die nachfolgend aufgeführten Arten eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden. Diese Arten sind in Stufe II vertiefend zu prüfen.

- Feldlerche
- Großer Brachvogel
- Kiebitz
- Mäusebussard
- Wachtel
- Waldschnepfe

Für die o.g. Arten ist eine vertiefende einzelartbezogene Prüfung in Stufe II erforderlich.

3.3.2.2 Rastvögel

Im Rahmen der Vorprüfung wurden die in Tab. 5 und Tab. 6 aufgeführten Arten, die gemäß Kapitel 2.3 für eine einzelartbezogene Prüfung infrage kommen, hinsichtlich einer potenziellen Betroffenheit gegenüber dem geplanten Vorhaben geprüft.

Arten, die nicht für eine einzelartbezogene Prüfung infrage kommen, werden auf Ebene der Gilden geprüft.

Eine Betroffenheit sämtlicher Rastvogelarten konnte im Rahmen der Vorprüfung ausgeschlossen werden.

Eine vertiefende einzelartbezogene Prüfung in Stufe II ist nicht erforderlich.

3.3.2.3 Ökologische Gilden

Im Rahmen der Vorprüfung wurden die unter Kapitel 3.1.2.3 aufgeführten Gilden hinsichtlich einer potenziellen Betroffenheit gegenüber dem geplanten Vorhaben geprüft.

Bei den nachfolgend aufgeführten Gilden kann eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werde. Diese sind in Stufe II vertiefend zu prüfen.

- Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze
- Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur

Für die o.g. Gilden ist eine vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.

3.3.3 Reptilien und Amphibien

Ein Vorkommen von Anhang IV-Arten der Gruppe der Reptilien und Amphibien kann aufgrund der Auswertung von Verbreitungskarten sowie den im Bereich des geplanten Vorhabens sowie dessen Umfeld vorhandenen Biotopen ausgeschlossen werden.

Im weiteren Umfeld des geplanten Vorhabens kann ein Vorkommen der Art Kammmolch nicht ausgeschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund kann der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden und eine vertiefende Prüfung in Stufe II ist nicht erforderlich.

Eine einzelartbezogene Prüfung in Stufe II ist nicht erforderlich.

3.3.4 Wirbellose

Ein Vorkommen wirbelloser Anhang IV-Arten kann aufgrund der Auswertung von Verbreitungskarten sowie den im Bereich des geplanten Vorhabens sowie dessen Umfeld vorhandenen Biotopen ausgeschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund kann der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden und eine vertiefende Prüfung in Stufe II ist nicht erforderlich.

Eine einzelartbezogene Prüfung in Stufe II ist nicht erforderlich.

3.3.5 Farn- und Blütenpflanzen

Ein Vorkommen von Anhang IV-Arten der Gruppe der Farn- und Blütenpflanzen kann aufgrund der Auswertung von Verbreitungskarten sowie den im Bereich des geplanten Vorhabens sowie dessen Umfeld vorhandenen Biotopen ausgeschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund kann der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden und eine vertiefende Prüfung in Stufe II ist nicht erforderlich.

Eine einzelartbezogene Prüfung in Stufe II ist nicht erforderlich.

4. Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Für diejenigen Arten, bei denen im Rahmen der Vorprüfung in Anlage 1, eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine vertiefende Prüfung in Anlage 2. Hier werden die ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements festgelegt und die verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens artenschutzrechtlich abgeschätzt.

Die Prüfung der Betroffenheit der relevanten Arten erfolgt generell anhand folgender Parameter:

- Ist mit Tötungen, Verletzungen, Beschädigungen und ähnlichen Störungen von Individuen der Art zu rechnen?
- Ist mit Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?
- Ist mit populationsrelevanten Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu rechnen?
- Ist mit einer Beschädigung oder Zerstörung geschützter Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Standorte geschützter Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?

Ein Vorkommen streng geschützter Pflanzenarten wurde in Stufe 1 für den betrachteten Raum ausgeschlossen, sodass die Artenschutzprüfung auf die ersten vier Fragen beschränkt werden kann.

Sowohl in Bezug auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als auch auf die europäischen Vogelarten ist hier zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen ggf. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen so verringert werden, dass die ökologische Funktion der Lebensstätte und damit die Population (lokale Population oder eine Gruppe lokaler Populationen im Sinne von z. B. Metapopulation) in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt, sodass für das geplante Vorhaben keine unüberwindbaren Hindernisse bestehen bleiben. Die Vermeidungsmaßnahmen müssen zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein. Neben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im engeren Sinne sind hier auch funktionserhaltende und konfliktmindernde Maßnahmen einzubeziehen (z. B. Verbesserung oder Erweiterung von Lebensstätten, Anlage einer Ersatzlebensstätte), soweit diese zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind.

Arten, bei denen im Rahmen der Vorprüfung eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden konnte und zudem gemäß den Ausführungen in Kapitel 2.3 eine einzelartbezogene Prüfung nicht vorgesehen ist, werden unter Berücksichtigung der artspezifischen Lebensraumansprüche in Gruppen, sogenannten Gilden, zusammenfassend betrachtet.

Im vorliegenden Fall werden folgende Gilden und Gruppen zusammenfassend geprüft:

- Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze
- Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur

4.1 Säugetiere

Bei den im UG nachgewiesenen Fledermausarten ist davon auszugehen, dass es ohne die Umsetzung geeigneter Maßnahmen zum Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommt. In der nachfolgenden Tabelle werden die betroffenen Arten sowie die notwendigen Maßnahmen aufgeführt:

Tab. 11 Übersicht über die betroffenen Fledermausarten sowie notwendigen Maßnahmen

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Maßnahmen
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	1; 2; 3
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	1; 2; 3
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	2; 3
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	2; 3
Legende: 1 = Fachliche Begleitung der Fällarbeiten; 2 = Fledermausfreundlicher Abschaltalgorithmus; 3 = Gondelmonitoring		

Eine detaillierte Prüfung der Verbotstatbestände ist dem Anhang 2 zu entnehmen. Eine ausführliche Beschreibung der Maßnahmen ist unter Kapitel 5 zu finden.

4.2 Vögel

4.2.1 Brutvögel

Für einen Teil der im UG festgestellten Brutvogelarten ist davon auszugehen, dass es ohne die Umsetzung geeigneter Maßnahmen zum Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommt. In der nachfolgenden Tabelle werden die betroffenen Arten sowie die notwendigen Maßnahmen aufgeführt:

Tab. 12 Übersicht über die betroffenen Brutvogelarten sowie notwendigen Maßnahmen

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Maßnahmen
Feldlerche	*Alauda arvensis*	1; 2; 3;
Großer Brachvogel	*Numenius arquata*	1; 2; 3; 5
Kiebitz	*Vanellus vanellus*	1; 2; 3; 5
Mäusebussard	*Buteo buteo*	4*; 6; 7
Wachtel	*Coturnix coturnix*	1; 2; 3; 5
Waldschnepfe	*Scopolax rusticola*	5

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Maßnahmen
Legende: 1 = Bauzeitenregelung; 2 = Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn; 3 = Vergrämung vor Brut- und Baubeginn; 4* = Schaffung von Ablenkflächen; 5 = Schaffung von Ersatzhabitaten (CEF/FCS-Maßnahmen); 6 = Unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches; 7 = Abschaltung bei Ernteereignissen und bodenwendenden Arbeiten * Diese Maßnahme ist aus Gründen des Artenschutzes nicht erforderlich. Die Umsetzung führt zu einer Erhöhung des Nahrungsangebots in einer Entfernung von mehr als 500 m zum geplanten Windpark und wirkt sich dementsprechend positiv auf die Art aus.		

Eine detaillierte Prüfung der Verbotstatbestände ist dem Anhang 2 zu entnehmen. Eine ausführliche Beschreibung der Maßnahmen ist unter Kapitel 5 zu finden.

4.2.2 Ökologische Gilden

Bei den im UG nachgewiesenen Brutvogelarten die sogenannten Ökologischen Gilden zugeordnet worden sind, ist davon auszugehen, dass es ohne die Umsetzung geeigneter Maßnahmen, bei einem Teil dieser Gruppen, zu einem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen kann. In der nachfolgenden Tabelle werden die betroffenen Gilden sowie die notwendigen Maßnahmen aufgeführt:

Tab. 13 Übersicht über die betroffenen Ökologischen Gilden sowie notwendigen Maßnahmen

Ökologische Gilde	Maßnahmen
Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze	1; 2
Brutvögel der offenen bis halboffenen Landschaft	1; 2
Legende: 1 = Bauzeitenregelung; 2 = Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn	

Eine detaillierte Prüfung der Verbotstatbestände ist dem Anhang 2 zu entnehmen. Eine ausführliche Beschreibung der Maßnahmen ist unter Kapitel 5 zu finden.

5. Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Durch die im Folgenden aufgelisteten Maßnahmen können Störungen und Schädigungen betroffener Arten vermieden oder vermindert bzw. im Vorfeld ausgeglichen werden.

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände

Vermeidungsmaßnahmen sind Vorkehrungen, die dafür sorgen, dass sich bestimmte negative (Teil-) Wirkungen des Eingriffes nicht entfalten können und die projektbedingte Einwirkung nicht erheblich ist.

Änderung der Projektgestaltung

Zur Reduzierung von vorhabenbedingten Eingriffen wurde die Erschließung der geplanten Standorte anhand der im Gelände vorhandenen Strukturen mehrmals umgeplant, um den Eingriff in wertvolle Biotope zu minimieren. Dies betrifft im vorliegenden Fall insbesondere die im Windpark vorhandenen Wallhecken und übrigen Gehölzbestände.

V_{ART} 1 – Kontrolle von Baumhöhlen vor Baubeginn

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, insbesondere des Tötens von Tieren, werden zu fällende Gehölzbestände mit Potenzial für Fledermausquartiere vor der Baufeldfreiräumung von fachkundigem Personal auf Baumhöhlen und -spalten untersucht.

Diese Regelung betrifft alle Bäume, die einen Stammdurchmesser von mehr als 30 cm aufweisen.

Sofern sich Quartiere bzw. Individuen in zu entfernenden Gehölzen befinden, ist die zuständige Behörde umgehend zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

V_{ART} 2 – Fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen

Aufgrund der im Rahmen der fledermauskundlichen Untersuchungen festgestellten Aktivitäten ist zunächst eine Abschaltung der geplanten Anlagen 1 und 3 im Zeitraum Anfang April bis Ende Oktober erforderlich. Über die Durchführung eines 2-jährigen Gondelmonitorings ist dieser Zeitraum zu überprüfen und ggf. anzupassen (V_{ART} 3 Gondelmonitoring).

Eine Abschaltung ist dann durchzuführen, wenn die genannten Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

- Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe von < 6 m/sec,
- Temperaturen > 10°C in Nabenhöhe
- Kein Niederschlag

- Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang

Aufgrund der festgestellten Zugaktivität der Arten Großer Abendsegler und Rauhautfledermaus ist eine Abschaltung von Anfang April bis Ende Mai sowie Anfang August bis Ende Oktober bereits bei Windgeschwindigkeiten unter 7,5 m/sec notwendig.

V_{ART} 3 - Gondelmonitoring

Die zunächst auf Grundlage von bodengestützten Untersuchungen festgelegten Abschaltzeiten für die Gruppe der Fledermäuse können ggf. durch ein Höhenmonitoring angepasst werden.

Ein sogenanntes Gondelmonitoring umfasst i.d.R. zwei aufeinanderfolgende Messperioden im Zeitraum Anfang April bis Ende Oktober. Art und Umfang ist mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

Die Ergebnisse des 1. Erfassungsjahres dienen zur Anpassung der zunächst festgelegten Abschaltzeiten. Das 2. Erfassungsjahr dient im Wesentlichen der Überprüfung der aufgezeichneten Aktivitäten und erneuten Korrektur der Abschaltzeiten.

V_{ART} 4 - Bauzeitenregelung

Die Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitung sind i.S.d. § 39 BNatSchG außerhalb der Kernbrutzeit (01.03. bis 30.06.) von Wiesenvögeln durchzuführen. Ebenso ist das Abschieben des Oberbodens in einer Zeit außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Zum Schutz der gehölzbrütenden Vogelarten, aber auch der Fledermausarten (vgl. Maßnahme $V_{ART}1$) ist zudem das gesetzlich vorgeschriebene Rodungsverbot i.S.d. § 39 BNatSchG zwischen 1. März und 30. September einzuhalten.

V_{ART} 5 – Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn

Brutplätze von Vögeln sind lediglich dann gefährdet, wenn sich die Vermeidungsmaßnahme „Bauzeitenregelung“ nicht oder nur teilweise realisieren lässt. Sollte dies der Fall sein, ist über eine Begehung der Bauflächen vor Baubeginn sicherzustellen, dass keine Brutplätze durch die Baumaßnahme zerstört werden und es dadurch zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen kommt. Sollten sich Fortpflanzungsstätten im Baubereich befinden, ist umgehend die zuständige Behörde zu informieren. In Absprache sind problemorientierte Lösungsansätze zu entwickeln.

V_{ART} 6 – Vergrämung vor Brut- und Baubeginn

Eine weitere Möglichkeit, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, ist die gezielte Vergrämung von Vögeln im Baufeld. Die Vergrämung ist durch fachkundiges

Personal durchzuführen und die Wirksamkeit durch Begehungen zu dokumentieren. Bei einer unzureichenden Vergrämung kann es zu einer ungewollten Ansiedlung von Arten im Baufeld kommen. Dies kann zu massiven Verzögerungen im Bauablauf führen.

V_{ART} 7 – Unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches

Um einer nachträglich unbeabsichtigten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos von Greifvogel- und Eulenarten entgegenzuwirken, sollte das direkte Umfeld der WEA gemäß HÖTKER et al. (2005) so gestaltet werden, dass Vogelarten nicht gezielt angelockt werden.

Dazu werden in Anlehnung an MAMMEN et al. (2010) folgende Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt:

- Um für mögliche Beutetiere der Greif- und Eulenarten (Kleinsäuger) den Mastfußbereich so unattraktiv wie möglich zu gestalten, werden die Schotterflächen am Mastfuß auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß beschränkt.
- Die ackerbauliche Nutzung reicht bis an die Schotterflächen heran. Einer Entstehung von Randstrukturen wird so wirksam entgegengewirkt.
- Die Pflege der Schotterfläche (Mahd) erfolgt nur im Winter und möglichst im mehrjährigen Pflegerhythmus.

V_{ART} 8 – Abschaltung bei Ernteereignissen und bodenwendenden Arbeiten

Die geplanten Anlagen sind bei Ernteereignissen und bodenwendenden Arbeiten im 100 m-Radius der geplanten Standorte abzuschalten.

Die Anlagen sind ab Beginn der Arbeiten für den Zeitraum von insgesamt 3 Tagen von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang abzuschalten.

5.2 Vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen stellen artspezifische, bereits vor Beginn des geplanten Vorhabens funktionsfähige Maßnahmen dar, die negative Wirkungen von Eingriffen auf der Seite der betroffenen (Teil-)Population durch Gegenmaßnahmen auffangen. Hat eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nach Durchführung dieser Maßnahmen mindestens die gleiche (oder eine größere) Ausdehnung und eine gleiche (oder bessere) Qualität für die zu schützende Art, so liegt keine Beeinträchtigung der Funktion, Qualität oder Integrität der betreffenden Stätte vor und das Vorhaben kann durchgeführt werden, ohne dass eine Ausnahme nach Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

Durch die im Folgenden aufgelisteten vorgezogenen Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) können mögliche Störungen und Schädigungen betroffener Arten ausgeglichen werden. In den Prüfbögen (Anlage 2) wird bei den einzelnen Arten die relevante Maßnahme genannt.

Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen wird durch eine geeignete Funktionskontrolle überprüft.

Zur Kompensation des geplanten Eingriffs sind für die Arten Großer Brachvogel, Kiebitz, Wachtel und Waldschnepfe Ersatzhabitate zu schaffen:

Der Lebensraumverlust wird durch die Überführung zzt. intensiv genutzter Grünland- bzw. Ackerflächen auf einer Fläche von insgesamt 10 ha ausgeglichen. Auf den Maßnahmenflächen entsteht ein extensiv genutztes kräuterreiches Grünland mit Blänken. Vorhandene Grabenböschungen werden in Teilen abgeflacht.

Zudem wird eine vorhandene Waldfläche mit lebensraumtypischen Strukturen angereichert (Totholz, Wurzelteller, feuchte Senken), sofern möglich wiedervernässt und Teilbereiche langfristig aus der Nutzung genommen.

Nachfolgend werden die genannten Maßnahmen beschrieben.

M_{CEF} 1 – Aufwertung von Wiesenvogellebensräumen

Für die Arten Großer Brachvogel, Kiebitz und Wachtel entsteht ein Kompensationsbedarf von 10 ha. Auf den Flurstücken 41 und 48 der Flur 27, Gemarkung Dassbruch ist auf einer Gesamtgröße von 10,1 ha eine angepasste extensive Grünlandnutzung umzusetzen.

Bei der Herstellung und Pflege sind die nachfolgend aufgeführten Rahmenbedingungen einzuhalten.

Die extensive Weidenutzung zeichnet sich durch eine geringe Besatzdichte aus, die in der Regel in Großvieheinheiten pro Hektar angegeben wird. Eine Extensivierung von Standorten ist über die extensive Weidenutzung schwieriger zu erreichen als über eine Wiesennutzung, da der Nährstoffaustrag nur gering ist. Die Florenzusammensetzung ist eine andere als auf Wiesen, da die Pflanzen den Verbiss und den Tritt durch die Weidetiere aushalten müssen. Dadurch weisen sie in sich häufig eine hohe Strukturvielfalt auf. Darüber hinaus lassen sich Flächen durch Weidehaltung bewirtschaften, bei denen ein Einsatz von Maschinen z. B. aufgrund der Topografie oder der Bodenverhältnisse nicht möglich ist.

- Eingeschränkte Besatzdichte (i.d.R. bis 2 GV/ha)
- Möglichst keine Beweidung oder geringerer Viehbesatz bis zum 01.06., Walzen bis spätestens 01.03.
- Ggf. Säuberungsschnitt nach Beendigung der Brutzeit oder Nutzung als Mähwiese
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
- Verzicht auf mineralische Düngemittel

- Nach Absprache mit der UNB ist ggf. das Ausbringen von Festmist möglich
- Das Ausbringen von Kalk ist außerhalb der Brutzeit möglich
- Eine weitere Entwässerung der Flächen ist nicht zulässig

Zusätzlich zu den bereits genannten Punkten sind die Flächen durch das Einbringen von standortheimischem, blütenreichen Saatgut aufzuwerten. Zudem ist eine Blänke anzulegen, die die nachfolgenden Parameter erfüllt:

- Bei maximaler Wasserführung sollte die offene Wasserfläche 0,1 bis 0,5 ha betragen
- Der Böschungswinkel ist flach auszuformen (max. 1:10)
- Die Blänke ist im Herbst auszumähen

Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob eine Abflachung der Grabenböschungen möglich ist.

M_{CEF} 2 - Aufwertung von Waldhabitaten für die Waldschnepfe

Waldschnepfen benötigen zur Nestanlage strukturreiche Laub- oder Mischwaldbestände mit zumindest teilweise frischen bis feuchten weichen Böden. Um die Erfüllung von Verbotstatbeständen zu vermeiden, werden Waldbestände durch Strukturanreicherung aufgewertet. Die Größe eines Revieres ist hierbei schwer zu bemessen. Das LANUV NRW (2016) nennt einen Wert von mind. einem Hektar pro Revier (LANUV, 2016). (Bauer, Bezzel, & Fiedler, 2012) nennen eine Brutdichte von 6-7 Weibchen pro 10-12 ha Waldfläche (etwa 2 ha pro Weibchen). Schreiber et al. (2016) sieht eine Umsetzung von Maßnahmen auf einer Fläche von 5 ha pro Brutpaar vor.

In Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde wird die Umsetzung von Maßnahmen auf einer Fläche von etwa 5 ha vorgesehen.

Die Umsetzung der Maßnahme in der Gemeinde Fürstenau, Gemarkung Fürstenau, Flur 11 auf dem Flurstück 90 mit einer Größe von 6,3 Hektar geplant.

Die geplanten Waldumbaumaßnahmen umfassen die nachfolgend aufgeführten Teilmaßnahmen:

- Sofern möglich, Verschließung von Gräben und Drainagen,
- Schaffung von feuchten Senken
- Öffnung von Kronendach durch Entnahme einzelner Gehölze (vorwiegend standortfremde Gehölze)
- Belassen von Wurzeltellern und liegendem Totholz (Strukturanreicherung)
- Nutzungsverzicht

Eine detailliertere Beschreibung der geplanten Maßnahmen kann dem Umweltbericht entnommen werden.

6. Ergebnis des Artenschutzbeitrages

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrags wird festgestellt, dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der potenziell betroffenen Arten durch geeignete artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) soweit verringert werden können, dass die jeweilige lokale Population in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt. Die ökologische Funktion der Lebensstätte bleibt im räumlich funktionalen Zusammenhang erhalten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände und zur Kompensation von unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden unter Kap. 5 dargestellt.

Insgesamt kann der Eintritt von vorhabenbedingten Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch die im Rahmen der Artenschutzprüfung vorgesehenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

7. Zusammenfassung

Die Windenergie Hollenstede 18 Planungsgesellschaft mbH plant die Errichtung und den Betrieb von insgesamt vier Windenergieanlagen (WEA) mit jeweils zwei WEA im Gebiet der Stadt Fürstenau und zwei WEA im Gebiet der Gemeinde Voltlage. Die Anlagen des Typs ENERCON E-138 EP3 weisen bei einer Nabenhöhe von 160 m und einem Rotordurchmesser von 138 m eine Gesamthöhe von etwa 229 m auf. Der geplante Windpark (WP) befindet sich etwa 4,5 km nordwestlich des Ortskerns der Gemeinde Voltlage. Kleinräumig betrachtet befinden sich die geplanten Standorte westlich der Straße Wielage bzw. Bruchstraße.

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Bei der Artengruppe der Fledermäuse lässt sich der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch die Umsetzung geeigneter Maßnahmen ausschließen. Zur Vermeidung ist eine fachliche Begleitung der Fällarbeiten sowie ein fledermausfreundlicher Abschaltalgorithmus vorzusehen. Darüber hinaus wird eine Überprüfung der Abschaltzeiten durch ein Höhenmonitoring empfohlen.

Bei der Artengruppe der Vögel sind für die Arten Feldlerche, Großer Brachvogel, Kiebitz, Mäusebussard, Wachtel und Waldschnepfe Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen umzusetzen.

Für die Gruppen der Reptilien und Amphibien, der Wirbellosen und der Farn- und Blütenpflanzen kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden. Maßnahmen zur Vermeidung oder zur Kompensation sind nicht erforderlich.

Insgesamt kann der Eintritt von vorhabenbedingten Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch die im Rahmen der Artenschutzprüfung vorgesehenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Herford, 15.04.2019

Der Verfasser

7.1 Literaturverzeichnis

ALTMÜLLER, R. & CLAUSNITZER, H.-J. (2010)
Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremens. 2. Fassung, Stand 2007. Imformationsdienst Naturschutz Niedersachsen 30, Nr. 4 (4/10): 211-238.
AßMANN, T., DORMANN, W., FRÄMBS, H., GÜRLICH, S., HANDKE, K., HUK, T., SPRICK, P. & TERLUTTER, H. (2003)
Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer (Coleoptera: Cicindelidae et Carabidae) mit Gesamtartenverzeichnis. 1. Fassung vom 1.6.2002. - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 23(2) (2/03): 70-95.
BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2012)
Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.
BFN (2011)
Windkraft über Wald.
BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & PRETSCHER, P. (1998)
Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe Landschaftsplanung und Naturschutz.
BIOINVENTAR 3M (2018)
Fledermauserfassungen WP Hollenstede Fläche 18. Ergebnisbericht.
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2017)
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz).
DÜRR, T. (2018)
Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel und Fledermäuse. - WMS-Dienst abgerufen am: 24. Oktober 2018 [http://www.mugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb2.c.451792.de]. - DATEI "VOGEL- UND FLEDERMAUSVERLUSTE AN WINDENERGIEANLAGEN IN DEUTSCHLAND".
EUROPÄISCHE KOMMISSION (2010)
EU Guidance on wind energy development in accordance with the Eu nature legislation.
EUROPÄISCHE UNION (1997)
Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels.
EUROPÄISCHE UNION (2009)
Richtlinie 2009/147/EG Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.
GARVE, E. (2004)
Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen.
GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDEBECK, P. (2015)
Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz.
HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (2009)
Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt. Hrsg.: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ .

HECKENROTH, H. (1993)
Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten. 1. Fassung. Stand: 01. 01. 1991. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 13/06. Hrsg.: NLÖ .
HÖTKER, H., THOMSEN, K.-M. & KÖSTER, H. (2005)
Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse.
HÜPPOP, O., BAUER, H.-G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. & WAHL, J. (2013)
Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember 2012.
ILLNER, H. (2012)
Kritik an den EU-Leitlinien „Windenergie-Entwicklung und NATURA 2000“, Herleitung vogelartspezifischer Kollisionsrisiken an Windenergieanlagen und Besprechung neuer Forschungsarbeiten.
KRÜGER, T., LUDWIG, J., SÜDBECK, P., BLEW, J. & OLTMANNS, B. (2013)
Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen. 3. Fassung. - NLWKN (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 2/2013: Bewertung von Vogellebensräumen in Niedersachsen. S. 70–87. - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ.
KRÜGER, M. & NIPKOW, M. (2015)
Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 8. Fassung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachen 35(4).
LANUV (2016)
Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.
LOBENSTEIN, U. (2004)
Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen.
LUDWIG, G. & SCHNITTLER, M. (1996)
Rote Liste Deutschlands.
MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009)
Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand: Oktober 2008. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Hrsg.: BFN .
NIEDERSÄCHSICHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2016)
Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen.
NLSTV (2011)
Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen. Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag.
NLT (2014)
Naturschutz und Windenergie . Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen .

NLWKN (2019)
Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen. - WMS-Dienst abgerufen am: Februar 2019
[http://www.nlwkn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=8083&article_id=46103&_psmand=26].

PODLOUCKY, R. & FISCHER, C. (2013)
Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. 4. Fassung, Stand Januar 2013. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. - HEFT 4/13.

REGIONALPLAN & UVP (2015)
Erfassung der Gast- und Rastvögel. potentielle Windparkfläche (Nr. 18) südlich Hörsten Landkreis Osnabrück.

REGIONALPLAN & UVP (2018)
Erfassung der Brutvögel. potenzielle Windparkfläche (Nr. 18) "südlich Hörsten"; Erfassungsergebnisse 2018.

SCHREIBER UMWELTPLANUNG (2016)
Abschaltzeiten für Windkraftanlagen zur Vermeidung und Verminderung von Vogelkollisionen.

SCHREIBER, M., DEGEN, A., FLORE, B.-O. & GELLERMANN, M. (2016)
Abschaltzeiten für Windkraftanlagen zur Vermeidung und Verminderung von Vogelkollisionen. Handlungsempfehlung für das Artenspektrum im Landkreis OSnabrück.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005)
Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

Anlage 1

Vorprüfung

Vorprüfung

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL Nds.**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Säugetiere					
Braunes Langohr *Plecotus auritus*	2	V	Waldfledermaus; Vorkommen in unterholzreichen lichten Laub- und Nadelwäldern mit größerem Bestand an Baumhöhlen. Jagdgebiete: Wälder, auch Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich; Jagd in niedriger Höhe (0,5–7 m) im Unterwuchs. Radius von bis zu 1,5 (max. 3) km um die Quartiere. Wochenstuben: Baumhöhlen und Nistkästen, auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten). Kleine Kolonien aus 5–25 (max. 100) Weibchen. Im Wald häufige Quartierwechsel. Winterquartier: in geringer Individuenzahl mit bis zu 10 (max. 25) Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen. Kurzstreckenwanderer; selten Wanderungen über mehr als 20 km zwischen Sommer- und Winterquartier.	Die Art wurde im Rahmen der Erfassung mit wenigen Kontakten nachgewiesen. ► **Die Art kommt im betrachteten Raum vor.**	Für die Art liegen für den betrachteten Raum lediglich wenige Beobachtungen vor. Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen nicht. Eine Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen ist bei dieser Art nicht bekannt. ► **Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.**
Braunes Langohr *Plecotus auritus*	2	V	Waldfledermaus; Vorkommen in unterholzreichen lichten Laub- und Nadelwäldern mit größerem Bestand an Baumhöhlen. Jagdgebiete: Wälder, auch Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich; Jagd in niedriger Höhe (0,5–7 m) im Unterwuchs. Radius von bis zu 1,5 (max. 3) km um die Quartiere. Wochenstuben: Baumhöhlen und Nistkästen, auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten). Kleine Kolonien aus 5–25 (max. 100) Weibchen. Im Wald häufige Quartierwechsel. Winterquartier: in geringer Individuenzahl mit bis zu 10 (max. 25) Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen. Kurzstreckenwanderer; selten Wanderungen über mehr als 20 km zwischen Sommer- und Winterquartier.	Die Art wurde im Rahmen der Erfassung mit wenigen Kontakten nachgewiesen. Die Art kommt im betrachteten Raum vor.	Für die Art liegen für den betrachteten Raum lediglich wenige Beobachtungen vor. Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen nicht. Eine Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen ist bei dieser Art nicht bekannt. ► **Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.**
Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus*	2	G	Gebäudefledermaus; Vorkommen in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen. Jagdgebiete in offener und halboffener Landschaft über Grünlandflächen, an Waldrändern oder Gewässern sowie in Parks und Gärten (bis 3 km um die Quartiere). Jagdflug meist in einer Höhe von 3–15 m. Wochenstubenquartiere: Spaltenquartiere an Gebäuden (ausgesprochen orts- und quartiertreu). Überwinterung einzeln oder in Kleingruppen in Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen. Kurzstreckenzieher, meist Wanderungen unter 50 km.	Die Art wurde im Rahmen der Erfassung nachgewiesen. ► **Die Art kommt im betrachteten Raum vor.**	Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen nicht. Eine Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen ist bei dieser Art bekannt. Eine Betroffenheit kann aus diesem Grund nicht ausgeschlossen werden. ► **Vertiefende Prüfung erforderlich**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL Nds.**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Großer Abendsegler *Nyctalus noctula*	2	V	Waldfledermaus; jagt über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich in großen Höhen zwischen 10-50 m; Jagdgebiete können über 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere: überwiegend Baumhöhlen, selten Fledermauskästen und Spaltenquartiere in Gebäuden; Wochenstubenkolonien der Weibchen v. a. in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. Winterquartiere: großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken. Massenquartiere mit bis zu mehreren tausend Tieren. Fernstreckenwanderer: saisonale Wanderungen bis zu 1.600 km.	Die Art wurde im Rahmen der Erfassung nachgewiesen. ► **Die Art kommt im betrachteten Raum vor.**	Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen nicht. Eine Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen ist bei dieser Art bekannt. Eine Betroffenheit kann aus diesem Grund nicht ausgeschlossen werden. ► **Vertiefende Prüfung erforderlich**
Rauhautfledermaus *Pipistrellus nathusii*	2	*	Waldfledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil, besiedelt Laub- und Kiefernwälder, bevorzugt in Auwaldgebieten größerer Flüsse. Jagdgebiete: Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete, Jagd in 5–15 m Höhe. Jagdgebiete umfassen bis 18 ha groß, max. 12 km vom Quartier entfernt. Sommerquartier: Spaltenverstecke an Bäumen, auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Wochenstubenkolonien mit 50–200 Tieren v. a. in Nordostdeutschland. Winterquartier: überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden, Überwinterung einzeln oder in Kleingruppen mit max. 20 Tieren. Fernstreckenwanderer; saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.900 km.	Die Art wurde im Rahmen der Erfassung mit wenigen Kontakten nachgewiesen. ► **Die Art kommt im betrachteten Raum vor.**	Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen nicht. Eine Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen ist bei dieser Art bekannt. Es liegen zwar nur wenige Beobachtungen vor, aus Gründen der Vorsorge wird jedoch zunächst eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen. ► **Vertiefende Prüfung erforderlich**
Mückenfledermaus *Pipistrellus pygmaeus*	k.A.	D	Waldfledermaus: Vorkommen in gewässerreichen Waldgebieten sowie in baum- und strauchreichen Parklandschaften mit alten Baumbeständen und Wasserflächen; v. a. in naturnahen Feucht- und Auwäldern. Wochenstuben: Spaltenquartiere an und in Gebäuden, regelmäßig auch Baumhöhlen und Nistkästen. Winterquartiere: Gebäudequartiere und Verstecke hinter Baumrinde; vergesellschaftet mit Zwergfledermäusen.	Die Art wurde im Rahmen der Erfassung lediglich mit einem Kontakt nachgewiesen. ► **Ein Vorkommen der Art kann nicht ausgeschlossen werden.**	Für die Art liegt für den betrachteten Raum lediglich eine Beobachtung vor. Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen nicht. Eine Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen ist bei dieser Art je nach lokalem Vorkommen möglich. Aufgrund der lediglich einmaligen Feststellung wird eine Betroffenheit jedoch ausgeschlossen. ► **Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL Nds.**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*	*	*	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften, auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger. Jagdgebiete: Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder, im Siedlungsbereich in parkartige Gehölzbestände sowie an Straßenlaternen. Radius von 50 m–2,5 km um die Quartiere: Sommerquartiere: fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden, auch Baumquartiere und Nistkästen. Ortstreue Weibchenkolonien umfassen mehr als 80 (max. 400) Tiere. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund, Wechsel alle 11–12 Tage. Winterquartiere: oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, auch natürliche Felsspalten und unterirdisch in Kellern oder Stollen. Quartiertreu. Überwinterung in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren. Wanderstrecken zwischen Sommer- und Winterquartier unter 50 km.	Die Art wurde im Rahmen der Erfassung am häufigsten beobachtet. ► **Die Art kommt im betrachteten Raum vor.**	Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen für den nordwestlichen Rand des untersuchten Bereiches. Eine Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen ist bei dieser Art bekannt. ► **Vertiefende Prüfung erforderlich**
Arten der Gattung ***Myotis***			Überwiegend Waldfledermäuse, Vorkommen in großen, teilweise feuchten Laub- und Mischwäldern mit hohem Altholzanteil und größerem Bestand an Baumhöhlen, seltener in Kiefern(-misch)wäldern, parkartigen Offenlandbereichen sowie Streuobstwiesen oder Gärten, Jagdgebiete: Wälder, auch Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich, tw. auch an und über Gewässern; Wochenstuben in Baumquartieren und Nistkästen, Dachböden und Viehställen, tw. auch in Spaltenquartieren an Gebäuden; tw. im Quartierverbund; im Wald tw. häufige Quartierwechsel. Winterquartier: überwiegend in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen, tw. auch in Baumhöhlen.	Individuen der Gattung wurden ohne abschließende Artbestimmung regelmäßig und mit klarem Schwerpunkt im Bereich von Wäldern und ausgeprägten Baumstrukturen beobachtet. ► **Arten vorhanden**	Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen nicht. Eine Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen ist bei dieser Artengruppe nicht bekannt. ► **Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.**
Arten der Gattung ***Nyctalus***			Überwiegend Waldfledermäuse, Vorkommen in großen, teilweise feuchten Laub- und Mischwäldern mit hohem Altholzanteil und größerem Bestand an Baumhöhlen, seltener in Kiefern(-misch)wäldern, parkartigen Offenlandbereichen sowie Streuobstwiesen oder Gärten, Jagdgebiete: Wälder, auch Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich, tw. auch an und über Gewässern; Wochenstuben in Baumquartieren und Nistkästen, Dachböden und Viehställen, tw. auch in Spaltenquartieren an Gebäuden; Winterquartier: überwiegend in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen, tw. auch in Baumhöhlen und Gebäuden.	Die Artengruppe wurde im Rahmen der Erfassung beobachtet. ► **Die Artgruppe kommt im betrachteten Raum vor.**	Sozialrufe wurden am nordwestlichen Rand des betrachteten Raumes festgestellt. Weitere Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen nicht. Eine Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen ist bei dieser Artengruppe bekannt. ► **Vertiefende Prüfung erforderlich**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL Nds.**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Arten der Gattung *Pipistrellus*			Überwiegend Gebäudefledermäuse, Jagdgebiete: Wälder, auch Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich, tw. auch an und über Gewässern; Wochenstuben vorwiegend im Siedlungsbereich in enge Spaltenräume in und an Gebäuden häufig hinter Verkleidungen, in Hohlräumen in der Fassade, hinter Fensterläden, in Hohlblocksteinen, in Dachräumen oder Zwischendächern. Wochenstuben in Fledermaus- und Vogelkästen, aber auch Baumhöhlen, Stammrisse oder hinter loser Borke. Winterquartier: Gebäude, Fledermauskästen, aber auch Baumhöhlen, Bunker, Keller oder Stollen.	Die Artengruppe wurde im Rahmen der Erfassung beobachtet. ► **Die Artgruppe kommt im betrachteten Raum vor.**	Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen nicht. Eine Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen ist bei dieser Artengruppe bekannt. ► **Vertiefende Prüfung erforderlich**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL Nds.**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Vögel					
Baumpieper *Anthus trivialis*	V	3	Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt. Ab Ende April bis Mitte Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Die Art wurde im Rahmen der Erfassung nachgewiesen (13 x BV). ► **Die Art ist im UG vorhanden**	Brutplätze überschneiden sich nicht mit baulich beanspruchten Flächen. Eine Betroffenheit wird aus diesem Grund ausgeschlossen. ► **Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen**
Bluthänfling *Carduelis cannabina*	3	3	Bluthänflinge brüten in der offenen bis halboffenen, strukturreichen Landschaft. Nahrungshabitate bilden gut ausgeprägte Kraut- und Staudenbestände. Das Nest wird häufig auf den äußersten Zweigen von Bäumen und Büschen angelegt. Geschlossen Wälder werden gemieden. Ende April ist der früheste Legebeginn, meistens im Mai. Späte Bruten verlassen das Nest erst Ende August.	Die Art wurde im Rahmen der Erfassung nachgewiesen (1 x BV). ► **Die Art ist im UG vorhanden**	Brutplätze überschneiden sich nicht mit baulich beanspruchten Flächen. Eine Betroffenheit wird aus diesem Grund ausgeschlossen. ► **Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen**
Feldlerche *Alauda arvensis*	3	3	Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Die Art wurde im Rahmen der Erfassung nachgewiesen (16 x BV, 1 x BZF). ► **Die Art ist im UG vorhanden**	Die Art ist im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens vorhanden. Eine Betroffenheit kann aus diesem Grund nicht ausgeschlossen werden. ► **Vertiefende Prüfung erforderlich**
Großer Brachvogel *Numenius arquata*	2	1	Der Große Brachvogel besiedelt offene Niederungs- und Grünlandgebiete, Niedermoore sowie Hochmoore mit hohen Grundwasserständen. Aufgrund einer ausgeprägten Brutplatztreue brüten Brachvögel jedoch auch auf Ackerflächen, wo der Bruterfolg meist nur gering ausfällt. Die Größe eines Brutreviers beträgt zwischen 7–70 ha. Das Nest wird am Boden in niedriger Vegetation und bevorzugt auf nicht zu nassem Untergrund angelegt. Die Eiablage erfolgt Ende März, bis Juni sind die letzten Jungen flügge.	Die Art wurde im Rahmen der Erfassung nachgewiesen (1 x BV). ► **Die Art ist im UG vorhanden**	Die Art ist im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens vorhanden. Eine Betroffenheit kann aus diesem Grund nicht ausgeschlossen werden. ► **Vertiefende Prüfung erforderlich**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL Nds.**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Habicht *Accipiter gentilis*	V	*	Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1–2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen in 14–28 m Höhe angelegt. Der Horstbau beginnt bereits im Winter, die Eiablage erfolgt ab Ende März, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.	Die Art wurde im Rahmen der Erfassung nachgewiesen (1 x BV). ► **Die Art ist im UG vorhanden**	Brutplätze überschneiden sich nicht mit baulich beanspruchten Flächen. Eine Betroffenheit wird aus diesem Grund ausgeschlossen. ► **Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen**
Kiebitz *Vanellus vanellus*	3	2	Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 ha können 1–2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Die ersten Kiebitze treffen ab Mitte Februar in den Brutgebieten ein. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, spätestens im Juni sind die letzten Jungen flügge.	Die Art wurde im Rahmen der Erfassung nachgewiesen (5 x BV). ► **Die Art ist im UG vorhanden**	Die Art ist im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens vorhanden. Eine Betroffenheit kann aus diesem Grund nicht ausgeschlossen werden. ► **Vertiefende Prüfung erforderlich**
Mäusebussard *Buteo buteo*	*	*	Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10–20 m Höhe angelegt wird. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km² Größe beanspruchen. Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Die Art wurde im Rahmen der Erfassung nachgewiesen (3 x BN). ► **Die Art ist im UG vorhanden**	Die Art ist im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens vorhanden. Eine Betroffenheit kann aus diesem Grund nicht ausgeschlossen werden. ► **Vertiefende Prüfung erforderlich**
Rauchschwalbe *Hirundo rustica*	3	3	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April/Anfang Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens in der ersten Septemberhälfte werden die letzten Jungen flügge.	Die Art wurde im Rahmen der Erfassung nachgewiesen (3 x BV). ► **Die Art ist im UG vorhanden**	Brutplätze überschneiden sich nicht mit baulich beanspruchten Flächen. Eine Betroffenheit wird aus diesem Grund ausgeschlossen. ► **Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL Nds.**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Rohrweihe *Circus aeruginosus*	V	*	Die Rohrweihe besiedelt halboffene bis offene Landschaften und ist eng an Röhrichtbestände gebunden. Die Nahrungsflächen liegen meist in Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen. Die Nahrung besteht aus Vögeln und Kleinsäugern, die gewöhnlich im niedrigen Suchflug erbeutet werden. Jagdreviere können eine Größe zwischen 1 – 15 km² erreichen. Brutplätze liegen in den Verlandungszonen von Feuchtgebieten, an Seen, Teichen, in Flussauen und Rieselfeldern mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln (0,5–1 ha und größer). Das Nest wird im dichten Röhricht über Wasser angelegt. Seit den 1970er Jahren brüten Rohrweihen verstärkt auch auf Ackerflächen, wobei Getreidebruten ohne Schutzmaßnahmen oftmals nicht erfolgreich sind. Die Eiablage beginnt ab Mitte/Ende April, bis Anfang August sind alle Jungen flügge.	Die Art wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung lediglich an zwei Terminen im UG beobachtet (24.04. und 23.05.2018). Die Rohrweihe wurde dementsprechend als Nahrungsgast bzw. Gastvogelart eingestuft. Brutplätze der Art befinden sich nicht im betrachteten Raum. Hinweise auf eine häufige Nutzung des UG liegen nicht vor. ► **Vorkommen im UG wird ausgeschlossen**	Ein Brutplatz ist im UG nicht vorhanden. ► **Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen**
Sperber *Accipiter nisus*	*	*	Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halb offene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschen. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4–7 km² beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Die Eiablage beginnt ab Ende April, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Die Art wurde im Rahmen der Erfassung beobachtet (4 x BZF). Da keine Hinweise auf Brutplätze für das UG vorliegen wurde die Art als Nahrungsgast eingestuft. ► **Vorkommen im UG wird ausgeschlossen**	Ein Brutplatz ist im UG nicht vorhanden. ► **Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen**
Star *Sturnus vulgaris*	3	3	Der Star kommt in einer Vielzahl von Lebensräumen vor. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Das Nahrungsspektrum des Stars ist vielseitig und jahreszeitlich wechselnd. Während im Frühjahr/Frühsommer vor allem Wirbellose und Larven am Boden gesucht werden, frisst er im Sommer/Herbst fast ausschließlich Obst und Beeren und im Winter wilde Beerenfrüchte und vielfach Abfälle. Die Revierbesetzung erfolgt teilweise schon Ende Februar/März, Hauptbrutzeit ist Anfang April bis Juni.	Die Art wurde im Rahmen der Erfassung nachgewiesen (2 x BV). ► **Die Art ist im UG vorhanden**	Brutplätze überschneiden sich nicht mit baulich beanspruchten Flächen. Eine Betroffenheit wird aus diesem Grund ausgeschlossen. ► **Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL Nds.**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Turmfalke *Falco tinnunculus*	V	*	Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5–2,5 km² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen, aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.	Die Art wurde im Rahmen der Erfassung nachgewiesen (2 x BZF). Da keine Hinweise auf Brutplätze für das UG vorliegen wurde die Art als Nahrungsgast eingestuft. ► **Vorkommen im UG wird ausgeschlossen**	Ein Brutplatz ist im UG nicht vorhanden. ► **Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen**
Turteltaube *Streptopelia turtur*	2	2	Die Turteltaube bevorzugt offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschen, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1–5 m Höhe angelegt. Das Brutgeschäft beginnt frühestens ab Mitte Mai, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Die Art wurde im Rahmen der Erfassung nachgewiesen (1 x BZF). Hinweise auf Brutplätze der Art liegen für den betrachteten Raum nicht vor. Ein Vorkommen kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen. ► **Die Art ist im UG vorhanden**	Brutplätze sind im UG nicht vorhanden. Eine Betroffenheit wird aus diesem Grund ausgeschlossen. ► **Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen**
Wachtel *Coturnix coturnix*	V	V	Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt. Das Brutgeschäft beginnt ab Mitte/Ende Mai, Anfang August sind die letzten Jungen flügge.	Die Art wurde im Rahmen der Erfassung nachgewiesen (1 x BV und 3 x BZF). ► **Die Art ist im UG vorhanden**	Die Art ist im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens vorhanden. Eine Betroffenheit kann aus diesem Grund nicht ausgeschlossen werden. ► **Vertiefende Prüfung erforderlich**
Waldschnepfe *Scolopax rusticola*	V	V	Die Waldschnepfe bevorzugt größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht. Waldschnepfen kommen in Birken- und Erlenbrüchen mit hoher Stetigkeit vor und meiden dicht geschlossene Bestände und Fichtenwälder. Der scheue Einzelgänger versteckt sich am Tag und wird meist erst in der Dämmerung aktiv.	Die Art wurde im Rahmen der Erfassung nachgewiesen (1 x BV). ► **Die Art ist im UG vorhanden**	Die Art ist im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens vorhanden. Eine Betroffenheit kann aus diesem Grund nicht ausgeschlossen werden. ► **Vertiefende Prüfung erforderlich**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL Nds.**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Wanderfalke *Falco peregrinus*	3	*	Ursprünglicher Lebensraum des Wanderfalken waren die Felslandschaften der Mittelgebirge, wo er aktuell nur noch vereinzelt vorkommt. Mittlerweile besiedelt er vor allem die Industrielandschaft entlang des Rheins und im Ruhrgebiet. Wanderfalken sind typische Fels- und Nischenbrüter, die Felswände und hohe Gebäude (z. B. Kühltürme, Schornsteine, Kirchen) als Nistplatz nutzen. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, die Jungen werden im Juni flügge. Ab Ende Juli/Anfang August löst sich der Familienverband auf.	Die Art wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung lediglich an einem Termin im UG beobachtet (19.06.2018). Der Wanderfalke wurde dementsprechend als Nahrungsgast bzw. Gastvogelart eingestuft. Brutplätze der Art befinden sich nicht im betrachteten Raum. Hinweise auf eine häufige Nutzung des UG liegen nicht vor. ► **Vorkommen im UG wird ausgeschlossen**	Ein Brutplatz ist im UG nicht vorhanden. ► **Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL wandernde Vogelarten**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Rastvögel				
Bekassine *Gallinago gallinago*	V	Als Durchzügler erscheint die Bekassine auf dem Herbstdurchzug in der Zeit von Ende Juli bis Ende November. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten die Tiere von März bis Mitte Mai auf. Bevorzugte Rastgebiete sind Verlandungsbereiche, Schlammflächen, Sümpfe und Seichtwasserzonen.	Während der Brutvogelkartierung wurde am 23.03.2018 ein überfliegender Trupp beobachtet. Hinweise auf ein Rastvogelvorkommen liegen jedoch nicht vor. ► **Vorkommen im UG wird ausgeschlossen**	Rastvogelbestände sind im UG nicht vorhanden. ► **Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL wandernde Vogelarten**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Baumfalke *Falco subbuteo*	k.A.	Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horststandort werden alte Krähennester genutzt. Ab Mai erfolgt die Eiablage, spätestens im August sind die Jungen flügge.	Während der Rastvogelkartierung wurde die Art einmalig überfliegend beobachtet. ► **Vorkommen im UG wird ausgeschlossen**	Aufgrund einer lediglich einmaligen Beobachtung wird eine Betroffenheit ausgeschlossen. ► **Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen**
Eisvogel *Alcedo atthis*	k.A.	Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf. Die Größe eines Brutreviers wird auf 1–2,5 km (kleine Fließgewässer) bzw. auf 4–7 km (größere Flüsse) geschätzt. Frühestens ab März beginnt das Brutgeschäft. Unter günstigen Bedingungen sind Zweit- und Drittbruten bis zum September möglich.	Während der Rastvogelkartierung wurde die Art einmalig beobachtet und als Nahrungsgast eingestuft. ► **Die Art ist im UG vorhanden**	Eine Betroffenheit gegenüber WEA ist für die Art nicht bekannt. Aufgrund der lediglich einmaligen Beobachtung während der Rastvogelkartierung in einer Entfernung von deutlich mehr als 700 m kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass geeignete Lebensräume von dem Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. ► **Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen**
Grünspecht *Picus viridis*	k.A.	Vorkommen in halboffener, reich gegliederter Kulturlandschaft mit Weiden, Wiesen und Obstwiesen, auch in parkartigem Gelände und am Rand von Laub- und Mischwäldern, Standvogel mit ausgeprägter Reviertreue	Während der Rastvogelkartierung wurde die Art einmalig beobachtet und als Nahrungsgast eingestuft. ► **Die Art ist im UG vorhanden**	Eine Betroffenheit gegenüber WEA ist für die Art nicht bekannt. Aufgrund der lediglich einmaligen Beobachtung während der Rastvogelkartierung kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. ► **Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL wandernde Vogelarten**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Kiebitz *Vanellus vanellus*	V	Als Durchzügler erscheint der Kiebitz im Herbst in der Zeit von Ende September bis Anfang Dezember, mit einem Maximum im November. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten die Tiere von Mitte Februar bis Anfang April auf. Bevorzugte Rastgebiete sind offene Agrarflächen in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördelandschaften.	Während der Rastvogelkartierung wurde die Art an drei Terminen in geringeren Truppgrößen beobachtet. Die Art wurde auf Grundlage dieser Beobachtungen als rastender Durchzügler bzw. Nahrungsgast eingestuft. Die Trupps rasteten in Entfernung von > 400 m. ► **Die Art ist im UG vorhanden**	Eine Betroffenheit gegenüber WEA ist für die Art bekannt. Individuen der Art meiden das nähere Umfeld (etwa 200 m) von Windenergieanlagen. Aufgrund der großen Entfernungen zwischen den beobachteten Trupps und dem geplanten Vorhaben in Verbindung mit der geringen Eignung des geplanten WP als Rasthabitat wird eine Betroffenheit ausgeschlossen. ► **Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen**
Kornweihe *Circus cyaneus*	2	Als Zugvogel erscheint die Kornweihe ab Ende September/Anfang Oktober, überwintern mit einem Maximum von November bis Februar und ziehen bis Ende April/Anfang Mai wieder ab. Als Überwinterungsgebiete bevorzugt die Kornweihe weiträumig offene Moor- und Heidelandschaften sowie großräumige Bördenlandschaften. Als Schlafplätze werden im Winter regelmäßig größere Schilfröhrichte aufgesucht.	Während der Rastvogelkartierung wurde die Art einmalig überfliegend beobachtet. ► **Vorkommen im UG wird ausgeschlossen**	Aufgrund einer lediglich einmaligen Beobachtung wird eine Betroffenheit ausgeschlossen. ► **Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen**
Kranich *Grus grus*	*	Auf dem Herbstdurchzug erscheinen die Kraniche zwischen Anfang Oktober und Mitte Dezember. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten die Tiere von Ende Februar bis Anfang April auf. Als Rastgebiete werden weiträumige, offene Moor- und Heidelandschaften sowie großräumige Bördelandschaften bevorzugt. Geeignete Nahrungsflächen sind abgeerntete Hackfruchtäcker, Mais- und Wintergetreidefelder sowie feuchtes Dauergrünland. Als Schlafplätze können störungsarme Flachwasserbereiche von Stillgewässern oder unzugängliche Feuchtgebiete in Sumpf- und Moorgebieten aufgesucht werden.	Die Art wurde während der Brutvogelkartierung einmalig außerhalb des 1.000 m-Radius beobachtet. Ein Trupp von 52 Individuen rastete am 23.03.2018 auf einer Ackerfläche. Die Art wurde als rastender Durchzügler bewertet. ► **Vorkommen im UG wird ausgeschlossen**	Rastvogelbestände sind im UG (1.000 m-Radius) nicht vorhanden. ► **Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL wandernde Vogelarten**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Mäusebussard *Buteo buteo*	k.A.	Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10–20 m Höhe angelegt wird. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km² Größe beanspruchen. Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Die Art wurde während der Rastvogelkartierung regelmäßig im UG beobachtet. ► **Die Art ist im UG vorhanden**	Im Leitfaden des Landes Niedersachsen wird die Art nicht als WEA-sensibel eingestuft (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 2016). Lediglich im LK Osnabrück wird in einer Handlungsempfehlung ein Kollisionsrisiko für den Brutzeitraum unterstellt (Schreiber Umweltplanung, 2016). Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass eine Betroffenheit außerhalb der Brutzeit ausgeschlossen werden kann. ► **Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL wandernde Vogelarten**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Rohrweihe *Circus aeruginosus*	k.A.	Die Rohrweihe besiedelt halboffene bis offene Landschaften und ist eng an Röhrichtbestände gebunden. Die Nahrungsflächen liegen meist in Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen. Die Nahrung besteht aus Vögeln und Kleinsäugern, die gewöhnlich im niedrigen Suchflug erbeutet werden. Jagdreviere können eine Größe zwischen 1 – 15 km² erreichen. Brutplätze liegen in den Verlandungszonen von Feuchtgebieten, an Seen, Teichen, in Flussauen und Rieselfeldern mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln (0,5–1 ha und größer). Das Nest wird im dichten Röhricht über Wasser angelegt. Seit den 1970er Jahren brüten Rohrweihen verstärkt auch auf Ackerflächen, wobei Getreidebruten ohne Schutzmaßnahmen oftmals nicht erfolgreich sind. Die Eiablage beginnt ab Mitte/Ende April, bis Anfang August sind alle Jungen flügge.	Die Art wurde während der Rastvogelkartierung im UG beobachtet und auf dieser Grundlage als Nahrungsgast eingestuft. ► **Die Art ist im UG vorhanden**	Im Leitfaden des Landes Niedersachsen wird die Art als WEA-sensibel eingestuft (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 2016). Es ist davon auszugehen, dass es bei einer Brut im Nahbereich von WEA zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kommen kann. Die Handlungsempfehlung des LK Osnabrück unterstellt für den Brutzeitraum ein potenziell erhöhtes Kollisionsrisiko (Schreiber Umweltplanung, 2016). Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass eine Betroffenheit außerhalb der Brutzeit in Verbindung mit der geringen Zahl an Beobachtungen ausgeschlossen werden kann. ► **Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen**
Silberreiher *Casmerodius albus*	*	Während der Zugzeit erscheint der Silberreiher in den Monaten März bzw. Oktober/November. Als Rastgebiete werden das Wattenmeer, größere Schilf- und Röhrichtbestände sowie vegetationsarme Ufer an Teichen, Seen und Fließgewässern genutzt.	Die Art wurde mit ein bis zwei Individuen an mehreren Terminen während der Brut- und Rastvogelkartierung beobachtet. Auf dieser Grundlage wurde die Art als Nahrungsgast, Wintergast und rastender Durchzügler eingestuft. ► **Die Art ist im UG vorhanden**	Im Leitfaden des Landes Niedersachsen wird die Art nicht als WEA-sensibel eingestuft (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 2016). Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass eine Betroffenheit in Verbindung mit der geringen Zahl an Beobachtungen ausgeschlossen werden kann. ► **Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL wandernde Vogelarten**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Sperber *Accipiter nisus*		Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halb offene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschen. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4–7 km² beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Die Eiablage beginnt ab Ende April, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Die Art wurde mehrmalig während der Rastvogelkartierung im UG beobachtet und vor diesem Hintergrund als Nahrungsgast eingestuft. ► **Die Art ist im UG vorhanden**	Im Leitfaden des Landes Niedersachsen wird die Art nicht als WEA-sensibel eingestuft (Niedersächsiches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 2016). Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann. ► **Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen**
Turmfalke *Falco tinnunculus*		Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5–2,5 km² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen, aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.	Die Art wurde einmalig während der Rastvogelkartierung im UG beobachtet und vor diesem Hintergrund als Nahrungsgast eingestuft. ► **Die Art ist im UG vorhanden**	Im Leitfaden des Landes Niedersachsen wird die Art nicht als WEA-sensibel eingestuft (Niedersächsiches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 2016). Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann. ► **Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL wandernde Vogelarten**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Wanderfalke *Falco peregrinus*	V	Ursprünglicher Lebensraum des Wanderfalken waren die Felslandschaften der Mittelgebirge, wo er aktuell nur noch vereinzelt vorkommt. Mittlerweile besiedelt er vor allem die Industrielandschaft entlang des Rheins und im Ruhrgebiet. Wanderfalken sind typische Fels- und Nischenbrüter, die Felswände und hohe Gebäude (z. B. Kühltürme, Schornsteine, Kirchen) als Nistplatz nutzen. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, die Jungen werden im Juni flügge. Ab Ende Juli/Anfang August löst sich der Familienverband auf.	Die Art wurde einmalig während der Rastvogelkartierung im UG beobachtet und vor diesem Hintergrund als Nahrungsgast eingestuft. ► **Die Art ist im UG vorhanden**	Im Leitfaden des Landes Niedersachsen wird die Art als WEA-sensibel eingestuft (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 2016). Die Handlungsempfehlung des LK Osnabrück unterstellt insbesondere für den Brutzeitraum ein potenziell erhöhtes Kollisionsrisiko (Schreiber Umweltplanung, 2016). Vor dem Hintergrund der einmaligen Beobachtung wird eine Betroffenheit ausgeschlossen. ► **Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL Nds.**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Gilden					
Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze			Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Graureiher, Grünfink, Heckenbraunelle, Hohltaube, Jagdfasan, Klappergrasmücke, Kleiber, Kleinspecht, Kohlmeise, Kolkrabe, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Saatkrähe, Schwanzmeise, Schwarzkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Stockente, Sumpfmeise, Sumpfrohrsänger, Tannenmeise, Türkentaube, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp Zuordnung zur Gilde anhand der artspezifisch zugewiesenen Habitatkomplexe nach Theunert (2015) Unter Arten der Wälder und Gehölze fallen per Definition Arten, die regelmäßig in Wäldern brüten bzw. auf Gehölze als wesentliches Habitatelement angewiesen sind. Im vorliegenden Fall werden unter dieser Gruppe aber auch Arten zusammengefasst, die in geeigneten Gehölzstrukturen, wie Hecken, Feldgehölzen oder Baumreihen einen Lebensraum finden. Aber auch Parks, Friedhöfe und große Gärten werden von den hier zugeordneten Arten besiedelt.	Nachweis im Zuge der vorhabenbedingten Kartierung. ► **Arten vorhanden**	Die im Bereich des geplanten Vorhabens vorhandenen Wald- und Gehölzbestände stellen (potenzielle) Lebensräume der Arten dar. Eine Inanspruchnahme von Brutstandorten oder eine bauzeitliche Störung kann nicht ausgeschlossen werden. ► **Vertiefende Prüfung erforderlich**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL Nds.**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Brutvögel der Gewässer und Röhrichte			Amsel, Austernfischer, Blaumeise, Dorngrasmücke, Elster, Graugans, Graureiher, Heringsmöwe, Jagdfasan, Kanadagans, Lachmöwe, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Silbermöwe, Stockente, Sumpfrohrsänger, Wiesenschafstelze Zuordnung zur Gilde anhand der artspezifisch zugewiesenen Habitatkomplexe nach Theunert (2008) Diese Gilde umfasst einerseits spezialisierte Brutvogelarten, die eine enge Bindung an Quellen, Fließgewässer oder Stillgewässer aufweisen, aber auch Arten, die ein weites Spektrum an Habitaten zur Nahrungssuche aufsuchen und u. a. auch im Umfeld von Gewässern angetroffen werden können. Zu den an und auf Gewässern brütenden Arten zählen Stockente und Haubentaucher. Darüber hinaus können Arten auch lediglich eine untergeordnete Bindung an Gewässer und Ufer aufweisen.	Nachweis im Zuge der vorhabenbedingten Kartierung. ► **Arten vorhanden**	Für das geplante Vorhaben werden lediglich im geringfügen Maße Gräben gequert. Eine Beeinträchtigung von Lebensräumen für die genannte Gilde kann aus diesem Grund ausgeschlossen werden. ► **Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL Nds.**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur			Amsel, Austernfischer, Bachstelze, Buchfink, Dohle, Dorngrasmücke, Elster, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Graugans, Graureiher, Grünfink, Heckenbraunelle, Heringsmöwe, Jagdfasan, Kanadagans, Klappergrasmücke, Kolkrabe, Lachmöwe, Misteldrossel, Rabenkrähe, Ringeltaube, Saatkrähe, Schwarzkehlchen, Silbermöwe, Singdrossel, Stieglitz, Sumpfrohrsänger, Türkentaube, Wiesenschafstelze Zuordnung zur Gilde anhand der artspezifisch zugewiesenen Habitatkomplexe nach Theunert (2008) Diese Gilde umfasst einerseits spezialisierte Brutvogelarten, die als Bodenbrüter auf gehölzarme, möglichst extensiv landwirtschaftlich genutzte Offenlandschaften angewiesen sind, aber auch Komplexbewohner, die in Wald- und Gehölzstrukturen brüten und (auch) die offene Flur zur Nahrungsaufnahme aufsuchen.	Nachweis im Zuge der vorhabenbedingten Kartierung. ► **Arten vorhanden**	Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen im Eingriffsbereich kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden. ► **Vertiefende Prüfung erforderlich**
Brutvögel der Siedlungsbereiche			Amsel, Austernfischer, Bachstelze, Dohle, Lachmöwe, Mauersegler, Misteldrossel, Ringeltaube, Singdrossel, Straßentaube, Türkentaube Zuordnung zur Gilde anhand der artspezifisch zugewiesenen Habitatkomplexe nach Theunert (2008) Diese Gilde umfasst Arten, die als Kulturfolger ihre Brutstätten (auch) in oder an menschlichen Behausungen anlegen. Da alle Arten auch in anderen Habitatkomplexen brüten und/oder andere Habitatkomplexe zur Nahrungssuche aufsuchen, weisen sie eine untergeordnete Bindung an Gebäude auf.	Nachweis im Zuge der vorhabenbedingten Kartierung. ► **Arten vorhanden**	Gebäude sind im Bereich des geplanten Vorhabens nicht vorhanden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann dementsprechend ausgeschlossen werden.

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL Nds.**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
					► **Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen**
Rastvögel und Durchzügler			Amsel, Bachstelze, Baumpieper, Bergfink, Birkenzeisig, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Erlenzeisig, Feldlerche, Feldsperling, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gimpel, Goldammer, Grauschnäpper, Grünling, Hausrotschwanz, Haussperling, Haustaube, Heckenbraunelle, Hohltaube, Kernbeisser, Kleiber, Kleinspecht, Kohlmeise, Kolkrabe, Kormoran, Mehlschwalbe, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Neuntöter, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, Ringeltaube, Rohrammer, Rotdrossel, Rotkehlchen, Schafstelze, Schwanzmeise, Schwarzkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Star, Stieglitz, Sumpfmeise, Tannenmeise, Türkentaube, Wacholderdrossel, Weidenmeise, Wiesenpieper, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp	Nachweis im Zuge der vorhabenbedingten Kartierung. ► **Arten vorhanden**	Keine der im UG beobachteten Rastvogelarten erreichte Individuenzahlen, die eine Bewertung gemäß Krüger et al. (2013) ermöglichen. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass der betrachtete Raum für Rastvögel lediglich eine untergeordnete Rolle spielt. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann vor diesem Hintergrund ausgeschlossen werden. ► **Für die o.g. Arten kann eine artenschutzrechtliche Relevanz ausgeschlossen werden**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL Nds.**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Reptilien					
Schlingnatter *Coronella austriaca*	2	3	Die Schlingnatter kommt in reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen vor. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Sie lebt vor allem in Heidegebieten und trockenen Randbereichen von Mooren. Im Bereich der Mittelgebirge befinden sich die Vorkommen vor allem in wärmebegünstigten Hanglagen, wo Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen sowie aufgelockerte steinige Waldränder besiedelt werden. Sie nutzt auch Steinbrüche, alte Gemäuer, südexponierte Straßenböschungen und Eisenbahndämme als Lebensraum. Im Winter verstecken sich die Tiere meist einzeln in trockenen frostfreien Erdlöchern, Felsspalten oder in Trocken- und Lesesteinmauern. Nach Beendigung der Winterruhe verlassen die tagaktiven Schlingnattern ab Ende März die Winterquartiere und suchen ihre Sonnplätze auf. Bis Mitte/ Ende Mai finden die Paarungen statt. Im Herbst werden ab Anfang Oktober die Winterquartiere wieder aufgesucht.	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). ► **Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen**	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► **Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen**
Zauneidechse *Lacerta agilis*	3	V	Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Sie kommt vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z. B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume), aber auch in selbst gegrabenen Quartieren. Nach Beendigung der Winterruhe verlassen die tagaktiven Tiere ab März bis Anfang April ihre Winterquartiere. Ab Ende Mai werden die Eier in selbst gegrabene Erdlöcher an sonnenexponierten, vegetationsfreien Stellen abgelegt. Während ein Großteil der Jungtiere noch bis Mitte Oktober (zum Teil bis Mitte November) aktiv ist, suchen die Alttiere bereits von Anfang September bis Anfang Oktober ihre Winterquartiere auf.	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). ► **Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen**	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► **Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL Nds.**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Amphibien					
Geburtshelferkröte *Alytes obstetricans*	2	3	Die Geburtshelferkröte besiedelt vor allem Steinbrüche und Tongruben in Mittelgebirgslagen. In Siedlungsbereichen tritt sie auch auf Industriebrachen auf. Als Absetzgewässer für die Larven werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt: sommerwarme Lachen und Flachgewässer, Tümpel und Weiher sowie sommerkühle, tiefe Abgrabungsgewässer. Bisweilen werden auch beruhigte Abschnitte kleinerer Fließgewässer aufgesucht. Als Sommerlebensraum dienen sonnenexponierte Böschungen, Geröll- und Blockschutthalden auf Abgrabungsflächen sowie Lesesteinmauern oder Steinhaufen, die in Nähe der Absetzgewässer gelegen sind. Im Winter verstecken sich die Tiere in Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabenen Erdhöhlen Die Fortpflanzungsphase der dämmerungs- und nachtaktiven Geburtshelferkröte reicht von Mitte März bis August.	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). ► **Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen**	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► **Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen**
Gelbbauchunke *Bombina variegata*	1	2	Die Gelbbauchunke ist eine typische Pionierart in dynamischen Lebensräumen. Besiedelt werden naturnahe Flussauen, Schleddentäler, Sand- und Kiesabgrabungen, Steinbrüche sowie Truppenübungsplätze. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Klein- und Kleinstgewässer genutzt, die oft nur temporär Wasser führen. Die Gewässer sind meist vegetationslos, fischfrei und von lehmigen Sedimenten getrübt (z. B. Wasserlachen, Pfützen oder mit Wasser gefüllte Wagenspuren). Als Landlebensraum dienen lichte Feuchtwälder, Röhrichte, Wiesen, Weiden und Felder. Während der trocken-warmen Sommermonate werden innerhalb des Landlebensraumes liegende Gewässer als Aufenthaltsgewässer genutzt. Die gesamte Fortpflanzungsphase der vor allem tagaktiven Tiere reicht von April bis August.	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). ► **Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen**	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► **Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen**
Rotbauchunke *Bombina bombina*	1	2	Die Rotbauchunke ist ein typischer Bewohner der ausgedehnten Auenlandschaften der Elbe. Zum Überwintern sucht die Art mit Gehölzen bestandene Geländeerhebungen auf. Die Laichzeit beginnt im April. Die Larvenentwicklung dauert etwa 8 – 12 Wochen. Die Metamorphose dauert bis in den September.	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). ► **Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen**	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► **Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL Nds.**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Kammmolch *Triturus cristatus*	3	V	Der Kammmolch gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Auengewässern (z. B. an Altarmen) vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Offenbar erscheint die Art auch als Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammmolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer.	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). ► **Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen**	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► **Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen**
Kleiner Wasserfrosch *Rana lessonae*	G	G	Der Lebensraum des Kleinen Wasserfroschs sind Erlenbruchwälder, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen und Weiden sowie gewässerreiche Waldgebiete. Als Laichgewässer werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt: moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, Teiche, Gräben, Bruchgewässer, die Randbereiche größerer Gewässer. Bevorzugt werden kleinere, nährstoffarme und vegetationsreiche Gewässer mit leicht saurem Wasser, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind. Im Gegensatz zu den anderen Grünfröschen kann der Kleine Wasserfrosch auch weit entfernt vom Wasser in feuchten Wäldern oder auf sumpfigen Wiesen und Feuchtheiden angetroffen werden. Die Überwinterung erfolgt meist an Land, wo sich die Tiere in Waldbereichen in lockeren Boden eingraben. Ein Teil überwintert auch im Schlamm am Gewässerboden. Bereits im zeitigen Frühjahr werden ab März die Laichgewässer aufgesucht. Erst bei höheren Temperaturen beginnt ab Mai die eigentliche Fortpflanzungsphase.	Die Verbreitungskarte des Bundesamts für Naturschutz gibt für den Bereich des geplanten Vorhabens keine Hinweise auf ein Vorkommen dieser Art (BfN, 2018). ► **Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen**	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► **Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen**
Knoblauchkröte *Pelobates fuscus*	3	3	Als „Kulturfolger“ besiedelt die Art auch agrarisch und gärtnerisch genutzte Gebiete wie extensiv genutzte Äcker, Wiesen, Weiden, Parkanlagen und Gärten. Sekundär kommt die Art auch in Abgrabungsgebieten vor. Als Laichgewässer werden offene Gewässer mit größeren Tiefenbereichen, Röhrichtzonen und einer reichhaltigen Unterwasservegetation aufgesucht. Geeignete Gewässer sind Weiher, Teiche, Altwässer der offenen Feldflur, Niederungsbäche und Gräben, alte Dorfteiche sowie extensiv genutzte Fischteiche. Im Winter graben sich die Tiere in gut drainierten, sandigen Böden bis in eine Tiefe von 60 (max. 100) cm ein. Die Fortpflanzungsperiode der nachtaktiven Knoblauchkröte erstreckt sich von April bis Mai.	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). ► **Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen**	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► **Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL Nds.**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Kreuzkröte *Bufo calamita*	3	V	Kreuzkröten besiedeln trocken-warme Landhabitate mit lückiger bzw. spärlicher Vegetationsdecke und möglichst lockerem, grabfähigen Substrat. Typische Lebensräume sind Heiden, Magerrasen, ruderalflächen mit Rohböden, feuchte Grau- und Braundünentäler auf den Ostfriesischen Inseln oder auch lichte Kiefernwälder auf Flugsand. Darüber hinaus werden auch Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen besiedelt. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweiher aufgesucht. Die Gewässer führen oftmals nur temporär Wasser, sind häufig vegetationslos und fischfrei. Tagsüber verbergen sich die dämmerungs- und nachtaktiven Tiere unter Steinen oder in Erdhöhlen. Als Winterquartiere werden lockere Sandböden, sonnenexponierte Böschungen, Blockschutthalden, Steinhaufen, Kleinsäugerbauten sowie Spaltenquartiere genutzt, die oberhalb der Hochwasserlinie gelegen sind. Die ausgedehnte Fortpflanzungsphase der Kreuzkröte reicht von Mitte April bis Mitte August.	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). ► **Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen**	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► **Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen**
Laubfrosch *Hyla arborea*	2	3	Der Laubfrosch ist eine Charakterart der „bäuerlichen Kulturlandschaft“ mit kleingewässerreichen Wiesen und Weiden in einer mit Gebüschen und Hecken reich strukturierten Landschaft. Ursprüngliche Lebensräume waren wärmebegünstigte Flussauen. Als Laichgewässer werden Weiher, Teiche, Tümpel, temporäre Kleingewässer, Altwässer, seltener auch größere Seen besiedelt. Bevorzugt werden vegetationsreiche Gewässer, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind. Außerhalb der Fortpflanzungszeit halten sich die wanderfreudigen Laubfrösche in höherer Vegetation auf. Die Überwinterung erfolgt an Land, wo sich die Tiere in Waldbereichen, Feldgehölzen oder Säumen in Wurzelhöhlen oder Erdlöchern verstecken. Erst bei höheren Temperaturen beginnt ab Ende April die Fortpflanzungsphase.	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). ► **Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen**	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► **Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen**
Moorfrosch *Rana arvalis*	3	3	Der Moorfrosch kommt ausschließlich in Lebensräumen mit hohen Grundwasserständen vor. Besiedelt werden Feucht- und Nasswiesen, Feuchtheiden, Nieder- und Flachmoore, die Randbereiche von Hoch- und Übergangsmooren sowie Erlen-, Birken- und Kiefernbruchwälder. Als Laichgewässer werden Teiche, Weiher, Altwässer, Gräben, Moorgewässer sowie die Uferbereiche größerer Seen aufgesucht. Die Gewässer sind oligo- bis mesotroph, schwach bis mäßig sauer (pH-Wert >4,5) und fischfrei. Im Winter verstecken sich die Tiere an Land und graben sich in frostfreie Lückensysteme in den Boden ein. Seltener überwintern sie am Gewässergrund. Diese konzentrierte Fortpflanzungsphase fällt im zeitigen Frühjahr in die Monate Februar bis April.	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). ► **Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen**	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► **Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL Nds.**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Springfrosch *Rana dalmatina*	2	*	Der Springfrosch ist eine wärmeliebende Art, die in Hartholzauen entlang von Flussläufen, in lichten gewässerreichen Laubmischwäldern, an Waldrändern und auf Waldwiesen sowie in isoliert gelegenen Feldgehölzen und Waldinseln vorkommt. Als Laichgewässer werden Wald- und Waldrandtümpel, Weiher, kleine Teiche, Wassergräben sowie temporäre Gewässer besiedelt. Bevorzugt werden sonnenexponierte, vegetationsreiche, meist fischfreie Gewässer. Im Winter verstecken sich die Tiere an Land und graben sich in frostfreie Lückensysteme in den Boden ein. Springfrösche gehören zu den „Frühlaichern“, wobei die kurze Fortpflanzungsphase bei günstiger Witterung bereits im Januar beginnt.	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). ► **Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen**	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► **Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen**
Wechselkröte *Bufo viridis*	1	3	Die Wechselkröte ist vergleichsweise unempfindlich gegenüber Trockenheit, Wärme oder Kälte. Sie besiedelt bevorzugt trocken-warme, teilweise vegetationslose Biotope in offener, „steppenartiger“ Landschaft. Als Kulturfolger besiedelt die Art Bodenabbauten, Äcker, Ruderal- bzw. Brach- und Industrieflächen. Als Laichgewässer werden größere Tümpel und kleinere Abgrabungsgewässer mit sonnenexponierten Flachwasserzonen besiedelt. Dabei werden sowohl temporäre als auch dauerhafte Gewässer genutzt, die meist vegetationsarm und fischfrei sind. Als Sommerlebensraum dienen offene, sonnenexponierte, trockenwarme Habitate mit grabfähigen Böden wie zum Beispiel Ruderal- und Brachflächen in frühen Sukzessionsstadien. Im Winter verstecken sich die Tiere in selbst gegrabenen Erdhöhlen oder Kleinsäugerbauten an Böschungen, Steinhaufen sowie in Blockschutt- und Bergehalden. Die gesamte Fortpflanzungsphase der dämmerungs- und nachtaktiven Wechselkröte reicht von Ende April bis Mitte Juni.	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). ► **Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen**	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► **Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL Nds.**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Schmetterlinge					
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Maculinea nausithous*	1	2	Der charakteristische Lebensraum des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind extensiv genutzte, wechselfeuchte Wiesen in Fluss- und Bachtälern. Zu feuchte oder regelmäßig überflutete Standorte werden offenbar gemieden. In höheren Lagen werden auch Weg- und Straßenböschungen sowie Säume besiedelt. Voraussetzung für das Vorkommen des Bläulings ist der Große Wiesenknopf als Futter- und Eiablagepflanze sowie Kolonien von Knotenameisen (v. a. *Myrmica rubra*) für die Aufzucht der Raupen.	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). ► **Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen**	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► **Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen**
Nachtkerzen-Schwärmer *Proserpinus proserpina*	2	V	Der Nachtkerzenschwärmer kommt in sonnig-warmen, feuchten Lebensräumen vor. Besiedelt werden feuchte Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengräben, niedrigwüchsige Röhrichte, Kies- und Schuttfluren sowie lückige Unkrautgesellschaften an größeren Flussläufen. Als Sekundärstandorte werden Böschungen und Dämme, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche, verwilderte Gärten sowie neu entstandene Brachflächen genutzt. Die Art ist ausgesprochen mobil und wenig standorttreu. Daher kann sie in kurzer Zeit neue Populationen bilden, aber auch an bekannten Flugplätzen plötzlich wieder verschwinden.	Die Verbreitungskarte des Bundesamts für Naturschutz gibt für den Bereich des geplanten Vorhabens keine Hinweise auf ein Vorkommen dieser Art (BfN, 2018). ► **Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen**	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► **Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL Nds.**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Käfer					
Eremit, **Juchtenkäfer** *Osmoderma eremita*	k.A.	2	Der Eremit besiedelt lichte alte Eichen- und Buchenwälder sowie Hutewälder, Parks, Alleen und Streuobstwiesen mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Von Ende Juni bis September erscheinen die Käfer, wobei die Tiere nur selten ihre Höhle verlassen. Als Brutbäume werden vor allem alte Eichen genutzt. Die Larven entwickeln sich über 3 bis 4 Jahre im Holzmulm. Zum Ende ihrer Entwicklung formen sie sich einen Kokon aus Kot und Mulmteilen und verpuppen sich darin, bis im folgenden Frühjahr die Käfer der nächsten Generation schlüpfen. Der Eremit ist ausgesprochen flugträge, was eine Neubesiedlung geeigneter Lebensräume stark erschwert.	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). ► **Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen**	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► **Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen**
Großer Eichenbock, Heldbock *Cerambyx cerdo*	k.A.	1	Der Heldbock gilt als ein „Urwaldrelikt", das an alte, dickstämmige Stiel- und Traubeneichen an warmen Standorten gebunden ist. Als Lebensraum nutzt er alte Eichenwälder, halboffene Alteichenbestände, Hartholzauen, sekundär aber auch ehemalige Hudewälder, alte Parkanlagen, Alleen sowie freistehende Einzelbäume. Im Gegensatz zum Hirschkäfer nimmt der Heldbock kein Totholz an, sondern findet sich ausschließlich an noch lebenden, aber bereits geschwächten Eichen ein. Die Käfer sind von Mitte Mai bis August anzutreffen, wobei die Hauptflugzeit in die Monate Juni und Juli fällt. Sie fliegen vorzugsweise in den Abendstunden alte Eichen an, wo sie zur Ernährung an Saftstellen lecken. Tagsüber verbergen sich die Tiere unter Laub oder trockener Rinde. Die Käfer schlüpfen bereits im Herbst, überwintern aber noch im Baum und erscheinen erst im folgenden Frühjahr. Insgesamt dauert die Entwicklung vom Ei bis zum ausgewachsenen Käfer drei bis fünf Jahre. Da die ortstreuen Tiere in der Regel das Umfeld ihres Geburtsbaumes nicht verlassen und dort auch ihren Geschlechtspartner finden, können mehrere Generationen über viele Jahre ein und denselben Baum besiedeln	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). ► **Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen**	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► **Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL Nds.**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Libellen					
Grüne Mosaikjungfer *Aeshna viridis*	1	1	Die Art kommt hauptsächlich in Altwässern und Gräben, in denen die Krebsschere (*Stratiotes aloides*) dichte Schwimm- und Unterwasserrasen bildet vor. Nicte selten teilt sich die Grüne Mosaikjungfer diesen Lebensraum mit der Braunen Mosaikjungfer (*Aeshna grandis*). Die Eiablage findet fast ausschließlich an Krebsscheren statt. Die Larven schlüpfen, nach einer Entwicklungszeit von bis zu drei Jahren, im Frühjahr. Exuvien dieser Art finden sich hauptsächlich an Krebsscheren. Imagines schlüpfen im Juli und fliegen bis in den Oktober.	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). ► **Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen**	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► **Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen**
Asiatische Keiljungfer *Gomphus flavipes*	2	G	Ursprünglich kommt die Asiatische Keiljungfer an den Mittel- und Unterläufen von großen, mäandrierenden Flüssen vor. Seit einigen Jahren erscheint sie auch in Buhnenfeldern und Hafenbecken sowie an Kanälen. Geeignete Standorte liegen meist in strömungsarmen Buchten oder Gleithangzonen, mit strandähnlichen Uferbereichen und weisen ein sauberes Wasser auf.	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). ► **Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen**	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► **Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen**
Östliche Moosjungfer *Leucorrhinia albifrons*	R	1	Die Art kommt an mesotrophen, sauren Gewässern der Ebene (Torfgewässer, Zwischenmoore, Verlandungsgewässer), dystrophe Waldseen mit Wasserrosen vor Schwingrasenzone und Moorweiher mit breiter Verlandungszone vor. Diese Gewässer sind darüber hinaus durch einen geringe Fischdichte sowie klares, nur schwach humos gefärbtes Wasser gekennzeichnet. Die Eiablage erfolgt aus dem Flug ins offene Wasser. Nach einer mindestens zweijährigen Larvenentwicklungszeit schlüpfen die Imagenes Anfang Juni bis Anfang August.	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). ► **Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen**	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► **Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen**

Zierliche Moosjungfer *Leucorrhinia caudalis*	R	1	Früher wurde *Leucorrhinia caudalis* als typische Libellenart von Torfmooren, Torfstichen und Moränenseen beschrieben. Jedoch zeigten neuere Untersuchungen, dass es sich nicht um eine reine Moorlibelle handelt. Besiedelt werden Gewässer mit üppiger Unterwasservegetation, meist in Verbindung mit Schwimmblattvegetation und Sträuchern (Weiden) und/oder Bäumen in der Nähe der Ufer.	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). ► **Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen**	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► **Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen**
Große Moosjungfer *Leucorrhinia pectoralis*	1	2	Die Große Moosjungfer kommt in Moor-Randbereichen, Übergangsmooren und Waldmooren vor. Als Fortpflanzungsgewässer werden mäßig saure, nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Gewässer mit Laichkraut- und Seerosenbeständen sowie extensiv genutzte Torfstiche genutzt. Optimal sind mittlere Sukzessionsstadien. Pioniergewässer oder dicht bewachsene bzw. bereits verlandete Gewässer werden gemieden.	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). ► **Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen**	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► **Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen**
Grüne Flussjungfer *Ophiogomphus cecilia*	3	2	Die Grüne Flussjungfer besiedelt eine weite Spanne kleinerer bis größerer Fließgewässer. Dabei ist sie weniger sensibel gegenüber Wasserverschmutzung und kann eine Reihe unterschiedlicher Substrate nutzen. Gewässerabschnitte mit hoher Strukturvielfalt und unterschiedlichen Strömungsverhältnissen werden bevorzugt besiedelt.	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). ► **Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen**	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► **Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen**
Sibirische Winterlibelle *Sympecma paedisca*	1	2	Für die Larvenentwicklung benötigt die Art Verlandungsriede von Seen und Weihern mit deutlichen Wasserstandsschwankungen und angrenzenden Flachmoorstreuwiesen oder Schlenkengwässer verschiedener Riede mit sommerlicher Wasserführung und Grundwasserbeeinflussung (quellige Bereiche oder periodisch auftretendes quelliges Druckwasser). Die Sibirische Winterlibelle bevorzugt neutrale bis alkalische Gewässer mit Wassertemperaturen bis max. 20°C die im Winter trockenfallen. Die Eiablage erfolgt im Mai/Juni an verrottendem sowie lebenden Substrat oder faulenden Treibholzstücken. Die Larven schlüpfen bereits nach 14-Tagen und entwickeln sich binnen 8 Wochen. Die Imagines schlüpfen im August.	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). ► **Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen**	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► **Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL Nds.**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Weichtiere					
Zierliche Tellerschnecke *Anisus vorticulus*	1	1	Die Art kommt hauptsächlich in sonnenexponierten, langsam fließenden oder stehenden, wasserpflanzenreichen Seen, Weihern sowie größeren Gewässern mit klarem, mesotrophen Wasser vor. Darüber hinaus handelt es sich um Gewässer mit schwankendem Wasserspiegel die nur gelegentlich austrocknen. Es wird vermutet, dass die Zierliche Tellerschnecke auf Algen-Aufwuchs (wahrscheinlich Diatomeen) welches sie von verschiedenen Substarten abweidet spezialisiert ist. Die Eiablage erfolgt ab März alle 12–18 Tage. Tiere die im März schlüpfen sind bereits im Juli/August geschlechtsreif. Die Art ist somit in der Lage, in relativ kurzer Zeit hohe Populationsdichten aufzubauen. Die Lebensdauer beträgt 17-18 Monate.	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). ► **Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen**	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► **Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen**
Bachmuschel *Unio crassus*	1	1	Die Art bewohnt Bäche und Flüsse mit klarem, schnell fließendem Wasser über sandigem und kiesigem Substrat. Bachmuscheln sind getrenntgeschlechtlich. Oft reicht die Anzahl an männlichen Individuen nicht aus, um alle Eier der Weibchen zu befruchten. Es wird davon ausgegangen, dass diese geringere Zahl an Glochidien, einer geringere Infektionsrate auf Fischkiemen bedingt. Dies bedeutet, dass es eine kritische Populationsdichte gibt, unterhalb welcher sich die Fortpflanzungschancen und damit der Erhalt der Population erheblich verringern.	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). ► **Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen**	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► **Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen**

Deutscher Name ***Wissens. Name***	**RL Nds.**	**RL D**	**Lebensraumansprüche**	**Vorkommen im UG**	**Betroffenheit**
Farn- und Blütenpflanzen					
Frauenschuh *Cypripedium calceolus*	2	3	Natürliche Wuchsorte des Frauenschuhs sind natürliche, lichte Laubwälder und Gebüsche auf flachgründigen Kalkstandorten in Kuppenbereichen oder an südexponierten Hängen. Seltener werden lichte Kiefern- und Fichtenbestände auf Kalkstandorten besiedelt. In zu dichten, dunklen Beständen (z. B. Schonungen) kommt die Art immer seltener zur Blüte und verschwindet allmählich. In Fichtenbeständen dürfte sich außerdem die Bodenversauerung durch die Nadelstreu negativ auswirken.	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Pflanzenarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). ► **Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen**	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► **Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen**
Kriechender Sellerie *Apium repens*	1	1	Der Kriechende Sellerie wächst als Einzelpflanze oder aufgrund der kriechenden Sprosse in lockeren Beständen an besonnten, offenen oder lückig bewachsenen Stellen. Es handelt sich um feuchte bis nasse, oft zeitweise überschwemmte Standorte auf sandigen oder torfigen, relativ basenreichen, nährstoffarmen Substraten. Geeignete Lebensräume sind nährstoffarme, feuchte bis nasse Viehweiden (ehemalige Rieselwiesen), feuchte Senken oder Grabenrändern. In einem Fall wird ein relativ offener, nährstoffarmer Uferabschnitt einer älteren Nassabgrabung besiedelt	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Pflanzenarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). ► **Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen**	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► **Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen**
Schierling-Wasserfenchel *Oenanthe conioides*	1	1	Der Schierlings-Wasserfenchel kommt weltweit lediglich im tidebeeinflussten Uferröhricht der Elbe in den Bundesländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg vor. Der zweijährige Doldenblütler gehört damit zu den wenigen endemischen Arten Deutschlands. Die Vorkommen beschränken sich auf den Bereich unterhalb der Tidehochwasserlinie an strömungsberuhigten Schlickstandorten und seltener auch an ruhigen Sandufern.	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Pflanzenarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). ► **Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen**	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► **Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen**

Vorblattloses Leinblatt *Thesium ebracteatum*	1	1	Die Art bevorzugt kalkarme aber basenreiche, nährstoffarme trockene bis wechselfeuchte Sandstandorte. Das Vorblattlose Leinblatt kommt in verschiedenen Rasen- und Heidegesellschaften sowie subkontinentalen lichten Kiefernwäldern, Borstgrasrasen, trockenwarmen Säumen und Fragmenten von Pfeifengraswiesen vor.	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Pflanzenarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). ► **Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen**	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► **Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen**
Prächtiger Dünnfarn *Trichomanes speciosum*	R	*	Der Prächtige Dünnfarn wachst in tiefen, extrem lichtarmen, feuchten Felsspalten, die oft in der Nähe von Fließgewässern liegen. Die Bestände vermehren sich vegetativ. Die Art besiedelt tiefe, stets wasserzügige Höhlen und Spalten natürlicher Felsen aus Silikatgestein. Eine sehr hohe Luftfeuchtigkeit und eine sehr geringe Lichteinstrahlung kennzeichnen diese Standorte.	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Pflanzenarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). ► **Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen**	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► **Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen**
Schwimmendes Froschkraut *Luronium natans*	2	2	Das Schwimmende Froschkraut besiedelt vor allem nährstoffarme, mäßig bis schwach saure, besonnte Kleingewässer. Bevorzugt werden flache Gewässer mit wenig bewachsenen Uferbereichen, die im Sommer trockenfallen. Geeignete Gewässer sind Heideweiher, Blänken, Tümpel in Viehweiden sowie Gräben in Sandgebieten. Die konkurrenzschwache Pionierart, wird bei zunehmender Beschattung in Verbindung mit einer starken Konkurrenz durch andere Arten schnell zurückgedrängt. Dagegen kann das Schwimmende Froschkraut von mechanischen Uferräumungen profitieren und auch Sekundärgewässer besiedeln.	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Pflanzenarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). ► **Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen**	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► **Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen**
Sumpf-Glanzkraut *Liparis loeselii*	2	2	Das Sumpf-Glanzkraut ist eine relativ unscheinbare und leicht zu übersehende Orchidee, die in kalkreichen Flach- und Zwischenmooren und Kalksümpfen vorkommt. Sekundär kann die Art auch in geeigneten Steinbrüchen wachsen	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Pflanzenarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). ► **Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen**	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► **Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen**

Legende

Rote Liste			
1	vom Aussterben bedroht	Deutschland	Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (Grüneberg, et al., 2015)
2	stark gefährdet		
3	gefährdet		Rote Liste der wandernden Vogelarten Deutschlands (Hüppop, et al., 2013)
V	Vorwarnliste		
*	nicht gefährdet		Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands (Binot, Bless, Boye, Gruttke, & Pretscher, 1998)
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt		
D	Daten unzureichend		Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands (Haupt, et al., 2009)
R	Sehr seltene bzw. isoliert lebende Art		
k. A.	keine Angabe		Rote Liste der Pflanzen Deutschlands (Ludwig & Schnittler, 1996)
		Niedersachsen	Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (Krüger & Nipkow, 2015)
			Rote Liste und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen (Podloucky & Fischer, 2013)
			Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtarten-verzeichnis (Lobenstein, 2004)
			Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremens (Altmüller & Clausnitzer, 2010)
			Rote Liste der gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer (Aßmann, et al., 2003)
			Rote Liste-Status für Weichtiere aus (NLWKN, 2011)

Anlage 2

Prüfprotokolle

Säugetiere 1

Prüfprotokoll Breitflügelfledermaus 1
Prüfprotokoll Großer Abendsegler 3
Prüfprotokoll Rauhautfledermaus 5
Prüfprotokoll Zwergfledermaus 7

Vögel 9

Prüfprotokoll Feldlerche 9
Prüfprotokoll Großer Brachvogel 13
Prüfprotokoll Kiebitz 17
Prüfprotokoll Mäusebussard 20
Prüfprotokoll Wachtel 24
Prüfprotokoll Waldschnepfe 27

Prüfprotokoll Gruppen und Gilde 32

Prüfprotokoll Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze 32
Prüfprotokoll Brutvögel der offenen bis halboffenen Landschaft 34

Säugetiere

Prüfprotokoll Breitflügelfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Breitflügelfledermaus	***Eptesicus serotinus***	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☒ RL D: Kat. G ☒ RL NI: Kat. 2	Erhaltungszustand (BL: NI) ☐ Atl. ☐ Kon. ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Als Wochenstube werden Spalten und Hohlräume in und an Gebäuden genutzt. Das Sommerquartier besteht aus Spalten und kleinen Hohlräumen im Dachbereich, Rollladenkästen oder unter First- und Dachziegeln. Die Entfernung zwischen den Quartieren und den Jagdgebieten der Breitflügelfledermaus beträgt in der Regel 3 km. Die Jagdgebiete gestalten sich als offene oder halboffene Landschaften mit Dauergrünland, Waldrändern, Hecken und Streuobstwiesen. Als Winterquartiere werden ebenfalls Spalten und Hohlräume im Dachbereich von Gebäuden genutzt und ab Oktober bezogen.

Als Nahrungsgrundlage dienen der Breitflügelfledermaus vor allem Käfer wie Feld- und Waldmaikäfer, Junikäfer und Dungkäfer.

Die Paarungszeit beginnt Ende August. Geboren werden die Jungen dann zwischen Mitte Juni und Angang August ab dann bis zu 5 Wochen lang gesäugt. Die Weibchenkolonien sind sehr störungsanfällig.

Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen

Die Breitflügelfledermaus kommt in ganz Mitteleuropa vor. In Deutschland ist sie ebenfalls flächendeckend vertreten, allerdings liegt ihr Verbreitungsschwerpunkt in der nord- und nordostdeutschen Tiefebene. In Niedersachsen bevorzugt diese Fledermausart das Tiefland. Im Bergland kommt sie besonders entlang größerer Flusstäler vor.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Art wurde im Rahmen der Kartierung im gesamten UG nachgewiesen. Schwerpunkte der Aktivität waren die Waldrandbereiche und Feldhecken.

Nachweise erfolgten zum größten Teil während der Wochenstubenzeit. Hinweise auf Quartiere liegen für den betrachteten Raum nicht vor.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	☐ ja	☒ nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?	☒ ja	☐ nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	☐ ja	☒ nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	☒ ja	☐ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art				
Breitflügelfledermaus	***Eptesicus serotinus***			
Zur Vermeidung eines potenziell signifikant erhöhten Kollisionsrisikos ist zunächst eine Abschaltung der geplanten Anlagen 1 und 3 in den unter Kapitel 5 genannten Zeiträumen erforderlich. Für detaillierte Angaben bezüglich der anzuwendenen Parameter wird ebenfalls auf das entsprechende Kapitel verwiesen. Die empfohlenen Abschaltzeiten resultieren aus den vorliegenden Ergebnissen der fledermauskundlichen Untersuchungen. Zusätzlich dazu wird eine akustische Dauererfassung nach Errichtung der Anlagen (Gondelmonitoring) befürwortet. Auf Grundlage der im Rahmen eines Gondelmonitorings erfassten Fledermausaktivität in Gondelhöhe kann das Kollisionsrisiko differenziert beurteilt werden und die zuvor gewonnenen Erkenntnisse ggf. modifiziert werden. Hinweise zu Art und Umfang können dem Leitfaden des Landes Niedersachsen entnommen werden (NIEDERSÄCHSICHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ 2016). Darüber hinaus ist das Untersuchungskonzept mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen. Quartiere der Breitflügelfledermaus wurden im Rahmen der Kartierung nicht nachgewiesen. Da Individuen der Art auch Baumhöhlen nutzen, ist es aus Gründen der Vorsorge notwendig, Gehölze vor der Entnahme auf Fledermäuse zu kontrollieren. Sofern sich Quartiere in Gehölzen befinden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen wird der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wirksam vermieden. Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos wird durch die vorgesehene Abschaltung wirksam vermieden.				
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		☐	**ja**	☒ **nein**
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)				
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?		☐	ja	☒ nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?		☐	ja	☒ nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?		☐	ja	☒ nein
Fledermäuse gelten allgemeinhin nicht als störanfällig gegenüber WEA. Störungen einzelner Individuen können zwar nicht vollständig ausgeschlossen werden, erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden allerdings ausgeschlossen.				
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.		☐	**ja**	☒ **nein**
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		☐	ja	☒ nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?		☐	ja	☒ nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A_{CEF}) vorgesehen?		☐	ja	☒ nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?		☒	ja	☐ nein
Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im betrachteten Raum nicht bekannt. Aus Gründen der Vorsorge erfolgt zwar eine Kontrolle von Gehölzen, jedoch ist auf Grundlage der bereits vorliegenden Ergebnisse eine Betroffenheit nicht zu erkennen. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.				
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.		☐	**ja**	☒ **nein**
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		☐	ja	Pkt. 4ff.
		☒	nein	Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Großer Abendsegler

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Großer Abendsegler	***Nyctalus noctula***	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☒ RL D: Kat. V ☒ RL NI: Kat. 2	Erhaltungszustand (BL: NI) ☐ Atl. ☐ Kon. ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Als Wochenstube und Sommerquartiere werden Baumhöhlen oder Fledermauskästen genutzt. Die Entfernung zwischen den Quartieren und den Jagdgebieten des Großen Abendseglers kann mehrere Kilometer betragen. Die Jagdgebiete gestalten sich offen bis halboffen. Meist wird an oder über Gewässern, sowie an Waldrändern oder Kahlschlagflächen gejagt. Das Winterquartier besteht ebenfalls aus Baumhöhlen oder aber auch aus Nischen an Gebäuden und wird zwischen Mitte Oktober und Mitte Dezember bezogen.

Als Nahrungsgrundlage dienen dem Großen Abendsegler vor allem kleine bis mittelgroße Fluginsekten, Köcherfliegen, Käfer und Schmetterlinge.

Die Paarungszeit beläuft sich auf den Zeitraum zwischen August und Oktober im Durchzugsgebiet und an November im Winterquartier. Geboren werden die Jungen dann ab Mitte Juni und bis zu fünf Wochen lang gesäugt.

Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen

Der Große Abendsegler kommt in ganz Mitteleuropa mit Ausnahme von Irland, Schottland und Nord-Skandinavien vor. In Deutschland ist diese Art flächendeckend verbreitet. Die Wochenstuben der Weibchen liegen eher in den nordöstlichen Bundesländern und der Sommerlebensraum und die Winterquartiere befinden sich vorwiegend in den südlichen Bundesländern. In Niedersachsen ist diese Fledermausart im gesamten Bundesland vertreten.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Art wurde im Rahmen der Kartierung im gesamten UG nachgewiesen. Zudem ist davon auszugehen, dass ein großer Teil der Kontakte der *Nyctalus*-Gruppe dem Großen Abendsegler zuzuordnen ist.

Nachweise erfolgten während der Wochenstubenzeit. Hinweise auf ein Zuggeschehen liegen nicht vor.

Hinweise auf Quartiere liegen nicht vor. Am nordwestlichen Rand des UG wurden einmalig Sozialrufe festgestellt.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	☐ ja	☒ nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?	☒ ja	☐ nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	☐ ja	☒ nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	☒ ja	☐ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art				
Großer Abendsegler	***Nyctalus noctula***			
Zur Vermeidung eines potenziell signifikant erhöhten Kollisionsrisikos ist zunächst eine Abschaltung der geplanten Anlagen 1 und 3 in den unter Kapitel 5 genannten Zeiträumen erforderlich. Für detaillierte Angaben bezüglich der anzuwendenden Parameter wird ebenfalls auf das entsprechende Kapitel verwiesen. Die empfohlenen Abschaltzeiten resultieren aus den vorliegenden Ergebnissen der fledermauskundlichen Untersuchungen. Zusätzlich dazu wird eine akustische Dauererfassung nach Errichtung der Anlagen (Gondelmonitoring) befürwortet. Auf Grundlage der im Rahmen eines Gondelmonitorings erfassten Fledermausaktivität in Gondelhöhe kann das Kollisionsrisiko differenziert beurteilt werden und die zuvor gewonnenen Erkenntnisse ggf. modifiziert werden. Hinweise zu Art und Umfang können dem Leitfaden des Landes Niedersachsen entnommen werden. Darüber hinaus ist das Untersuchungskonzept mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen. Quartiere des Großen Abendseglers wurden im Rahmen der Kartierung in einer Entfernung von etwa 650 m zur geplanten WEA nachgewiesen. Eine Betroffenheit kann aufgrund der großen Entfernung ausgeschlossen werden. Da Individuen der Art Baumhöhlen nutzen, ist es aus Gründen der Vorsorge notwendig, Gehölze vor der Entnahme auf Fledermäuse zu kontrollieren. Sofern sich Quartiere in Gehölzen befinden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen wird der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wirksam vermieden. Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos wird durch die vorgesehene Abschaltung wirksam vermieden.				
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		☐ **ja**	☒ **nein**	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)				
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?		☐ ja	☒ nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?		☐ ja	☒ nein	
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?		☐ ja	☒ nein	
Fledermäuse gelten allgemeinhin nicht als störanfällig gegenüber WEA. Störungen einzelner Individuen können zwar nicht vollständig ausgeschlossen werden, erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden allerdings ausgeschlossen.				
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.		☐ **ja**	☒ **nein**	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		☐ ja	☒ nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?		☐ ja	☒ nein	
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A_{CEF}) vorgesehen?		☐ ja	☒ nein	
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?		☒ ja	☐ nein	
Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art befinden sich in einer Entfernung von etwa 650 m zur geplanten WEA 3. Aus Gründen der Vorsorge erfolgt zwar eine Kontrolle von Gehölzen, jedoch ist auf Grundlage der bereits vorliegenden Ergebnisse eine Betroffenheit nicht zu erkennen. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.				
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.		☐ **ja**	☒ **nein**	
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		☐ ja	Pkt. 4ff.	
		☒ nein	Prüfung endet hier.	

Prüfprotokoll Rauhautfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art

Rauhautfledermaus ***Pipistrellus nathusii***

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Erhaltungszustand (BL: NI)
☐ europäische Vogelart	☒ RL D: Kat. *	☐ Atl. ☐ Kon.
☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	☒ RL NI: Kat. 2	☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Als Wochenstube werden Baumhöhlen, Flachkästen, Jagdkanzeln und Ritzen in abstehenden Baumrinden genutzt. Das Sommerquartier besteht ebenfalls aus Baumhöhlen und Flachkästen, aber es werden auch Gebäudequartiere hinter Fensterläden genutzt. Die Entfernung zwischen den Quartieren und den Jagdgebieten der Rauhautfledermaus kann bis zu 12 km betragen. 6 – 7 km sind aber der Regelfall.

Bei den Jagdgebieten handelt es sich um Gewässer, Vegetationsränder von Wäldern oder an Wäldern angrenzende Gewässer.

Das Winterquartier besteht aus Baumhöhlen und Spalten. Nistkästen, Fassadenverkleidungen, Mauerritzen und Naturhöhlen werden als Winterquartiere genutzt und ab etwa Oktober bezogen.

Als Nahrungsgrundlage dienen der Rauhautfledermaus vor allem Dipteren und Zuckmücken. Gelegentlich auch Käfer, Köcherfliegen und Netzflügler.

Die Paarungszeit erstreckt sich über einen Zeitraum ab Mitte Juli bis Mitte September. Geboren werden die Jungen dann in der zweiten Junihälfte und bis in den Juli hinein gesäugt.

Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen

Die Rauhautfledermaus kommt in ganz Mitteleuropa vor. In Deutschland befinden sich die Reproduktionsgebiete hauptsächlich in den nordöstlichen Bundesländern. In Niedersachsen kommt diese Fledermausart in allen Regionen, wenn auch zerstreut, vor.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Art wurde im Rahmen der Transektkartierung lediglich sporadisch beobachtet. Die Kontakte verteilen sich über das gesamte UG.

Nachweise erfolgten hauptsächlich während des Frühjahrs- und Herbstzuges wobei der Schwerpunkt deutlich auf dem Herbstzug lag.

Hinweise auf Quartiere liegen für den betrachteten Raum nicht vor.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	☐ ja	☒ nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?	☒ ja	☐ nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	☐ ja	☒ nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	☒ ja	☐ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art				
Rauhautfledermaus	***Pipistrellus nathusii***			
Zur Vermeidung eines potenziell signifikant erhöhten Kollisionsrisikos ist zunächst eine Abschaltung der geplanten Anlagen 1 und 3 in den unter Kapitel 5 genannten Zeiträumen erforderlich. Für detaillierte Angaben bezüglich der anzuwendenden Parameter wird ebenfalls auf das entsprechende Kapitel verwiesen. Die empfohlenen Abschaltzeiten resultieren aus den vorliegenden Ergebnissen der fledermauskundlichen Untersuchungen. Zusätzlich dazu wird eine akustische Dauererfassung nach Errichtung der Anlagen (Gondelmonitoring) befürwortet. Auf Grundlage der im Rahmen eines Gondelmonitorings erfassten Fledermausaktivität in Gondelhöhe kann das Kollisionsrisiko differenziert beurteilt werden und die zuvor gewonnenen Erkenntnisse ggf. modifiziert werden. Hinweise zu Art und Umfang können dem Leitfaden des Landes Niedersachsen entnommen werden. Darüber hinaus ist das Untersuchungskonzept mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen. Quartiere der Rauhautfledermaus wurden im Rahmen der Kartierung nicht nachgewiesen. Eine Betroffenheit kann dementsprechend ausgeschlossen werden. Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos wird durch die vorgesehene Abschaltung wirksam vermieden.				
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		☐ **ja**	☒ **nein**	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)				
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?		☐ ja	☒ nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?		☐ ja	☒ nein	
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?		☐ ja	☒ nein	
Fledermäuse gelten allgemeinhin nicht als störanfällig gegenüber WEA. Störungen einzelner Individuen können zwar nicht vollständig ausgeschlossen werden, erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden allerdings ausgeschlossen.				
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.		☐ **ja**	☒ **nein**	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		☐ ja	☒ nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?		☐ ja	☒ nein	
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A_{CEF}) vorgesehen?		☐ ja	☒ nein	
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?		☒ ja	☐ nein	
Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art wurden nicht festgestellt. Eine Betroffenheit kann vor diesem Hintergrund ausgeschlossen werden. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.				
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.		☐ **ja**	☒ **nein**	
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		☐ ja	Pkt. 4ff.	
		☒ nein	Prüfung endet hier.	

Prüfprotokoll Zwergfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art

Zwergfledermaus ***Pipistrellus pipistrellus***

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒ FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Erhaltungszustand (BL: NI)
☐ europäische Vogelart	☒ RL D: Kat. *	☐ Atl. ☐ Kon.
☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	☒ RL NI: Kat. *	☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Als Wochenstube und Sommerquartier werden Spalten in oder an Gebäuden genutzt. Die Entfernung zwischen den Quartieren und den Jagdgebieten der Zwergfledermaus beträgt etwa 2,5 km. Die Jagdgebiete sind Gehölzbestände in Gewässernähe, Waldränder und Hecken. Das Winterquartier besteht aus Kellern, Stollen, Höhlen, Schlösser, Burgen und wird ab Oktober bezogen.

Als Nahrungsgrundlage dienen der Zwergfledermaus vor allem Zuckmücken, Fliegen, Schmetterlinge, Käfer und Köcherfliegen, also ausschließlich flugfähige Insekten.

Die Paarungszeit beläuft sich auf den Zeitraum zwischen Mitte August und Ende September. Geboren werden die Jungen dann ab Mitte Juni bis Anfang Juli und bis in den August hinein gesäugt.

Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen

Die Zwergfledermaus kommt in flächendeckend Mitteleuropa vor. In Deutschland ist sie die wohl häufigste Fledermausart. In allen niedersächsischen Naturräumen ist diese Art anzutreffen.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Art wurde im Rahmen der Kartierung am häufigsten festgestellt. Die Nachweise verteilen sich über das gesamte UG. Die höchste Aktivität wurde in der Nähe Gehölzen beobachtet.

Im untersuchten Raum wurde ein Balzquartier in einem Gebäude am Rand des betrachteten Raumes festgestellt. Die Entfernungen zum geplanten Vorhaben beträgt etwa 500 m.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	☐ ja	☒ nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?	☐ ja	☒ nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	☐ ja	☒ nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	☒ ja	☐ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art				
Zwergfledermaus	***Pipistrellus pipistrellus***			
Zur Vermeidung eines potenziell signifikant erhöhten Kollisionsrisikos ist zunächst eine Abschaltung der geplanten Anlagen 1 und 3 in den unter Kapitel 5 genannten Zeiträumen erforderlich. Für detaillierte Angaben bezüglich der anzuwenden Parameter wird ebenfalls auf das entsprechende Kapitel verwiesen. Die empfohlenen Abschaltzeiten resultieren aus den vorliegenden Ergebnissen der fledermauskundlichen Untersuchungen. Zusätzlich dazu wird eine akustische Dauererfassung nach Errichtung der Anlagen (Gondelmonitoring) befürwortet. Auf Grundlage der im Rahmen eines Gondelmonitorings erfassten Fledermausaktivität in Gondelhöhe kann das Kollisionsrisiko differenziert beurteilt werden und die zuvor gewonnenen Erkenntnisse ggf. modifiziert werden. Hinweise zu Art und Umfang können dem Leitfaden des Landes Niedersachsen entnommen werden. Darüber hinaus ist das Untersuchungskonzept mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen. Mehrere Balzquartiere der Art wurden im Rahmen der Kartierung nachgewiesen. Da sich alle Quartiere in Entfernungen von mindestens 500 m befinden, wird eine Betroffenheit ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen wird der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wirksam vermieden. Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos wird durch die vorgesehene Abschaltung wirksam vermieden.				
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		☐ **ja**	☒ **nein**	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)				
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?		☐ ja	☒ nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?		☐ ja	☒ nein	
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?		☐ ja	☒ nein	
Fledermäuse gelten allgemeinhin nicht als störanfällig gegenüber WEA. Störungen einzelner Individuen können zwar nicht vollständig ausgeschlossen werden, erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden allerdings ausgeschlossen.				
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.		☐ **ja**	☒ **nein**	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		☐ ja	☒ nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?		☐ ja	☒ nein	
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A_{CEF}) vorgesehen?		☐ ja	☒ nein	
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?		☒ ja	☐ nein	
Die Distanz zwischen dem geplanten Windpark sowie festgestellter Fortpflanzungs- und Ruhestätten betragen etwa 500 m. Eine Inanspruchnahme kann aus diesem Grund ausgeschlossen werden. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.				
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.		☐ **ja**	☒ **nein**	
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		☐ ja	Pkt. 4ff.	
		☒ nein	Prüfung endet hier.	

Vögel

Prüfprotokoll Feldlerche

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Feldlerche	***Alauda arvensis***	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☒ RL D: Kat. 3 ☒ RL NI: Kat. 3	Erhaltungszustand (BL: NI) ☒ Atl. ☐ Kon. ☐ FV günstig / hervorragend ☒ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Feldlerche ist ein Bewohner der offenen Feldflur. Als Lebensräume dienen ihr reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer, Brachen und größere Heidegebiete. Für das Anlegen des Nestes ist die Feldlerche auf Bereiche mit kurzer Vegetation und offenen Bodenstellen angewiesen, in denen sie die Nestmulde ausscharrt. Es wird der Feldlerche eine ausgesprochene Reviertreue anerkannt.

Das Nahrungsspektrum kann sehr vielseitig gestaltet sein. Von Insekten und Spinnen bis hin zu kleinen Schnecken und Regenwürmern. Im Winter ernährt die Feldlerche sich jedoch zunehmend vegetarisch.

Die Brut kann in einem relativ großen Zeitfenster vollzogen werden. Zwischen Mitte April und Mitte Juli werden die Eier gelegt. Die Brutdauer beträgt 10 - 14 Tage. Aufgrund der kurzen Brutdauer sind 2 Bruten, gelegentlich sogar 3 Bruten im Jahr möglich. Im August sind dann spätestens alle Jungen flügge. Es kann demnach mit einer Fortpflanzungszeit zwischen April und August gerechnet werden.

Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen

Die Feldlerche ist ein Brutvogel der borrealen, gemäßigten, mediterranen und Steppenzone von Westeuropa. In Mitteleuropa ist sie ein häufiger Brut- und Sommervogel. Aufgrund der großflächig landwirtschaftlichen Nutzungsintensivierung sinkt der Bestand dieser Vogelart jedoch zunehmend. In Niedersachsen brüten aktuell 180.000 Paare.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Art wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung mit 16 x Brutverdacht und 1 x Brutzeitfeststellung häufig im betrachteten Bereich nachgewiesen.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	☐	ja	☒	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?	☒	ja	☐	nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	☐	ja	☒	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	☐	ja	☒	nein

Für die Art liegen mehrere Beobachtungen für den untersuchten Bereich vor. Diese Nachweise überschneiden sich nicht mit Flächen, die durch das geplante Vorhaben in Anspruch genommen werden. Aufgrund der Lebensraumansprüche kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich Brutvorkommen der Art in überplante Bereiche verlagern.

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Feldlerche	***Alauda arvensis***

Um das Verletzen und Töten von Individuen während der Bautätigkeit zu vermeiden, sind im Vorfeld der Baumaßnahmen gezielte Begehungen notwendig, die sicherstellen, dass sich keine Gelege in den überplanten Bereichen befinden. Diese Begehungen sind nur erforderlich, sofern nicht über eine Bauzeitenregelung die Erschließung sowie Oberbodenarbeiten innerhalb der Brutzeit von vornherein ausgeschlossen werden kann. Sollten sich Gelege im Baubereich befinden, ist der Baubetrieb an anderer Stelle fortzusetzen. Eine Vergrämung kann dazu beitragen, dass sich Individuen der Art erst gar nicht in betroffenen Bereichen ansiedeln. Diese Maßnahme sollte jedoch als letzte Option der genannten Vermeidungsmaßnahmen greifen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand Fang, Verletzung, Tötung ausgeschlossen. Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet.

Die Feldlerche wird in der Literatur nicht als kollisionsgefährdete Art aufgeführt (NLT 2014; STEINBORN et al. 2011; HÖTKER et al. 2005; LANGGEMACH & DÜRR 2018). Dennoch kann es durch die, unter bestimmten Bedingungen möglichen, z. T. hoch hinaufführenden Singflüge zu Kollisionen an den Rotoren der Anlage kommen (Singflug bis in 80 m Höhe) (DELIUS 1963). Darauf deutet auch die relativ hohe Zahl von Kollisionsopfern hin. Aus Deutschland liegen bislang 104 dokumentierte Schlagopfer vor, aus Niedersachsen allerdings bisher nur eines (DÜRR 2018) (Stand: 16.03.2018). ILLNER, H. (2012) kommt in seiner Einstufung der Kollisionsgefährdung für die Feldlerche lediglich zu einem kleinen bzw. nicht signifikanten Kollisionsrisiko.

Mit Blick auf die Zahl von Kollisionsopfern lassen sich Tötungstatbestände gem. § 44 BNatSchG im Allgemeinen nicht mit Sicherheit ausschließen. Nach der aktuellen Rechtsprechung ist der Tatbestand des Tötungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG trotz seines Individuenbezugs bei der Gefahr von Kollisionen jedoch nur dann erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für geschützte Tiere in signifikanter Weise erhöht.

Das Erreichen eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos ist nach Ansicht des OVG Magdeburg (Az. 2 L 215/11) bei Arten mit unterschiedlichen Populationsgrößen und unterschiedlich natürlichen Mortalitätsraten, auch bei derselben Anzahl an zu erwartenden Kollisionsopfern, jeweils unterschiedlich zu bewerten. Demnach erreichen Arten mit geringer Populationsgröße und einer niedrigen natürlichen Mortalitätsrate die Signifikanzschwelle wesentlich früher als häufig verbreitete Arten.

(REICHENBACH 2015) folgert daraus, dass die zu fordernde „nennenswerte“ Zahl an zu Tode kommenden Individuen zum Erreichen der Signifikanzschwelle bei häufigeren Arten wie der Feldlerche deutlich höher einzustufen ist als bei Arten wie dem Seeadler.

(BERNOTAT & DIERSCHKE 2016) gehen davon aus, dass die Negierung der Notwendigkeit einer solchen artspezifischen Unterscheidung der Absicht der Rechtsprechung des BVerwG bei der Entwicklung des Terminus des „signifikant erhöhten Tötungsrisikos“ entgegenlaufen würde.

Ungeachtet dessen fordert die Handlungsempfehlung „Abschaltzeiten für Windkraftanlagen zur Vermeidung und Verminderung von Vogelkollisionen“ des Landkreises Osnabrück immer dann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu unterstellen, sofern sich ein Revier mit dem Wirkraum des Rotors (Radius + 5 m) überschneidet (SCHREIBER UMWELTPLANUNG 2016). Dies wird mit der hohen Tötungsrate durch WEA begründet, bedingt durch das typische Revier- und Gesangsverhalten der Feldlerche, gepaart mit einem fehlenden Meideverhalten gegenüber WEA.

Als Aktionsradius der Art werden in der genannten Handlungsempfehlung 2,5 – 3,1 ha angegeben (ebd.). In der Fachliteratur finden sich jedoch Größenangaben über die Siedlungsdichten bzw. Reviergrößen, die deutlich kleiner sind (BAUER et al. 2005).

(BAUER et al. 2005) nennt für die Art u. a. Reviergrößen von im Mittel 0,5 ha in England, 0,5 – 0,8 ha in Deutschland, aber auch 3,3 ha in der Schweiz.

(JERMONIN 2002) kommt in einer Langzeituntersuchung in Mecklenburg-Vorpommern auf eine Reviergröße von 1 – 1,2 ha.

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Feldlerche	***Alauda arvensis***

Daher wird bei der vorliegenden Betrachtung von einer großzügigen Revierabgrenzung von 1,0 ha ausgegangen. Demnach überlagern sich keine der erfassten Reviere mit dem Rotorradius der geplanten Anlagen.

Da die Lage der Reviere jedoch stark von der jeweiligen Feldfrucht abhängt, wechseln dementsprechend auch die Brutreviere über die Jahre. Folgt man den Forderungen der Handlungsempfehlung des Landkreises, können zukünftige Überschneidungen von weiteren Feldlerchenrevieren mit der rotorüberstrichenden Fläche und einer damit verbundenen Erhöhung der Kollisionswahrscheinlichkeit nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden (SCHREIBER UMWELTPLANUNG 2016).

Langzeituntersuchungen zeigen jedoch auch, dass Feldlerchen den Nahbereich bis 100 m um eine WEA meiden (STEINBORN et al. 2011; STEINBORN & STEINMANN 2014).

Demzufolge würden sich zukünftige Brutpaare außerhalb des Gefährdungsbereiches (= rotorüberstrichende Fläche; Rotorradius = 70 m) ansiedeln, wodurch eine signifikante Erhöhung der Kollisionswahrscheinlichkeit ausgeschlossen wäre.

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Betrieb der beantragten Anlagen kann im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand Fang, Verletzung, Tötung ausgeschlossen. Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein	☐	**ja**	☒	**nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	☐	ja	☒	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?	☐	ja	☒	nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	☐	ja	☒	nein

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Stehen dann Ausweichräume bei einer Verdrängung bzw. Vergrämung nicht zur Verfügung, kann nach der Rechtsprechung durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen dafür Sorge getragen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und dadurch die Störung unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bleibt. Störungen, die zu einem dauerhaften Verlust der Funktionsfähigkeit einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte führen, werden artenschutzrechtlich nicht dem Störungsverbot zugeordnet, sondern als Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten behandelt.

Eine Störung einzelner Individuen kann nicht ausgeschlossen werden.

Ergebnisse zahlreicher Untersuchungen deuten jedoch darauf hin, dass sich Feldlerchen durch den Betrieb einer WEA nicht vergrämen lassen und daher gegenüber WEA relativ unempfindlich reagieren (MÖCKEL & WIESNER 2007; REICHENBACH et al. 2004). Mittelfristig meiden brütende Feldlerchen jedoch einen 100-m-Radius um den WEA-Standort (STEINBORN et al. 2011; STEINBORN & STEINMANN 2014). Auf Grundlage der vorliegenden Kartierungsergebnisse ist jedoch davon auszugehen, dass der Art mindestens gleichwertige Fläche im direkten Umfeld zur Verfügung stehen und dementsprechend ein kleinräumiges Ausweichen möglich ist. Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden daher ausgeschlossen. Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt, da sie nur von temporärer Art sind.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**

Durch das Vorhaben betroffene Art					
Feldlerche	***Alauda arvensis***				
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)					
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☐	ja	☒	nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?	☒	ja	☐	nein	
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A_{CEF}) vorgesehen?	☐	ja	☒	nein	
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	☒	ja	☐	nein	
Während die Begriffe „Entnahme“ und die „Zerstörung“ von Fortpflanzungs- und Ruhestätten weniger Fragen aufwerfen, besteht bei der „Beschädigung“ Klärungsbedarf hinsichtlich des Grades oder der Erheblichkeit der Schädigung sowie der Abgrenzung gegenüber dem Störungstatbestand (RUNGE et al. 2010). Der Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ legt den Begriff der Beschädigung eng aus. Demnach versteht man unter Beschädigung nur materielle physische Verluste oder Teilverluste (z. B. durch Überbauung) von relevanten Lebensstätten. Nach Auslegung des Leitfadens ist nur der als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienende Gegenstand, wie etwa Nester, Höhlenbäume o. ä. und die diesen unmittelbar zugrunde liegenden Strukturen, wie etwa Horstbäume, Brutfelsen o. ä., nicht jedoch auch das weitere räumliche Umfeld geschützt (NIEDERSÄCHSICHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ 2016). Durch betriebsbedingte Auswirkungen, wie z. B. Lärm oder optische Störwirkungen verursachte Funktionsverluste der Lebensstätten, würden demgegenüber nur als Störungen bewertet (vgl. Aussagen zum Störungstatbestand, s. o.). Das Zerstörungsverbot spielt nach Angaben des Leitfadens daher nur bei der Errichtung von WEA eine Rolle, nicht jedoch beim Betrieb der WEA (NIEDERSÄCHSICHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ 2016). Die Art legt jedes Jahr eine neue Nistmulde an. Da sie die Fortpflanzungsstätte nicht erneut nutzt, erfüllt die Zerstörung außerhalb der Nutzzeiten nicht den Verbotstatbestand (NIEDERSÄCHSICHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ 2016). Um den Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände während der Bautätigkeit zu vermeiden, sind im Vorfeld der Baumaßnahmen gezielte Begehungen notwendig, die sicherstellen, dass sich keine Gelege in den überplanten Bereichen befinden. Diese Begehungen sind nur erforderlich, sofern nicht über eine Bauzeitenregelung die Erschließung sowie Oberbodenarbeiten innerhalb der Brutzeit von vornherein ausgeschlossen werden können. Sollten sich Gelege im Baubereich befinden, ist der Baubetrieb an anderer Stelle fortzusetzen. Eine Vergrämung kann dazu beitragen, dass sich Individuen der Art erst gar nicht in betroffenen Bereichen ansiedeln. Diese Maßnahme sollte jedoch als letzte Option der genannten Vermeidungsmaßnahmen greifen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.					
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**	
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☐	ja	Pkt. 4ff.		
	☒	nein	Prüfung endet hier.		

Prüfprotokoll Großer Brachvogel

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Großer Brachvogel	***Numenius arquata***	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☒ RL D: Kat. 1 ☒ RL NI: Kat. 2	Erhaltungszustand (BL: NI) ☐ Atl. ☐ Kon. ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Diese Limikole bewohnt Feuchtwiesen, Hoch- und Niedermoore, Heiden und sogar Ackerränder. Auf Äckern jedoch mit geringer Reproduktionswahrscheinlichkeit, aufgrund der intensiven Bewirtschaftungsform. Auf diesen zuvor genannten Standorten legt der Große Brachvogel sein Nest auf dem Boden an. Der Untergrund darf jedoch nicht zu nass sein. Eine ausgesprochene Brutplatztreue ist vorhanden. Das Nahrungsangebot ist sehr vielseitig. Der Große Brachvogel frisst kleine Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Insekten, Spinnen, Schnecken, Regenwürmer, Käfer und Heuschrecken. Ab Ende März / Anfang April ist Legebeginn. Die durchschnittliche Brutdauer beträgt 28 Tage. Nach dem Schlupf der Jungen dauert es noch etwa 36 Tage bis sie flügge werden. Es kann demnach mit einer Fortpflanzungszeit zwischen Ende März und Juli gerechnet werden.		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen Der Große Brachvogel kommt im mittleren und nördlichen Eurasien vor. In Mitteleuropa ist diese Art weit verbreitet, fehlt jedoch in den Mittelgebirgen. In Niedersachsen tritt der Große Brachvogel als Brut- und Gastvogel auf. Die Dichtezentren in Niedersachsen liegen auf den ostfriesischen Inseln, sowie in den Landkreisen Grafschaft Bentheim, Emsland, Leer, Aurich und Diepholz.		
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die Art wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung mit einem Brutverdacht im betrachteten Bereich nachgewiesen.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	☐ ja	☒ nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?	☐ ja	☒ nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	☐ ja	☒ nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	☐ ja	☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art				
Großer Brachvogel	***Numenius arquata***			
Aus der Brutvogelkartierung ist ein Reviermittelpunkt der Art im betrachteten Raum bekannt. Dieser Nachweis überschneidet sich nicht mit Flächen, die durch das geplante Vorhaben in Anspruch genommen werden. Aufgrund der Lebensraumansprüche kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass sich Brutvorkommen der Art in überplante Bereiche verlagern werden. Um das Verletzen und Töten von Individuen während der Bautätigkeit zu vermeiden, sind im Vorfeld der Baumaßnahmen gezielte Begehungen notwendig, die sicherstellen, dass sich keine Gelege in den überplanten Bereichen befinden. Diese Begehungen sind nur erforderlich, sofern nicht über eine Bauzeitenregelung die Erschließung sowie Oberbodenarbeiten innerhalb der Brutzeit von vornherein ausgeschlossen werden können. Sollten sich Gelege im Baubereich befinden, ist der Baubetrieb an anderer Stelle fortzusetzen. Eine Vergrämung kann dazu beitragen, dass sich Individuen der Art erst gar nicht in betroffenen Bereichen ansiedeln. Diese Maßnahme sollte jedoch als letzte Option der genannten Vermeidungsmaßnahmen greifen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand Fang, Verletzung, Tötung ausgeschlossen. Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet.				
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		☐	**ja**	☒ **nein**
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)				
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?		☐	ja	☒ nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?		☐	ja	☒ nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?		☐	ja	☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Großer Brachvogel	***Numenius arquata***

Als „Störung“ wird jede unmittelbare Einwirkung auf ein Tier, die eine Verhaltensänderung des Tieres bewirkt, verstanden. Störungen können dementsprechend beispielsweise durch Schall, Licht, Wärme oder sonstige Beunruhigungen und Scheuchwirkungen aber auch durch vorhabenbedingte Zerschneidungs- und Trennwirkungen ausgelöst werden (NIEDERSÄCHSICHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ 2016).

Durch betriebsbedingte Auswirkungen, wie z. B. Lärm oder optische Störwirkungen verursachte Funktionsverluste der Lebensstätten, werden vor diesem Hintergrund als Störungen bewertet (vgl. Aussagen zum Störungstatbestand, s. o.) (ebd.).

Die Erheblichkeitsschwelle ist gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG überschritten, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Eine Vergrämung von Tieren aus ihren bislang genutzten Lebensräumen ist nicht populationsrelevant, wenn die betroffenen Individuen ohne weiteres in für sie nutzbare Habitate umsiedeln können.

Sollte dies nicht möglich sein, kann nach geltender Rechtsprechung durch geeignete Kompensationsmaßnahmen dafür Sorge getragen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und dadurch die Störung unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bleibt.

Störungen, die zu einem dauerhaften Verlust der Funktionsfähigkeit einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte führen, berühren formal betrachtet die Verbotstatbestände Nr. 2 und Nr. 3.

Im vorliegenden Fall wird auf eine erneute Darlegung des Sachverhalts bei der Prüfung des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verzichtet.

Aufgrund der Störempfindlichkeit der Art Großer Brachvogel wird in Absprache mit dem Landkreis Osnabrück bei einem Abstand von <= 250 m von einer vollständigen Verdrängung aus dem aktuell genutzten Habitat ausgegangen. Bei einem Abstand von <= 500 m wird ebenfalls in Absprache mit dem LK davon ausgegangen das es zu einem 50%-igen Teilverlust des angestammten Lebensraums kommt.

Aufgrund der artspezifischen Habitatpräferenzen sowie des schlechten Erhaltungszustandes der Art wird im vorliegenden Fall davon ausgegangen, dass es ohne Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätte eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht ausgeschlossen werden kann.

Aufgrund der Entfernung von etwa 230 m zur geplanten WEA 1 wird von einem Totalverlust ausgegangen.

Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Reviergrößen wird in Rücksprache mit dem Landkreis Osnabrück das Kompensationserfordernis auf 10 ha festgelegt. Zur Kompensation des Eingriffs ist die Schaffung von extensiv genutztem Feuchtgrünland erforderlich.

Eine genaue Beschreibung der Maßnahmen ist Kapitel 5.2 zu entnehmen.

Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden unter Berücksichtigung der geplanten CEF-Maßnahmen (s.u.) nicht erkannt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☐	ja	☒	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?	☐	ja	☒	nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A_{CEF}) vorgesehen?	☒	ja	☐	nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	☒	ja	☐	nein

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Großer Brachvogel	***Numenius arquata***

Während die Begriffe „Entnahme“ und die „Zerstörung“ von Fortpflanzungs- und Ruhestätten weniger Fragen aufwerfen, besteht bei der „Beschädigung“ Klärungsbedarf hinsichtlich des Grades oder der Erheblichkeit der Schädigung sowie der Abgrenzung gegenüber dem Störungstatbestand (RUNGE et al. 2010).

Der Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ legt den Begriff der Beschädigung eng aus. Demnach versteht man unter Beschädigung nur materielle physische Verluste oder Teilverluste (z. B. durch Überbauung) von relevanten Lebensstätten. Nach Auslegung des Leitfadens ist nur der als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienende Gegenstand, wie etwa Nester, Höhlenbäume o. ä. und die diesen unmittelbar zugrunde liegenden Strukturen, wie etwa Horstbäume, Brutfelsen o. ä., nicht jedoch auch das weitere räumliche Umfeld geschützt (NIEDERSÄCHSICHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ 2016).

Durch betriebsbedingte Auswirkungen, wie z. B. Lärm oder optische Störwirkungen verursachte Funktionsverluste der Lebensstätten, würden demgegenüber nur als Störungen bewertet (vgl. Aussagen zum Störungstatbestand, s. o.). Das Zerstörungsverbot spielt nach Angaben des Leitfadens daher nur bei der Errichtung von WEA eine Rolle, nicht jedoch beim Betrieb der WEA (NIEDERSÄCHSICHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ 2016).

Die Art legt jedes Jahr eine neue Nistmulde an. Da sie die Fortpflanzungsstätte nicht erneut nutzt, erfüllt die Zerstörung außerhalb der Nutzzeiten nicht den Verbotstatbestand (NIEDERSÄCHSICHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ 2016).

Um den Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände während der Bautätigkeit zu vermeiden, sind im Vorfeld der Baumaßnahmen gezielte Begehungen notwendig, die sicherstellen, dass sich keine Gelege in den überplanten Bereichen befinden. Diese Begehungen sind nur erforderlich, sofern nicht über eine Bauzeitenregelung die Erschließung sowie Oberbodenarbeiten innerhalb der Brutzeit von vornherein ausgeschlossen werden können. Sollten sich Gelege im Baubereich befinden, ist der Baubetrieb an anderer Stelle fortzusetzen. Eine Vergrämung kann dazu beitragen, dass sich Individuen der Art erst gar nicht in betroffenen Bereichen ansiedeln. Diese Maßnahme sollte jedoch als letzte Option der genannten Vermeidungsmaßnahmen greifen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ **ja**	☒ **nein**
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☐ ja	Pkt. 4ff.
	☒ nein	Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Kiebitz

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Kiebitz	***Vanellus vanellus***	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☒ RL D: Kat. 2 ☒ RL NI: Kat. 3	Erhaltungszustand (BL: NI) ☐ Atl. ☐ Kon. ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Kiebitz nutzt Feuchtwiesen, Salzwiesen, Hoch- und Niedermoore, Heiden und auch Äcker für sich als Lebensraum. Auf Äckern ist der Bruterfolg jedoch meist geringer. Als Bodenbrüter scharrt der Kiebitz in kurzrasiger Vegetation und auf offenen Bodenstellen seine Nestmulde aus. Eine ausgesprochene Brutplatztreue ist vorhanden.

Das Nahrungsspektrum besteht hauptsächlich aus kleinen Bodentieren. Also diverse Insekten und deren Larven. Im Frühjahr dominiert der Regenwurmanteil und im Winter ernährt der Kiebitz sich zum Teil auch vegetarisch.

Der Kiebitz brütet durchschnittlich 27 Tage auf seinem Nest. Dabei wechseln sich Männchen und Weibchen ab. In Deutschland schlüpfen die ersten Kiebitze frühestens Mitte April. Anfang Juli schlüpfen dann die letzten Kiebitze und werden Mitte August flügge. Es kann demnach mit einer Fortpflanzungszeit zwischen Mitte März bis Juli/August gerechnet werden.

Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen

Als Charaktervogel der norddeutschen Tiefebene kommt der Kiebitz in Niedersachen als Brut- als auch Rast- und Gastvogel vor. Die Dichtezentren dieser Art als Brutvogel befinden sich im Nationalpark Wattenmeer, an der Unterelbe und in den Landkreisen Leer, Aurich, Friesland und Wesermarsch. Als Rast- und Gastvögel treten sie zum Teil aber in fast allen anderen Regionen Niedersachsens auf.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Art wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung mit 5 x Brutverdacht im betrachteten Bereich nachgewiesen.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	☐ ja	☒ nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?	☒ ja	☐ nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	☐ ja	☒ nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	☐ ja	☒ nein

Die Art wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung mit 5 x Brutverdacht im betrachteten Bereich nachgewiesen. Diese Nachweise überschneiden sich nicht mit Flächen, die durch das geplante Vorhaben in Anspruch genommen werden. Aufgrund der Lebensraumansprüche kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich Brutvorkommen der Art in überplante Bereiche verlagern.

Durch das Vorhaben betroffene Art				
Kiebitz	***Vanellus vanellus***			
Um das Verletzen und Töten von Individuen während der Bautätigkeit zu vermeiden, sind im Vorfeld der Baumaßnahmen gezielte Begehungen notwendig, die sicherstellen, dass sich keine Gelege in den überplanten Bereichen befinden. Diese Begehungen sind nur erforderlich, sofern nicht über eine Bauzeitenregelung die Erschließung sowie Oberbodenarbeiten innerhalb der Brutzeit von vornherein ausgeschlossen werden können. Sollten sich Gelege im Baubereich befinden, ist der Baubetrieb an anderer Stelle fortzusetzen. Eine Vergrämung kann dazu beitragen, dass sich Individuen der Art erst gar nicht in betroffenen Bereichen ansiedeln. Diese Maßnahme sollte jedoch als letzte Option der genannten Vermeidungsmaßnahmen greifen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand Fang, Verletzung, Tötung ausgeschlossen. Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet.				
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		☐	**ja**	☒ **nein**
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)				
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?		☐	ja	☒ nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?		☐	ja	☒ nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?		☐	ja	☒ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Kiebitz	***Vanellus vanellus***

Als „Störung“ wird jede unmittelbare Einwirkung auf ein Tier, die eine Verhaltensänderung des Tieres bewirkt, verstanden. Störungen können dementsprechend beispielsweise durch Schall, Licht, Wärme oder sonstige Beunruhigungen und Scheuchwirkungen aber auch durch vorhabenbedingte Zerschneidungs- und Trennwirkungen ausgelöst werden (NIEDERSÄCHSICHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ 2016).

Durch betriebsbedingte Auswirkungen, wie z. B. Lärm oder optische Störwirkungen verursachte Funktionsverluste der Lebensstätten, werden vor diesem Hintergrund als Störungen bewertet (vgl. Aussagen zum Störungstatbestand, s. o.) (ebd.).

Die Erheblichkeitsschwelle ist gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG überschritten, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Eine Vergrämung von Tieren aus ihren bislang genutzten Lebensräumen ist nicht populationsrelevant, wenn die betroffenen Individuen ohne weiteres in für sie nutzbare Habitate umsiedeln können.

Sollte dies nicht möglich sein, kann nach geltender Rechtsprechung durch geeignete Kompensationsmaßnahmen dafür Sorge getragen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und dadurch die Störung unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bleibt.

Störungen, die zu einem dauerhaften Verlust der Funktionsfähigkeit einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte führen, berühren formal betrachtet die Verbotstatbestände Nr. 2 und Nr. 3.

Im vorliegenden Fall wird auf eine erneute Darlegung des Sachverhalts bei der Prüfung des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verzichtet.

Aufgrund der Störempfindlichkeit der Art gegenüber Windenergieanlagen wird in Absprache mit dem Landkreis Osnabrück bei einem Abstand von 200 m von einer vollständigen Verdrängung aus dem aktuell genutzten Habitat ausgegangen.

Aufgrund der artspezifischen Habitatpräferenzen sowie des schlechten Erhaltungszustandes der Art wird im vorliegenden Fall davon ausgegangen, dass es ohne Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätte eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht ausgeschlossen werden kann.

Aufgrund der Entfernung von etwa 150 m zur geplanten WEA 1 wird von einem vollständigen Verlust ausgegangen.

Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Reviergrößen wird in Rücksprache mit dem Landkreis Osnabrück das Kompensationserfordernis auf 2 ha festgelegt. Zur Kompensation des Eingriffs ist die Schaffung von extensiv genutztem Feuchtgrünland erforderlich.

Eine genaue Beschreibung der Maßnahmen ist Kapitel 5.2 zu entnehmen.

Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden unter Berücksichtigung der geplanten CEF-Maßnahmen (s.u.) nicht erkannt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☐	ja	☒	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?	☐	ja	☒	nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A_{CEF}) vorgesehen?	☒	ja	☐	nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	☒	ja	☐	nein

Durch das Vorhaben betroffene Art			
Kiebitz	***Vanellus vanellus***		
Während die Begriffe „Entnahme“ und die „Zerstörung“ von Fortpflanzungs- und Ruhestätten weniger Fragen aufwerfen, besteht bei der „Beschädigung“ Klärungsbedarf hinsichtlich des Grades oder der Erheblichkeit der Schädigung sowie der Abgrenzung gegenüber dem Störungstatbestand (RUNGE et al. 2010). Der Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ legt den Begriff der Beschädigung eng aus. Demnach versteht man unter Beschädigung nur materielle physische Verluste oder Teilverluste (z. B. durch Überbauung) von relevanten Lebensstätten. Nach Auslegung des Leitfadens ist nur der als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienende Gegenstand, wie etwa Nester, Höhlenbäume o. ä. und die diesen unmittelbar zugrunde liegenden Strukturen, wie etwa Horstbäume, Brutfelsen o. ä., nicht jedoch auch das weitere räumliche Umfeld geschützt (NIEDERSÄCHSICHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ 2016). Durch betriebsbedingte Auswirkungen, wie z. B. Lärm oder optische Störwirkungen verursachte Funktionsverluste der Lebensstätten, würden demgegenüber nur als Störungen bewertet (vgl. Aussagen zum Störungstatbestand, s. o.). Das Zerstörungsverbot spielt nach Angaben des Leitfadens daher nur bei der Errichtung von WEA eine Rolle, nicht jedoch beim Betrieb der WEA (NIEDERSÄCHSICHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ 2016). Die Art legt jedes Jahr eine neue Nistmulde an. Da sie die Fortpflanzungsstätte nicht erneut nutzt, erfüllt die Zerstörung außerhalb der Nutzzeiten nicht den Verbotstatbestand (NIEDERSÄCHSICHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ 2016). Um den Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände während der Bautätigkeit zu vermeiden, sind im Vorfeld der Baumaßnahmen gezielte Begehungen notwendig, die sicherstellen, dass sich keine Gelege in den überplanten Bereichen befinden. Diese Begehungen sind nur erforderlich, sofern nicht über eine Bauzeitenregelung die Erschließung sowie Oberbodenarbeiten innerhalb der Brutzeit von vornherein ausgeschlossen werden können. Sollten sich Gelege im Baubereich befinden, ist der Baubetrieb an anderer Stelle fortzusetzen. Eine Vergrämung kann dazu beitragen, dass sich Individuen der Art erst gar nicht in betroffenen Bereichen ansiedeln. Diese Maßnahme sollte jedoch als letzte Option der genannten Vermeidungsmaßnahmen greifen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.			
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.		☐ **ja**	☒ **nein**
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?		☐ ja	Pkt. 4ff.
		☒ nein	Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Mäusebussard

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Mäusebussard	***Buteo buteo***	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☒ RL D: Kat. * ☒ RL NI: Kat. *	Erhaltungszustand (BL: NI) ☒ Atl. ☐ Kon. ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht

Durch das Vorhaben betroffene Art				
Mäusebussard	***Buteo buteo***			
2. Bestand und Empfindlichkeit				
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
Dieser Greifvogel bewohnt Kulturlandschaften mit Feldgehölzen oder kleinen Baumgruppen. In größeren Wäldern nistet der Mäusebussard am Waldrand. Auf der Jagd nach Nahrung nutzt er die Thermik und sucht im Gleitflug in der Luft nach Beuteopfern oder er platziert sich auf Ansitzwarten wie Zaunpfählen, Strommasten, Straßenschildern, Laternen oder Gehölzen, um von dort aus nach Beute Ausschau zu halten. Dabei ist eine kurze Vegetation oder offener Boden wichtig für den Jagderfolg. Als Nahrungsgrundlage dienen dem Mäusebussard Kleinsäuger und bodenbewohnende Kleintiere wie Wühlmäuse oder Spitzmäuse. Ab Mitte März ist Legebeginn. Die Brutdauer beträgt im Durchschnitt 33 Tage. Im Juli sind dann alle Jungen flügge. Es kann demnach mit einer Fortpflanzungszeit zwischen März und Juli gerechnet werden.				
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen				
Der Mäusebussard ist in nahezu ganz Europa verbreitet. Er kommt vom Tiefland bis hin zum Hochgebirge vor. Vor allem in der Kulturlandschaft ist er der häufigste Greifvogel.				
Verbreitung im Untersuchungsraum				
☒ nachgewiesen	☐ potenziell möglich			
Die Art wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung mit insgesamt 3 Brutnachweisen im betrachteten Bereich festgestellt. Darüber hinaus wurden Mäusebussarde regelmäßig während der Rastvogelkartierung beobachtet.				
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG				
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)				
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		☐	ja	☒ nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?		☐	ja	☒ nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		☒	ja	☐ nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?		☒	ja	☐ nein

Durch das Vorhaben betroffene Art					
Mäusebussard	***Buteo buteo***				
Die Art wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung mit insgesamt 3 Brutnachweisen im betrachteten Bereich festgestellt. Diese Nachweise überschneiden sich nicht mit Flächen, die durch das geplante Vorhaben in Anspruch genommen werden. Die Art wird weder in den „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW 2015) noch im Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (NIEDERSÄCHSICHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ 2016) als WEA-empfindlich aufgeführt. Lediglich gemäß der „Handlungsempfehlung für das Artenspektrum im Landkreis Osnabrück“ (SCHREIBER UMWELTPLANUNG 2016) und der Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ (NLT 2014) ist die Art als kollisionsgefährdet einzustufen. Im 500-m-Radius um die geplante Anlage 1 befindet sich ein Mäusebussard-Brutplatz. Darüber hinaus ist ein Brutplatz 510 m von der geplanten Anlage 3 entfernt. Die Art ist im Osnabrücker Raum weit verbreitet und der mit Abstand häufigste Greifvogel. Vor diesem Hintergrund kann eine Kollision mit WEA und damit der Eintritt des artenschutzrechtlichen Verletzungs- bzw. Tötungsverbot nicht ausgeschlossen werden. Nach der aktuellen Rechtsprechung ist der Tatbestand des Tötungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG trotz seines Individuenbezugs bei der Gefahr von Kollisionen nur dann erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für geschützte Tiere in signifikanter Weise erhöht (OVG Sachsen-Anhalt Az. 2 L 6/09; OVG Rheinland-Pfalz Az. 8 C 10850/10; VG Würzburg Az. E 4 K 10.371). Das Vorhaben muss also unterhalb der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleiben, der im Naturraum immer gegeben ist; vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art oder eines Naturereignisses werden (BVerwG Az. 9 A 14/07). Aus naturschutzfachlicher Sicht ist das Kollisionsrisiko unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen als signifikant erhöht anzusehen, wenn nicht nur einzelne Individuen einer WEA-empfindlichen Art gefährdet sind, sondern zumindest die betroffene lokale Population. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kollisionsbedingte Verluste einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Tötungsverbot. Die Eignung des Untersuchungsgebietes der geplanten WEA ist aufgrund der überwiegend intensiven Nutzung für die Art zur Brut und zur Nahrungssuche nicht höher zu bewerten als die Flächen des benachbarten Umfelds. Zur Vermeidung einer unbeabsichtigten baubedingten Aufwertung des Windparks für Greifvögel, wird das direkte Umfeld der WEA für diese Artengruppe möglichst unattraktiv gestaltet. Darüber hinaus ist eine Abschaltung der geplanten Anlagen bei Ernteereignissen und bodenwenden Arbeiten für eine Zeitraum von 3 Tagen ab Beginn der Arbeiten vorgesehen. Einer nachgelagerten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos wird durch die Umsetzung dieser Maßnahmen entgegengewirkt. Baubedingte Verluste von Brutplätzen und damit evtl. einhergehende Verletzung oder Tötung von Individuen können ausgeschlossen werden. Darüber hinaus wird auf einer Fläche von mindestens 10 ha eine extensive Grünland Bewirtschaftung umgesetzt. Diese Maßnahme ist aus Gründen des Artenschutzes für die Art Mäusebussard nicht erforderlich. Die Umsetzung führt jedoch zu einer Erhöhung des Nahrungsangebotes in einer Entfernung von mindestens 500 m zum geplanten Windpark und wirkt sich dementsprechend positiv auf die Art aus.					
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		☐	**ja**	☒	**nein**
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)					
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?		☐	ja	☒	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?		☐	ja	☒	nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?		☐	ja	☒	nein

Durch das Vorhaben betroffene Art				
Mäusebussard	***Buteo buteo***			
Als „Störung“ wird jede unmittelbare Einwirkung auf ein Tier, die eine Verhaltensänderung des Tieres bewirkt, verstanden. Störungen können dementsprechend beispielsweise durch Schall, Licht, Wärme oder sonstige Beunruhigungen und Scheuchwirkungen aber auch durch vorhabenbedingte Zerschneidungs- und Trennwirkungen ausgelöst werden (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ 2016). Durch betriebsbedingte Auswirkungen, wie z. B. Lärm oder optische Störwirkungen verursachte Funktionsverluste der Lebensstätten, werden vor diesem Hintergrund als Störungen bewertet (vgl. Aussagen zum Störungstatbestand, s. o.) (ebd.). Die Erheblichkeitsschwelle ist gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG überschritten, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Eine Vergrämung von Tieren aus ihren bislang genutzten Lebensräumen ist nicht populationsrelevant, wenn die betroffenen Individuen ohne weiteres in für sie nutzbare Habitate umsiedeln können. Sollte dies nicht möglich sein, kann nach geltender Rechtsprechung durch geeignete Kompensationsmaßnahmen dafür Sorge getragen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und dadurch die Störung unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bleibt. Aufgrund der artspezifischen Unempfindlichkeit gegenüber WEA wird eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population jedoch nicht prognostiziert.				
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☐	ja	☒	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?	☐	ja	☒	nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A_{CEF}) vorgesehen?	☐	ja	☒	nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	☒	ja	☐	nein
Brutplätze der Art werden durch das geplante Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.				
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☐	ja	Pkt. 4ff.	
	☒	nein	Prüfung endet hier.	

Prüfprotokoll Wachtel

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Wachtel	***Coturnix coturnix***	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☒ RL D: Kat. V ☐ RL NI: Kat. V	Erhaltungszustand (BL: NI) ☐ Atl. ☐ Kon. ☐ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Die Wachtel als Offenlandart nutzt Lebensräume der extensiv genutzten Kulturlandschaft. Dabei bevorzugt sie offene Feld- und Wiesenflächen mit ausreichend hoher Krautschicht, die sie als Deckung nutzt. Sie bevorzugt feuchte und tiefgründige Böden. Besonders gern brütet die Wachtel in Wintergetreidebeständen, auf Brachen oder Wiesen. In den Sommermonaten und für die Jungenaufzucht stellen Insekten einen großen Teil der Nahrung dar. Ansonsten ernährt die Wachtel sich vegetarisch von Sämereien von Ackerkräutern und Getreidekörnern. In Mitteleuropa liegt der Legebeginn zwischen Mitte / Ende Mai und Juli. Die Brutdauer beträgt durchschnittlich 16 Tage. Nach dem Schlupf der Jungen benötigen sie 19 Tage, um flügge zu werden. Vier Wochen nach dem Schlupf der Jungen löst sich der Familienverband auf. Es kann demnach mit einer Fortpflanzungszeit zwischen Mai und August gerechnet werden.		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen Die Wachtel ist von Nordafrika bis Nordeuropa verbreitet. Fehlt allerdings in Skandinavien. Im Süden Europas und Deutschlands ist die Wachtel weit häufiger als im Norden Deutschlands. In Niedersachsen besiedelt die Art nahezu alle Landesteile. Große Dichten werden insbesondere im Osten Niedersachsens (Wendland bis nördliche Lüneburger Heide bzw. Aller-Flachland) sowie in der Dümmer-Geestniederung erreicht.		
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die Art wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung mit 1 x Brutverdacht und 3 x Brutzeitfeststellung im UG beobachtet. Aus Gründen der Vorsorge werden im vorliegenden Fall die „Brutzeitfeststellungen“ wie ein Brutverdacht gewertet.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? ☐ ja ☒ nein Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen? ☒ ja ☐ nein Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen? ☐ ja ☒ nein Für die Art liegen mehrere Beobachtungen für den untersuchten Bereich vor. Diese Nachweise überschneiden sich nicht mit Flächen, die durch das geplante Vorhaben in Anspruch genommen werden. Aufgrund der Lebensraumansprüche kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich Brutvorkommen der Art in überplante Bereiche verlagern.		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Wachtel	***Coturnix coturnix***

Um das Verletzen und Töten von Individuen während der Bautätigkeit zu vermeiden, sind im Vorfeld der Baumaßnahmen gezielte Begehungen notwendig, die sicherstellen, dass sich keine Gelege in den überplanten Bereichen befinden. Diese Begehungen sind nur erforderlich, sofern nicht über eine Bauzeitenregelung die Erschließung sowie Oberbodenarbeiten innerhalb der Brutzeit von vornherein ausgeschlossen werden können. Sollten sich Gelege im Baubereich befinden, ist der Baubetrieb an anderer Stelle fortzusetzen. Eine Vergrämung kann dazu beitragen, dass sich Individuen der Art erst gar nicht in betroffenen Bereichen ansiedeln. Diese Maßnahme sollte jedoch als letzte Option der genannten Vermeidungsmaßnahmen greifen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand Fang, Verletzung, Tötung ausgeschlossen. Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet.

Gemäß (SCHREIBER UMWELTPLANUNG 2016) gehört die Wachtel nicht zur Gruppe der von Kollisionen betroffenen Vogelarten.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	☐	ja	☒	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?	☐	ja	☒	nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	☐	ja	☒	nein

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Stehen dann Ausweichräume bei einer Verdrängung bzw. Vergrämung nicht zur Verfügung, kann nach der Rechtsprechung durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen dafür Sorge getragen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und dadurch die Störung unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bleibt. Störungen, die zu einem dauerhaften Verlust der Funktionsfähigkeit einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte führen, werden artenschutzrechtlich nicht dem Störungsverbot zugeordnet, sondern als Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten behandelt.

Eine Störung einzelner Individuen kann zwar nicht vollständig ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden vor dem Hintergrund der geplanten CEF-Maßnahmen (s.u.) nicht erkannt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☐	ja	☒	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?	☐	ja	☒	nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A_{CEF}) vorgesehen?	☒	ja	☐	nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	☒	ja	☐	nein

Bei der Wachtel wird in Absprache mit dem LK Osnabrück und in Anlehnung an die Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (GARNIEL & MIERWALD 2010) davon ausgegangen, dass eine akustische Belastung von ≥ 52 dB(A) zu einem Verlust des Brutplatzes führt.

Brutplätze der Art überschneiden sich mit diesem Bereich. Vor diesem Hintergrund ist mit dem Verlust von 2 Brutplätzen auszugehen (1 x Brutverdacht und 1 x Brutzeitfeststellung).

Aufgrund der durchschnittlichen Reviergrößen wird in Rücksprache mit dem Landkreis Osnabrück das Kompensationserfordernis auf 2 ha festgelegt. Die Kompensation des Eingriffs kann durch die Schaffung von extensiv genutztem Feuchtgrünland aber auch durch eine extensive Nutzung von Ackerflächen erfolgen.

Durch das Vorhaben betroffene Art			
Wachtel	***Coturnix coturnix***		
Eine genaue Beschreibung der Maßnahmen ist Kapitel 5.2 zu entnehmen. Es sind geeignete CEF-Maßnahmen umzusetzen. Durch die Umsetzung dieser Maßnahmen ist davon auszugehen, dass die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.			
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐	**ja**	☒ **nein**
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☐	ja	Pkt. 4ff.
	☒	nein	Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Waldschnepfe

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Waldschnepfe	***Scolopax rusticola***	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe ☒ RL D: Kat. V ☒ RL NI: Kat. V	Erhaltungszustand (BL: NI) ☒ Atl. ☐ Kon. ☒ FV günstig / hervorragend ☐ U1 ungünstig – unzureichend ☐ U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Waldschnepfen besiedeln Waldflächen, die durch einen lockeren Baumbestand eine ausgeprägte Kraut- und Strauchschicht aufweisen. Ausgeprägte Waldränder, Lichtungen und Schneisen sind für den Balzflug der Männchen von großer Bedeutung. Die Art ernährt sich von zahlreichen Kleintieren wie Insekten und Regenwürmern.		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen Die Art ist in Deutschlandweit verbreitet. Auch in Niedersachsen kommt die Waldschnepfe in allen Landesteilen mit Waldbeständen vor.		
Verbreitung im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde eine Revier der Art festgestellt.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	☐ ja	☒ nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?	☐ ja	☒ nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	☐ ja	☒ nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	☐ ja	☒ nein
Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde die Art mit einem Brutverdacht festgestellt. Bereiche, die der Art als Brutplatz dienen könnten, werden durch das geplante Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Die Art wird in der Literatur als nicht kollisionsgefährdet aufgeführt (DORKA et al. 2014; SCHREIBER UMWELTPLANUNG 2016). Die zentrale Fundkartei der staatlichen Vogelschutzwarte in Brandenburg listet bislang bundesweit 10 Schlagopfer (in Niedersachsen kein Opfer, Stand: 19.03.2018). Europaweit sind es insgesamt 17 Individuen (DÜRR 2018). ILLNER, H. (2012) weist der Waldschnepfe lediglich ein potenzielles Risiko zu.		

Durch das Vorhaben betroffene Art

Waldschnepfe ***Scolopax rusticola***

BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) schreiben der Waldschnepfe eine mittlere Mortalitätsgefährdung an WEA zu. RICHARZ (2016) kommt in einer Zusammenstellung von WEA-empfindlichen (Wald-) Vogelarten zu der Einschätzung, dass der Waldschnepfe lediglich ein geringes Kollisionsrisiko zuzusprechen ist.

DORKA et al. (2014) berichten von einer Bestandsabnahme der Art nach Errichtung eines Windparks im Schwarzwald. Diese Veränderungen deuten eher auf einen Vergrämungseffekt hin, sofern sich dieser Abnahmeeffekt als nachhaltig erweist.

Die artspezifischen Balzflüge finden i.d.R. unmittelbar oberhalb der Baumwipfel statt, nicht jedoch deutlich darüber. Der Freiraum zwischen Rotorblattspitze und Boden der geplanten WEA liegt bei etwa 91 m, sodass die Rotoren nicht in den beschriebenen Balzraum der Vögel reichen. Unter Berücksichtigung einer großzügigen Baumhöhe von 25 – 30 m würden sich die Rotoren weit oberhalb des beschriebenen Balzraumes der Vögel befinden (60 m). Hinweise auf eine Kollisionsgefährdung lassen sich aus den artspezifischen Verhaltensweisen nicht ableiten.

Für die Waldschnepfe ist auch 4 Jahre nach Veröffentlichung der Ergebnisse aus dem Schwarzwald weiterhin unklar, ob überhaupt von einem relevanten Tötungsrisiko während der Brutzeit ausgegangen werden kann (SCHREIBER UMWELTPLANUNG 2016; SCHMAL 2015; DORKA et al. 2014). Nur einer der aus Deutschland stammenden 10 Totfunde fällt in die Brutzeit (hier: April), die Funddaten der übrigen Individuen liegen in der Durchzugszeit (September – Anfang März).

Zudem sollte berücksichtigt werden, dass im Rahmen der Untersuchung von DORKA et al. (2014) keine Kollisionsopfer der Waldschnepfe gefunden werden konnten. Als ein Ergebnis stellen die Autoren fest, dass Kollisionen im Bruthabitat einer Waldschnepfe kaum zu erwarten sind, wenn die WEA außerhalb von Waldgebieten installiert werden.

Unter Berücksichtigung, dass sich die geplanten WEA-Standorte im Offenland befinden, die Balzflüge aber knapp oberhalb der Baumkronen stattfinden (60 m unterhalb der Rotorblattspitze), wird eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos der Art durch das Vorhaben ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	☐	ja	☒	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?	☐	ja	☒	nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	☐	ja	☒	nein

Nach Auffassung des Leitfadens „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ versteht man unter „Störung“ jede unmittelbare Einwirkung auf ein Tier, die eine Verhaltensänderung bewirkt (NIEDERSÄCHSICHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ 2016). In Bezug auf den Betrieb von WEA wird hierbei in der Literatur insbesondere eine Vergrämung durch Schall, Bewegungsreize oder sonstige Beunruhigungen und Scheuchwirkungen genannt.

Werden Tiere hingegen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, so kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie in Zukunft nicht mehr nutzbar sind. Daher ergeben sich zwischen dem Störungstatbestand und dem Tatbestand der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gezwungenermaßen Überschneidungen, soweit ein funktionales Verständnis des Begriffes der Beschädigung zum Tragen kommt (GELLERMANN & SCHREIBER 2007).

Störungen, die zu einem dauerhaften Verlust der Funktionsfähigkeit einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte führen, berühren dementsprechend formal betrachtet die Verbotstatbestände Nr. 2 und Nr. 3.

Im vorliegenden Fall wird jedoch auf eine erneute Darlegung des Sachverhalts bei der Prüfung des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verzichtet.

Um mögliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, wird vom (NLT 2014) sowie von der (LAG-VSW 2015) ein Mindestabstand von 500 m zu Balzrevieren gefordert. DORKA et al. (2014) beschreiben auf Grundlage durchgeführter Untersuchungen einen Meideabstand von 300 m zwischen Balzrevier und WEA.

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Waldschnepfe	***Scolopax rusticola***

Aufgrund des promisken Paarungssystems, d. h des Fehlens einer festen Paarbindung, dient der Balzflug der Männchen dem Zusammenführen der Geschlechter (DORKA et al. 2014). Die Männchen werben dabei mithilfe optischer und akustischer Signale. Eine Störung des komplexen Balzsystems der Waldschnepfe kann insbesondere durch eine Barriere- bzw. Scheuchwirkung der Anlagen sowie eine Störung/ Maskierung akustischer Signale durch die Schallemissionen der Rotoren erwartet werden (ebd.).

In Bezug auf die betriebsbedingten Auswirkungen (Lärm, Bewegungsreize oder sonstige Beunruhigungen) sind die Effekte von Straßenverkehr und Anlagenbetrieb vergleichbar. Daher wird zur Beurteilung der Lärmempfindlichkeit der Art die Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ herangezogen (GARNIEL & MIERWALD 2010). Demnach gehört die Waldschnepfe zu einer lärmempfindlichen Artengruppe mit mittlerer Lärmempfindlichkeit (ebd.). In dieser Artengruppe gibt es Anzeichen, dass (Straßen-) Lärm an negativen Effekten zwar beteiligt ist, weitere Wirkungen der Trasse und des Verkehrs aber auch eine wichtige Rolle spielen. Als Effektdistanz, bei deren Unterschreitung negative Effekte belegbar sind, geben GARNIEL & MIERWALD (2010) 300 m an. Diese Distanz wird auch bei aktuellen Untersuchungen aufgegriffen.
DORKA et al. (2014) empfehlen ebenfalls einen Abstand von 300 m um WEA zu Balzrevieren.

REIJNEN et al. (1995) konnten Effekte bei einem Abstand zwischen 25 – 75 m zu Straßenrändern beobachten. Damit unterscheiden sich diese Angaben von den Forderungen der LAG-VSW (2015) und denen des NLT (2014)

Die von DORKA et al. (2014) und GARNIEL & MIERWALD (2010) festgestellte Störwirkung bezieht sich jedoch vielmehr auf WEA im Wald bzw. Straßentrassen, die durch Waldflächen verlaufen. Männliche Waldschnepfen richten ihre Balzflüge entlang von Waldinnenrändern (z. B. Wege, Sturmwurfflächen, Wildwiesen) aus. Die geplanten WEA-Standorte liegen jedoch im Offenland, sodass keine Auswirkungen für die Art durch einen möglichen Meidungseffekt zu erwarten sind.

Folgt man den Aussagen der Handlungsempfehlung „Abschaltzeiten für Windkraftanlagen zur Vermeidung und Verminderung von Vogelkollisionen“ des Landkreises Osnabrück, könnten möglicherweise Störreize von den sich über den balzenden Waldschnepfen drehenden Rotoren, zu einer Aufgabe von Balzplätzen führen (SCHREIBER UMWELTPLANUNG 2016). Dieser Effekt bezieht sich auf WEA innerhalb bzw. Rotorflächen über Waldflächen. Die geplanten Anlagen werden jedoch im Offenland errichtet, sodass ein möglicher Maskierungseffekt ausgeschlossen wird.

Nach Angaben von DORKA et al. (2014) verbleibt abschließend eine mögliche Störwirkungen durch die Barriere- bzw. Scheuchwirkung der Anlagen. In dem von den Autoren untersuchten Windpark sind die WEA an der bestehenden Infrastruktur ausgerichtet und liegen somit immer dicht an Wegen. Diese sind, wie bereits erläutert wichtige Leitlinien für die Balzflüge. Nach Bau der WEA brach die Anzahl an Überflügen um ca. 90 % ein (ebd.). Die Autoren schlussfolgern, dass die über den Wipfelschluss der Bestände aufragenden WEA mit hoher Wahrscheinlichkeit strukturell eine starke Barriere- bzw. Abweisungswirkung ausüben. Diese Barriere wirke auch bei Windstille oder Abschaltung und sei daher strukturell bedingt durch die Anwesenheit der Bauwerke an den zuvor wichtigen Leitstrukturen / Wegen (ebd.).

Bei dem Parklayout im Schwarzwald und dem vorliegenden Projekt sind jedoch folgende Unterschiede herauszustellen. Bei dem geplanten Windpark werden sowohl WEA und Infrastruktur außerhalb von Waldflächen errichtet. Zudem ragen die geplanten WEA nicht aus einem Waldbestand heraus, in dem ein Balzrevier erfasst wurde. Inwieweit die von DORKA et al. (2014) festgestellten Meideeffekte für WEA zutreffen, die im Offenland errichtet werden, ist unklar.

Unberücksichtigt blieb bei der Untersuchung, in wie weit der Ausbau der Infrastruktur oder die Anlage der Kranstellflächen zu einer Zerstörung der Balzreviere beigetragen haben könnte. Waldschnepfen orientieren sich an bestimmten Waldstrukturen und fliegen ihre Balzreviere häufig entlang von „traditionellen“ Routen ab (TILLMANN 2008; BAUER et al. 2012).

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Waldschnepfe	***Scolopax rusticola***

Die anlagebedingte Aufweitung bzw. der Ausbau bestehender Waldwege mit den verbundenen Rodungen von Waldrändern könnte zu einem Verlust eben dieser Leitstrukturen geführt haben. Somit wäre ein Rückgang der Waldschnepfen-Bestände, in dem von DORKA et al. (2014) untersuchten Gebiet, weniger auf den Meideeffekt von WEA zurückzuführen, als vielmehr auf den Verlust von „traditionellen“ Leitstrukturen bzw. Routen. Da die Beobachtungen von DORKA et al. (2014) aus dem Jahr 2008 stammen, ist ebenso unklar, ob das Gebiet weiterhin von Waldschnepfen gemieden wird oder ob sich die Bestände nach 8 Jahren wieder erhöht haben. Anhand der vorliegenden Informationen in Bezug auf die Empfindlichkeiten der Art gegenüber WEA können mögliche Meideeffekte nicht abschließend ausgeschlossen werden. Aus wissenschaftlichen Ausarbeitungen von DORKA et al. (2014) und GARNIEL & MIERWALD (2010) lässt sich ein Meideeffekt bis zu 300 m nachweisen. Auch LANGGEMACH & DÜRR (2018) stellen fest, dass die von GARNIEL & MIERWALD (2010) ermittelte Effektdistanz von 300 m mit dem Meidebereich an WEA gut übereinstimmt.

Bei Annahme des durch DORKA et al (2014) und GARNIEL & MIERWALD (2010) belegten Meideabstandes von 300 m käme es zu einer Überlagerung des Abstandes mit Waldbereichen innerhalb eines Balzreviers.

Bei der Beurteilung des Verbotstatbestands ist zu berücksichtigen, dass nur Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, als erhebliche Störung i.S.d. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG einzustufen sind und so gegen diesen Verbotstatbestand verstoßen können. Bewertungsmaßstab für die erhebliche Störung ist also immer die Auswirkung auf die lokale Population (RUNGE et al. 2010).

Unabhängig davon ist bei der Bewertung des Störungstatbestandes zu berücksichtigen, ob möglicherweise betroffene Tiere ohne Einschränkungen in für sie nutzbare störungsarme Räume ausweichen können.

Unter dieser Voraussetzung ist eine Vergrämung einzelner Tiere aus ihren bislang genutzten Bereichen nicht populationsrelevant (NIEDERSÄCHSICHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ 2016). Aufgrund der großen Ausdehnung der Balzreviere von bis zu 100 ha bzw. bis zu 3 km Länge (BAUER et al. 2012; TILLMANN 2008; DORKA et al. 2014; SCHMAL 2015) kann der Art eine hohe Mobilität zugesprochen werden. Es wird daher unterstellt, dass ein Ausweichen, aufgrund möglicher Störreize durch Rotoren, auf unbelastete Bereiche grundsätzlich möglich ist.

Aufgrund des guten Erhaltungszustandes der Art ist zudem nicht davon auszugehen, dass es durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen wird.

Eine Störung von einzelnen Individuen kann zwar nicht vollständig ausgeschlossen werden, eine erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird jedoch nicht erkannt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☐	ja	☒	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?	☐	ja	☒	nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A_{CEF}) vorgesehen?	☒	ja	☐	nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	☒	ja	☐	nein

Während die Begriffe „Entnahme“ und die „Zerstörung“ von Fortpflanzungs- und Ruhestätten weniger Fragen aufwerfen, besteht bei der „Beschädigung“ Klärungsbedarf hinsichtlich des Grades oder der Erheblichkeit der Schädigung sowie der Abgrenzung gegenüber dem Störungstatbestand (RUNGE et al. 2010).

Durch das Vorhaben betroffene Art			
Waldschnepfe	***Scolopax rusticola***		
Der Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ legt den Begriff der Beschädigung eng aus. Demnach versteht man unter Beschädigung nur materielle physische Verluste oder Teilverluste (z. B. durch Überbauung) von relevanten Lebensstätten. Nach Auslegung des Leitfadens ist nur der als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienende Gegenstand, wie etwa Nester, Höhlenbäume o. ä. und die diesen unmittelbar zugrunde liegenden Strukturen, wie etwa Horstbäume, Brutfelsen o. ä., nicht jedoch auch das weitere räumliche Umfeld geschützt (NIEDERSÄCHSICHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ 2016). Durch betriebsbedingte Auswirkungen, wie z. B. Lärm oder optische Störwirkungen verursachte Funktionsverluste der Lebensstätten würden demgegenüber nur als Störungen bewertet (vgl. Aussagen zum Störungstatbestand, s. o.). Das Zerstörungsverbot spielt nach Angaben des Leitfadens daher nur bei der Errichtung von WEA eine Rolle, nicht jedoch beim Betrieb der WEA (NIEDERSÄCHSICHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ 2016). Waldschnepfen legen jedes Jahr eine neue Nistmulde an (BAUER et al. 2005; LIMBRUNNER et al. 2007). Da die Art die Fortpflanzungsstätte nicht erneut nutzt, erfüllt die Zerstörung außerhalb der Nutzzeiten streng genommen nicht den Verbotstatbestand (NIEDERSÄCHSICHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ 2016). Im vorliegenden Fall wird die Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte in Anlehnung an die Empfehlungen aus NRW weit abgegrenzt. Diese bedeutet, dass die Fortpflanzungsstätte mit dem Brutreviere gleichzusetzen ist. Da mit der Umsetzung des geplanten Vorhabens Lärmemissionen im Nahbereich der geplanten Anlagen verbunden sind, die sich mit einem Großteil des abgegrenzten Reviers überlagern, wird zunächst von einem Funktionsverlust ausgegangen. Darüber hinaus kann nicht abschließend beantwortet werden, inwieweit die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Zur Wahrung der räumlichen Funktionalität wird in Absprache mit dem LK Osnabrück die Aufwertung einer Waldfläche als Waldschnepfenlebensraum auf einer Fläche von etwa 5 ha umgesetzt. Eine genaue Beschreibung der Maßnahmen ist Kapitel 5.2 zu entnehmen. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt unter Berücksichtigung der geplanten CEF-Maßnahmen gewahrt.			
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐	**ja**	☒ **nein**
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☐	ja	Pkt. 4ff.
	☒	nein	Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Gruppen und Gilde

Prüfprotokoll Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze

Durch das Vorhaben betroffene Gilde

Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze (Habitatkomplexe 1 und 2)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art

Im Weiteren wird auf die nicht streng geschützten, allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten eingegangen, die nach THEUNERT (2008) den Habitatkomplexen 1 und 2 zugeordnet sind und für die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung zur Gilde der Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze zusammengefasst werden.

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Graureiher, Grünfink, Heckenbraunelle, Hohltaube, Jagdfasan, Klappergrasmücke, Kleiber, Kleinspecht, Kohlmeise, Kolkrabe, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Saatkrähe, Schwanzmeise, Schwarzkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Stockente, Sumpfmeise, Sumpfrohrsänger, Tannenmeise, Türkentaube, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Gilde der Brutvogelarten der Wälder, Gärten und Gehölze umfasst einerseits Arten, die regelmäßig in geschlossenen Wäldern brüten bzw. auf Gehölze als wesentliches Habitatelement angewiesen sind. Darüber hinaus werden unter dieser Gruppe auch Arten zusammengefasst, die ihre Brutstätte meist in Gehölzstrukturen wie Hecken, Feldgehölzen oder Baumreihen anlegen, davon abgesehen aber ein weites Spektrum an Lebensräumen der Kulturlandschaft besiedeln und oft auch in gehölzreichen Siedlungsbiotopen wie Gärten oder Parks anzutreffen sind.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die hier betrachteten Arten sind weit verbreitet und häufig. Sie wurden auch im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die sogenannten Allerweltsarten aufgrund der veränderten Zuwegung Erfassungslücken bestehen. Eine punktgenaue Verortung von Brutplätzen ist aus diesem Grund für diese Gruppe nur eingeschränkt möglich. Die übrigen Arten wurden lückenlos und punktgenau erfasst.

Mit baulich beanspruchten Flächen überlagert sich einen Brutplatz der Art Dorngrasmücke. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass es aufgrund der geplanten Eingriffe zu einem temporären Verlust von weiteren Brutplätzen von Allerweltsarten kommt.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	☐	ja	☒	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?	☒	ja	☐	nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	☐	ja	☒	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	☐	ja	☒	nein

Durch das Vorhaben betroffene Gilde

Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze (Habitatkomplexe 1 und 2)

Bei den hier betrachteten Arten handelt es sich um gehölzbrütende Arten. Aus den durchgeführten vorhabenbedingten Kartierungen sind die Brutplätze dieser Gilde im Umfeld des geplanten Vorhabens bekannt. Mit baulich beanspruchten Flächen überschneidet sich lediglich ein Brutplatz der Art Dorngrasmücke.

Darüber hinaus kann eine Beeinträchtigung andere Allerweltsarten nicht ausgeschlossen werden.

Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit einhergehende Verletzung oder Tötung von Individuen kann nicht ausgeschlossen werden, da auf Grundlage der vorliegenden Erschließungsplanung Gehölze in geringem Umfang beeinträchtigt werden. Um den Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Rahmen der Umsetzung zu vermeiden sind vor der Entnahme von Gehölzen diese auf Brutplätze zu überprüfen. Sollten sich Brutplätze im Baubereich befinden, ist der Baubetrieb an anderer Stelle fortzusetzen. Diese Begehungen sind nur notwendig, sofern nicht über eine Bauzeitenregelung der Baubetrieb innerhalb der Brutzeit von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand Fang, Verletzung, Tötung ausgeschlossen. Den genannten Arten wird nicht nachgestellt und sie werden nicht absichtlich verletzt oder getötet.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	☐	ja	☒	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?	☐	ja	☒	nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	☐	ja	☒	nein

Eine Störung einzelner Individuen kann nicht ausgeschlossen werden. Die Mehrzahl an Singvögeln ist jedoch gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen. Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden aus diesem Grund ausgeschlossen. Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt, da sie nur von temporärer Art sind.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☐	ja	☒	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?	☐	ja	☒	nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A_{CEF}) vorgesehen?	☐	ja	☒	nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	☒	ja	☐	nein

Bei den hier betrachteten Arten handelt es sich um gehölzbrütende Arten. Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann nicht ausgeschlossen werden, da auf Grundlage der vorliegenden Erschließungsplanung Gehölze in geringem Umfang beeinträchtigt werden.

Aufgrund der Lebensweise der Art in Verbindung mit den im Umfeld des Eingriffs vorhandenen Habitatstrukturen sowie den weiteren erfassten Revieren ist davon auszugehen, dass ein Ausweichen der Art in nahegelegene, geeignete und nicht besetzte Habitate möglich ist.

Darüber hinaus werden aufgrund der Eingriffe in Gehölzbestände und dem damit verbundenen funktionalen Ausgleich, neue Gehölzstrukturen angelegt. Diese Maßnahme ist unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten nicht erforderlich, wirkt sich jedoch positiv auf diese Gilde aus.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Der Eintritt des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**

Durch das Vorhaben betroffene Gilde **Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze (Habitatkomplexe 1 und 2)**			
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☐	ja	Pkt. 4ff.
	☒	nein	Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Brutvögel der offenen bis halboffenen Landschaft

Durch das Vorhaben betroffene Gilde

Brutvögel der offenen bis halboffenen Landschaft (Habitatkomplexe 10, 11 und 12)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art

Im Weiteren wird auf die nicht streng geschützten, allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten eingegangen, die nach THEUNERT (2008) den Habitatkomplexen 10, 11 und 12 zugeordnet sind und für die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung zur Gilde der Brutvögel der Gewässer und Röhrichte zusammengefasst werden.

Amsel, Austernfischer, Bachstelze, Buchfink, Dohle, Dorngrasmücke, Elster, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Graugans, Graureiher, Grünfink, Heckenbraunelle, Heringsmöwe, Jagdfasan, Kanadagans, Klappergrasmücke, Kolkrabe, Lachmöwe, Misteldrossel, Rabenkrähe, Ringeltaube, Saatkrähe, Schwarzkehlchen, Silbermöwe, Singdrossel, Stieglitz, Sumpfrohrsänger, Türkentaube, Wiesenschafstelze.

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Gilde der Vogelarten der offenen und halboffenen Feldflur umfasst einerseits spezialisierte Brutvogelarten, die als Bodenbrüter auf gehölzarme, möglichst extensiv landwirtschaftlich genutzte Offenlandschaften angewiesen sind. Aber auch Komplexbewohner und gering spezialisierte Arten, die in Wald- und Gehölzstrukturen brüten und (auch) die offene Flur zur Nahrungsaufnahme aufsuchen.

Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die hier betrachteten Arten der sind weit verbreitet und häufig. Sie wurden auch im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Hinweise auf ein Vorkommen von Arten dieser Gilde auf baulich beanspruchten Flächen, mit Ausnahme der Dorngrasmücke, liegen nicht vor.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die sogenannten Allerweltsarten aufgrund der veränderten Zuwegung Erfassungslücken bestehen. Eine punktgenaue Verortung von Brutplätzen ist aus diesem Grund für diese Gruppe nur eingeschränkt möglich. Die übrigen Arten wurden lückenlos und punktgenau erfasst.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	☐	ja	☒	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?	☒	ja	☐	nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	☐	ja	☒	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	☐	ja	☒	nein

Durch das Vorhaben betroffene Gilde

Brutvögel der offenen bis halboffenen Landschaft (Habitatkomplexe 10, 11 und 12)

Brutplätze dieser Gilde überschneiden sich, mit Ausnahme der Dorngrasmücke, nicht mit baulich beanspruchten Flächen. Eine Prüfung der Art Dorngrasmücke erfolgte bereits auf Ebene der Gilde der Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze. Der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wurde durch das Vorsehen geeigneter Maßnahmen ausgeschlossen. Eine erneute Prüfung ist dementsprechend nicht erforderlich.

Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass Brutplätze sogenannter Allerweltsarten sich mit baulich beanspruchten Flächen überschneiden.

Um den Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Rahmen der Umsetzung zu vermeiden, ist das Baufeld vor der Freimachung auf Brutplätze zu überprüfen. Sollten sich Brutplätze im Baubereich befinden, ist der Baubetrieb an anderer Stelle fortzusetzen. Diese Begehungen sind nur notwendig, sofern nicht über eine Bauzeitenregelung der Baubetrieb innerhalb der Brutzeit von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand Fang, Verletzung, Tötung ausgeschlossen. Den genannten Arten wird nicht nachgestellt und sie werden nicht absichtlich verletzt oder getötet.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	☐	ja	☒	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?	☐	ja	☒	nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	☐	ja	☒	nein

Eine Störung einzelner Individuen kann nicht ausgeschlossen werden. Bei den hier aufgeführten Arten handelt es sich jedoch um Arten, die keine spezifische Empfindlichkeit gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen aufweisen. Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden aus diesem Grund ausgeschlossen. Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt, da sie nur von temporärer Art sind.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	☐	**ja**	☐	**nein**

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☐	ja	☒	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?	☒	ja	☐	nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A_{CEF}) vorgesehen?	☐	ja	☒	nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	☒	ja	☐	nein

Bei den hier betrachteten Arten handelt es sich um Brutvögel der offenen bis halboffenen Landschaft. Brutplätze dieser Gruppe überschneiden sich zwar, mit Ausnahme der Dorngrasmücke, nicht mit baulich beanspruchten Flächen, aus Gründen der Vorsorge und den Kenntnislücken wird ein zukünftiges Vorkommen jedoch nicht ausgeschlossen.

Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann dementsprechend nicht ausgeschlossen werden. Um den Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Rahmen der Umsetzung zu vermeiden, sind vor Baubeginn geeignete Habitate auf Brutplätze zu überprüfen. Sollten sich Brutplätze im Baubereich befinden, ist der Baubetrieb an anderer Stelle fortzusetzen. Diese Begehungen sind nur notwendig, sofern nicht über eine Bauzeitenregelung der Baubetrieb innerhalb der Brutzeit von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Durch das Vorhaben betroffene Gilde **Brutvögel der offenen bis halboffenen Landschaft (Habitatkomplexe 10, 11 und 12)**				
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐	**ja**	☒	**nein**
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	☐	ja	Pkt. 4ff.	
	☒	nein	Prüfung endet hier.	

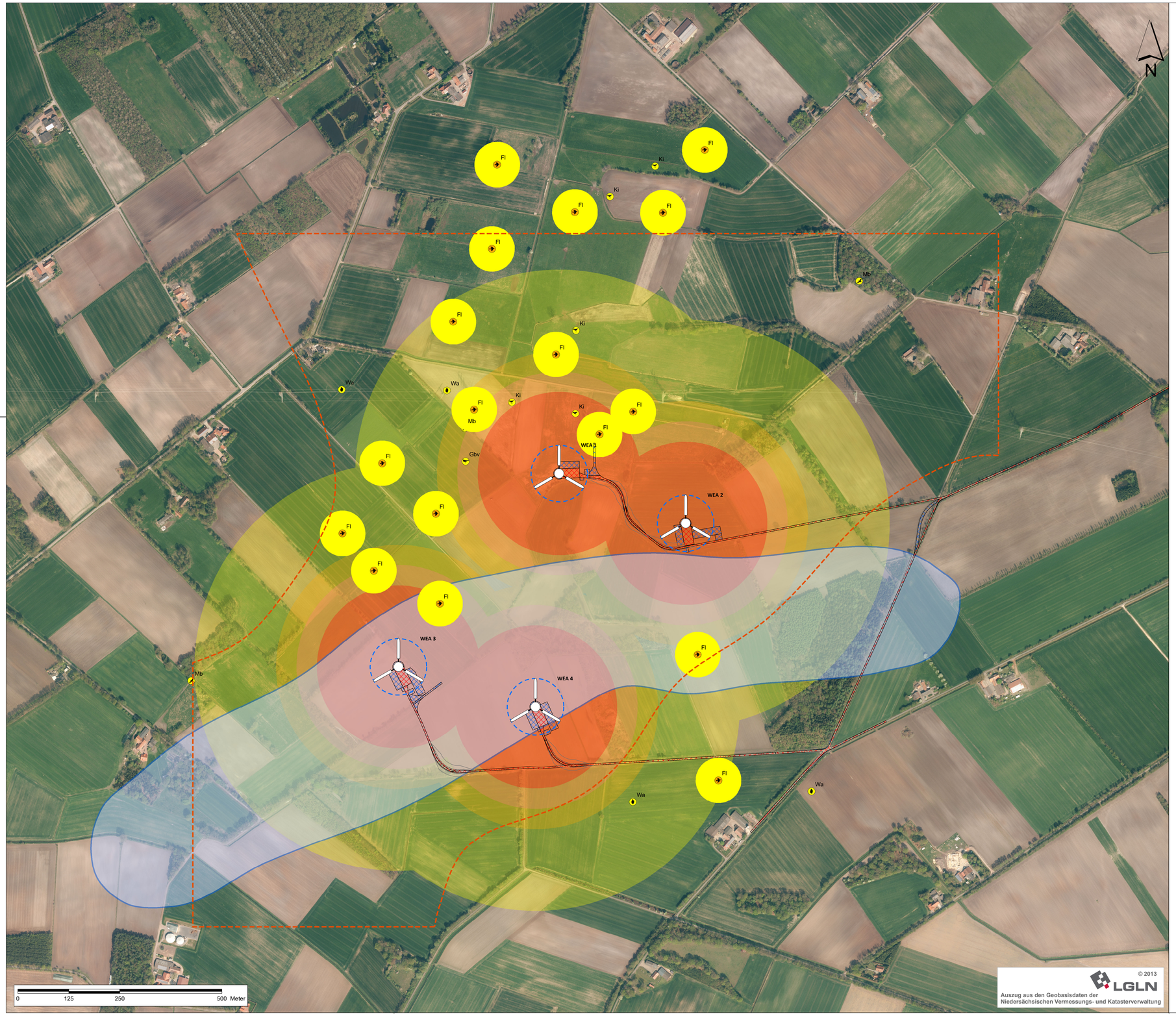

Planung

- Zuwegung und Kranstellfläche, permanent
- Zuwegung und Montagefläche, temporär
- Rotorüberstrichene Fläche
- geplante Windenergieanlage

Brutvogelarten

- Feldlerche (generalisierte Darstellung 56m)
- Kiebitz
- Wachtel
- Mäusebussard
- Waldschnepfe

Vogelarten

Fl - Feldlerche
Gbv - Großer Brachvogel
Ki - Kiebitz
Mb - Mäusebussard
Wa - Wachtel
Was- Waldschnepfe

Abstände

- 200 m
- 250 m
- 300 m
- 500 m

Sonstiges

- Lärmisophone (52 dBA)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 72
"Sondergebiet Windpark Südlich Hörsten"

Windenergie Hollenstede 18 Planungsgesellschaft mbH
Zur Dasslage 11
49584 Fürstenau

Übersichtskarte — **Anlage 3**

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 72
"Sondergebiet Windpark Südlich Hörsten"

Artenschutzbeitrag

Maßstab:	1 : 5.000
Projekt Nr.:	4840
Plangröße:	780 x 500
Datum:	April 2019
gezeichnet:	Ho.
bearbeitet:	Ho.

KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92 32051 Herford
T +49(0)5221 9739-0
F +49(0)5221 9739-30

geprüft: